

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 24. Juli

2001

Inhalt

	Seite		Seite
Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs-, und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Vom 28. Juni / 6. Juli 2001.	165	Statistischer Bericht	179
Notverordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten anlässlich der Übernahme des Schulzentrum des Evangelischen Kirchengemeinde Hilden durch die Evangelische Kirche im Rheinland	171	Verordnung über Amtstracht und liturgische Kleidung Vom 8. Juni 2001.	205
Änderung der Bezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern.	171	Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Obermarxloh	206
Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod.	177	Diakonenausbildung in den Diakonenschulen bzw. -ausbildungsstätten Bad Kreuznach, Stiftung Tannenhof, Erziehungsverein Neukirchen-Vluyn und Theodor-Fliedner-Werk	208
		Personalnachrichten.	209
		Literaturhinweise	216
		Angebote	216

Notverordnung/ Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs-, und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Vom 28. Juni / 6. Juli 2001

Aufgrund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland als Notverordnung und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als Gesetzesvertretende Verordnung – jede für ihren Bereich – folgende Ordnung:

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1 / KABl. W. 2000 S. 252) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Sätze 6 bis 9 werden gestrichen.
 - b) Folgender neuer Satz 6 wird angefügt:
„Elternzeit während eines Dienstes nach Satz 1, 3 oder 5 ist über die Zeit nach Satz 5 Nr. 3 hinaus anzurechnen, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer während

der Elternzeit hauptberuflichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung und die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes im Pfarrdienstverhältnis erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihres Amtes das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach § 5.

Für andere Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders hervorgehobener Funktion sind, kann

1. das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach § 5 bemessen werden oder
2. eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage vorgesehen werden.

Die Zulage nach Satz 2 Nr. 2 muss

1. nach der Ephoralzulage (Absatz 2) oder
2. nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Pfarrerrinnen und Pfarrer und dem Grundgehalt, das sie bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würden, oder
3. nach einer Zulage, die Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen im gleichen oder vergleichbaren Aufgabenbereich zusteht,

bemessen werden.

Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe oder die Zulage wird für die Zeit vom Beginn des Monats bis zum Ende des Monats gezahlt, in denen die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 vorliegen.

Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Verordnung, soweit die Regelung nicht durch Kirchengesetz erfolgt.“

- b) In Absatz 5 Satz 3 werden das Wort „jeweils“ und die Worte „und die Verminderung der Dienstbezüge um den Dienstwohnungsbetrag nach § 9 Abs. 2“ gestrichen.
3. In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegattenanteil“ die Worte „oder eine entsprechende Leistung mindestens in Höhe des Ehegattenanteils“ ergänzt.
4. § 11 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„§ 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung findet keine Anwendung.“
5. In der Überschrift zu Abschnitt II Nr. 10, in § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 sowie in § 16 Abs. 7 Satz 2 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
6. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Wahrnehmung des Amtes oder der besonders hervorgehobenen Funktion nach § 6 Abs. 2 oder 3 ein, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung des höheren Grundgehaltes oder der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 5 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer das erhöhte Grundgehalt oder die Zulage gezahlt worden ist, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG). Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer verschiedene Zahlungen nach § 6 Abs. 2 oder 3 erhalten, ist maximal der volle Betrag des höchsten Unterschiedsbetrages oder der höchsten Zulage ruhegehaltfähig.
Enthält das staatliche Besoldungsrecht für eine Zulage nach § 6 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 eine besondere Regelung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage, findet statt des Satzes 1 diese Regelung entsprechend Anwendung.“
7. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Unterabsätze 2 und 3 werden angefügt:
„Ist dem Wartestand ein auf eigenen Antrag eingeschränkter Dienst unmittelbar vorangegangen, so erfolgt die Erhöhung nach Satz 1 Nr. 2 für die Fälle, in denen der Wartestand nach dem 31. Juli 2001 beginnt, nur in dem Umfang, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. Dies gilt entsprechend, wenn einer Abberufung, Freistellung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit, aus der der Eintritt in den Wartestand erfolgte, ein eingeschränkter Dienst unmittelbar vorangegangen ist. War der eingeschränkte Dienst befristet, so gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung.
Nehmen Pfarrerrinnen oder der Pfarrer während dieses Wartestandes einen Dienst nach § 90 des Pfarrdienstgesetzes mit einem Umfang wahr, der
- a) den Umfang des eingeschränkten Dienstes übersteigt oder
- b) der auf ihren Antrag gegenüber dem Umfang des vorangegangenen Dienstes eingeschränkt ist, erfolgt die Erhöhung in dem Umfang, der dem Anteil des Beschäftigungsauftrages an einem gleichen vollen Dienst entspricht.
8. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 und 4 werden die Worte „mit Wartegeld“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Dies“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

cc) Folgender neuer Satz 4 wird angefügt:

„Die Sätze 2 und 4 gelten entsprechend für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach einer Abberufung, Freistellung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit in den Wartestand treten.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für das Wartegeld nach Beendigung eines Dienstes gemäß § 90 des Pfarrdienstgesetzes werden das Besoldungsdienstalter und die Besoldungsgruppe zugrunde gelegt, das für die während des Dienstes nach § 39 gezahlten Bezüge maßgebend waren.“

9. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

(1) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrerrinnen und Pfarrer,

1. deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt, oder

2. die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind sowie nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben,

finden § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 gültigen Fassung Anwendung.

(2) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 13 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen
vor dem 1. Januar 2003	5
vor dem 1. Januar 2004	6
vor dem 1. Januar 2005	7

10. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.

(2) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung

1. für Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt,

2. für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,

3. für Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.

4. für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrerrinnen und Pfarrer, die

- a) vor dem 1. Januar 1943 geboren sind sowie nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, oder
- b) vor dem 1. Januar 1942 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes geworden sind oder werden sowie nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes in den Ruhestand versetzt werden, oder
- c) vor dem 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind sowie nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.

Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehalts

1. 3,6 v.H. nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
 2. 7,2 v.H. nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.
- (4) Hat das Dienstverhältnis, aus dem die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Ruhestand tritt, am 31. Dezember 2001 bestanden, so vermindert sich das Ruhegehalt wie folgt:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit	beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. Januar 2002	0,0 %
nach dem 31. Dezember 2001	0,6 %
nach dem 31. Dezember 2002	1,2 %
nach dem 31. Dezember 2003	1,8 %
nach dem 31. Dezember 2004	2,4 %
nach dem 31. Dezember 2005	3,0 %
nach dem 31. Dezember 2006	3,6 %

(5) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrfrauen und Pfarrer, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, darf die Gesamtminderung des Ruhegehalts

1. 3,6 v.H. nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 v.H. nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.

(6) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrfrauen und Pfarrer, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes geworden sind oder werden und nach dem 31. Dezember 2001 aufgrund von § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarr-

dienstgesetzes in den Ruhestand versetzt werden, tritt an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres

1. die Vollendung des 61. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,
2. die Vollendung des 62. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.

(7) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit 40 Jahre überschreitet.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Pfarrfrauen und Pfarrer entsprechend.“

11. § 34 Abs. 2 wird gestrichen.

12. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „das jährliche Urlaubsgeld oder die jährliche Sonderzuwendung“ durch die Worte „die jährliche Sonderzuwendung im Rahmen der Wartestandsversorgung oder das jährliche Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung nach § 90 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer im Wartestand Vergütung aus einer Nebentätigkeit im kirchlichen oder öffentlichen Dienst, so erhöht sich die Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 1 um diese Vergütung, höchstens jedoch monatlich um ein Zwölftel des Betrages, der nach Erlass einer Pfarrnebenständigkeitsverordnung abführungsfrei ist. Insgesamt darf die Höchstgrenze jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Wartegeld berechnet wird, zuzüglich des Familienzuschlags nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht übersteigen.“

13. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

14. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „die Bezüge entsprechend dem Besoldungsrecht der Pfarrer nach dieser Ordnung zu regeln und“ gestrichen.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bezüge der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechend dem Besoldungsrecht der Pfarrfrauen und Pfarrer nach dieser Ordnung geregelt werden.“

15. Die Anlagen erhalten die Fassung des Anhangs.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1 / KABl. W. 2000 S. 267) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird gestrichen.
2. In § 6 werden die Worte „eine ruhegehaltfähige Zulage“ durch die Worte „ein höheres Grundgehalt oder eine Zulage“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, dass in Satz 2 die Worte „das jährliche Urlaubsgeld

und die jährliche Sonderzuwendung“ durch die Worte „die jährliche Sonderzuwendung im Rahmen der Wartestandsversorgung und das jährliche Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung nach § 56 Abs. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes“ ersetzt werden.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Wartestand Vergütung aus einer Nebentätigkeit im kirchlichen oder öffentlichen Dienst, so erhöht sich die Höchstgrenze nach Absatz 1 um diese Vergütung, höchstens monatlich um ein Zwölftel des nach den Nebentätigkeitsbestimmungen abführungsfreien Betrages. Insgesamt darf die Höchstgrenze jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Wartegeld berechnet wird, zuzüglich des Familienzuschlags nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht übersteigen.“

5. § 18 erhält folgende Fassung:

„§18

(1) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.

(2) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung

1. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt,
2. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Alterssteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Alterssteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragaltersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,
3. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren für mindestens vier Jahre bewilligter Alterssteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.
4. für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die
 - a) vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben,
 - b) vor dem 1. Januar 1942 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes geworden sind oder werden sowie nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt werden,
 - c) vor dem 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind sowie nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.

Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehalts

1. 3,6 v.H. nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
 2. 7,2 v.H. nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.
- (4) Hat das Dienstverhältnis, aus dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in den Ruhestand tritt, bereits am 31. Dezember 2001 bestanden, so vermindert sich das Ruhegehalt wie folgt:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit	beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. Januar 2002	0,0 %
nach dem 31. Dezember 2001	0,6 %
nach dem 31. Dezember 2002	1,2 %
nach dem 31. Dezember 2003	1,8 %
nach dem 31. Dezember 2004	2,4 %
nach dem 31. Dezember 2005	3,0 %
nach dem 31. Dezember 2006	3,6 %

(5) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, darf die Gesamtmindernung des Ruhegehalts

1. 3,6 v.H. nicht übersteigen, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 v.H. nicht übersteigen, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.

(6) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes geworden sind oder werden und nach dem 31. Dezember 2001 aufgrund von § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, tritt an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres

1. die Vollendung des 61. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,
2. die Vollendung des 62. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.

(7) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit 40 Jahre überschreitet.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

7. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

(1) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,

1. deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt,
2. die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben,

finden § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 gültigen Fassung Anwendung.

(2) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 13 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen
vor dem 1. Januar 2003	5
vor dem 1. Januar 2004	6
vor dem 1. Januar 2005	7

7. wird In Abschnitt III wird nach § 22 folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

(1) Einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche kann die Landeskirche Versorgung nach dieser Ordnung zusichern, soweit sie nach § 24 Abs. 2 von der Landeskirche zu tragen ist. Voraussetzung ist, dass zwischen der Landeskirche und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte tritt, eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, nach der die Landeskirche die Stelle der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte anschließt und der Anstellungsträger sich verpflichtet, die an die Versorgungskasse zu entrichtenden Stellenbeiträge zu tragen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bezüge der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach dieser Ordnung geregelt werden.

(2) Absatz 1 kann in Ausnahmefällen auch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Dienst anderer kirchlicher Körperschaften, Werke oder Einrichtungen angewendet werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.“

8. § 23 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung findet keine Anwendung.“

§ 3

Änderung anderer Bestimmungen

(1) § 4 Abs. 2 der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchen-

beamtinnen und Kirchenbeamten vom 31. März/ 13. April 2000 (KABl. R. 2000 S.102 / KABl. W. 2000 S. 65) wird – mit der Maßgabe, dass die Änderung unter Nr. 2 für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Juli 2001 nur auf Antrag Anwendung findet – wie folgt geändert:

1. Die Angabe § 15“ wird durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
2. Die Worte „als Angestellte, Arbeiterin oder Arbeiter“ werden gestrichen.

(2) Artikel 1 § 1 Abs. 3 Satz 2 der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 12./18. Mai 2000 (KABl. R. S. 151/KABl. W. S. 71) erhält folgende Fassung:

„Sie bedarf der Einwilligung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinde der Verbände von Kirchengemeinden auch des Kreissynodalvorstandes.“

§ 4

In-Kraft-Treten

(1) Diese Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. § 1 Nr. 4, 6, 8 und 15 sowie § 2 Nr. 5 und Nr. 6 und § 3 am 1. Januar 2001,
2. § 1 Nr. 12 Buchst. b am 1. Juli 2001.

Bielefeld, den 28. Juni 2001

(Siegel)

Evangelische Kirche
von Westfalen
Die Kirchenleitung

Düsseldorf, den 6. Juli 2001

(Siegel)

Evangelische Kirche
im Rheinland
Die Kirchenleitung

Anhang**Anlage 1****zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung****A.****Für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001****I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfBVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
3	5.278,07	5.493,25
4	5.537,80	5.830,05
5	5.797,51	6.166,84
6	6.057,23	6.503,64
7	6.316,95	6.840,42
8	6.490,10	7.064,96
9	6.663,25	7.289,50
10	6.836,40	7.514,03
11	7.009,54	7.738,56
12	7.182,69	7.963,09

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 192,84 DM
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 164,98 DM
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 422,43 DM¹

III. Zulagen (§§ 4, 6, 21 PfbVO)

- Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich 130,46 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 21 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 1.110,00 DM
2. Evangelische Kirche von Westfalen
Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt der Superintendentin oder des Superintendenten und den Dienstbezügen, die die Superintendentin oder der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältsätzen der Stufen 10 und 12 der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

V. Bezüge der westfälischen Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst)

Abweichend von Abschnitt I beträgt das Grundgehalt der westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) gemäß Artikel 2 § 2 VMaßnG (KABI. W. 1997 S. 181) i.V.m. §§ 4, 5 und 9 Abs. 2 PfbVO monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe
	A 12 DM
3	4.689,17
4	4.929,70
5	5.170,20
6	5.410,71
7	5.651,24
8	5.811,58
9	5.971,92
10	6.132,26
11	6.292,61
12	6.452,95

Anlage 2**zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbezüge –****(gültig ab 1. Januar 2001)****A. für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungs-
dienst vor dem 1. März 1999 begonnen hat****I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO a.F.)**

- Der Grundbetrag beträgt monatlich
1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.964,00 DM
 2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 2.198,00 DM

¹ 203,60 DM (BVerfG) + 218,83 DM**II. Verheiratetenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO a.F.)**

- Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich:
1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG a.F. 522,00 DM
 2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG a.F. 116,00 DM

**B. für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungs-
dienst nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat****I. Grundbetrag (§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO n.F.)**

- Grundbetrag beträgt monatlich 1.927,44 DM

II. Familienzuschlag (§ 16 Abs. 2 und 5 PfbVO n.F.)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschn. II.

B.**Für die Zeit ab 1. Januar 2002****I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 €	A 14 €
3	2.758,01	2.870,44
4	2.893,72	3.046,44
5	3.029,44	3.222,42
6	3.165,15	3.398,41
7	3.300,86	3.574,40
8	3.391,34	3.691,73
9	3.481,82	3.809,06
10	3.572,29	3.926,38
11	3.662,77	4.043,71
12	3.753,25	4.161,04

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 100,78 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 86,21 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 220,74 €¹

III. Zulagen (§§ 4, 6, 21 PfbVO)

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich 68,17 €

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 21 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 580,00 €
2. Evangelische Kirche von Westfalen
Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt der Superintendentin oder des Superintendenten und den Dienstbezügen, die die Superintendentin oder der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehälts-

¹ 106,39 € (BVerfG) + 114,35 €

sätzen der Stufen 10 und 12 der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

V. Bezüge der westfälischen Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst)

Abweichend von Abschnitt I und V betragen für die westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) gemäß Artikel 2 § 2 VMaßnG (KABI. W. 1997 S. 181) i.V.m. §§ 4, 5 und 9 Abs. 2 PfbVO monatlich das Grundgehalt

Stufe	Besoldungsgruppe
	A 12 Euro
3	2.450,28
4	2.575,97
5	2.701,64
6	2.827,32
7	2.953,00
8	3.036,78
9	3.120,57
10	3.204,35
11	3.288,14
12	3.371,92

Anlage 2 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Vikarsbezüge – (gültig ab 1. Januar 2002)

A. für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungs- dienst vor dem 1. März 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO a.F.)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

- | | |
|---|------------|
| 1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres | 1.004,18 € |
| 2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres | 1.123,82 € |

II. Verheiratetenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO a.F.)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich:

- | | |
|---|----------|
| 1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG a. F. | 266,89 € |
| 2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG a. F. | 59,31 € |

B. für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungs- dienst nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO n.F.)

Grundbetrag beträgt monatlich 1.007,16 E

II. Familienzuschlag (§ 16 Abs. 2 und 5 PfbVO n.F.)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschn. II.

Notverordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten anlässlich der Übernahme des Schulzentrums der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden durch die Evangelische Kirche im Rheinland

Aufgrund von § 3 des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2./6. Juli 2001 werden die bei dem Evangelischen Schulzentrum Hilden tätigen Beschäftigten insgesamt übernommen.

Zur Durchführung dieser Regelung erlässt die Kirchenleitung aufgrund von Artikel 192 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Notverordnung:

§ 1

Überleitung der Beamtinnen und Beamten

Die als Lehrkräfte und sonstige Bedienstete an den Einrichtungen des Evangelischen Schulzentrums Hilden tätigen Beamtinnen und Beamten sind mit Wirkung vom 1. August 2001 Beamtinnen und Beamte der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 2

Überleitung der Angestellten und Arbeiter

Die bei den Einrichtungen des Schulzentrums durch die Evangelische Kirchengemeinde Hilden beschäftigten Angestellten und Arbeiter stehen mit Wirkung vom 1. August 2001 in einem Anstellungs- bzw. Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Notverordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 2001

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Änderung der Bezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern

Nr. 16442 Az. 14-5-1

Düsseldorf, 8. Juni 2001

Nachstehend veröffentlichen wir die Tabellen aus dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 vom 19. April 2001 (BGBl S 618), die für die Dienstbezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten von Bedeutung sind. Die Übersicht über die Amtszulagen nach der Zulagenordnung vom 20. Mai 1997 (KABI S. 169) sowie die Anlage 3 zu § 5 Absatz 6 des Sonderdienstgesetzes.

Im Anschluss an die Tabellen geben wir den Wortlaut des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 bekannt, soweit er für die Zahlungen von Bedeutung ist.

Das Landeskirchenamt

(Anlage IV des BBesG)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)
Gültig an 1. Januar 2001

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				
	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 1	2.560,84	2.626,59	2.692,35	2.758,10	2.823,86	2.889,61	2.955,36						
A 2	2.701,51	2.766,76	2.831,99	2.897,25	2.962,49	3.027,76	3.093,00						
A 3	2.814,19	2.883,62	2.953,04	3.022,47	3.091,90	3.161,33	3.230,76						
A 4	2.878,12	2.959,87	3.041,59	3.123,34	3.205,08	3.286,81	3.368,55						
A 5	2.901,37	3.006,02	3.087,35	3.168,66	3.249,98	3.331,29	3.412,61	3.493,93					
A 6	2.970,06	3.059,35	3.148,64	3.237,92	3.327,21	3.416,50	3.505,80	3.595,08	3.684,37				
A 7	3.100,60	3.180,85	3.293,20	3.405,56	3.517,89	3.630,25	3.742,59	3.822,83	3.903,08	3.983,35			
A 8		3.294,85	3.390,84	3.534,82	3.678,80	3.822,77	3.966,76	4.062,75	4.158,73	4.254,73	4.350,71		
A 9		3.510,39	3.604,83	3.758,48	3.912,15	4.065,81	4.219,48	4.325,12	4.430,75	4.536,39	4.642,03		
A 10		3.782,45	3.913,71	4.110,58	4.307,46	4.504,33	4.701,21	4.832,47	4.963,72	5.094,96	5.226,21		
A 11			4.360,18	4.561,91	4.763,64	4.965,38	5.167,11	5.301,60	5.436,09	5.570,59	5.705,09	5.839,56	
A 12			4.689,17	4.929,70	5.170,20	5.410,71	5.651,24	5.811,58	5.971,92	6.132,26	6.292,61	6.452,95	
A 13			5.278,07	5.537,80	5.797,51	6.057,23	6.316,95	6.490,10	6.663,25	6.836,40	7.009,54	7.182,69	
A 14			5.493,25	5.830,05	6.166,84	6.503,64	6.840,42	7.064,96	7.289,50	7.514,03	7.738,56	7.963,09	
A 15						7.151,90	7.522,20	7.818,43	8.114,66	8.410,90	8.707,13	9.003,37	
A 16						7.899,05	8.327,31	8.669,91	9.012,54	9.355,13	9.697,75	10.040,36	

2. Bundesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)
Gültig an 1. Januar 2001

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
	9.003,37	10.473,84	11.096,32	11.748,31	12.496,31	13.202,69	13.889,81	14.605,99	15.495,22	18.256,57	19.813,89

3. Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)
Gültig an 1. Januar 2001

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4.931,77	5.104,92	5.278,07	5.451,22	5.624,37	5.797,51	5.970,65	6.143,81	6.316,95	6.490,10	6.663,25	6.836,40	7.009,54	7.182,69	
C 2	4.942,56	5.218,51	5.494,46	5.770,40	6.046,34	6.322,28	6.598,23	6.874,17	7.150,11	7.426,06	7.701,98	7.977,92	8.253,86	8.529,81	8.805,75
C 3	5.442,61	5.755,06	6.067,49	6.379,94	6.692,38	7.004,83	7.317,27	7.629,72	7.942,16	8.254,61	8.567,94	8.879,48	9.191,93	9.504,38	9.816,82
C 4	6.913,56	7.227,64	7.541,72	7.855,80	8.169,89	8.483,96	8.798,04	9.112,12	9.426,20	9.740,27	10.054,37	10.368,44	10.682,53	10.996,60	11.310,69

(Anlage V des BBesG)

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in DM)
Gültig an 1. Januar 2001

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	183,62	348,60
übrige Besoldungsgruppen	192,84	357,82

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 164,98 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 218,83 DM*).

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM
und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

– in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 170,72 DM
– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 181,22 DM

*) Nach Maßgabe des Artikels 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsschläge vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786) ist der Betrag für das Jahr 2001 um 203,60 DM zu erhöhen.

(Anlage VIII des BBesG)

Anwärtergrundbetrag

Monatsbeträge in DM)

Gültig ab 1. Januar 2001

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 1 bis A 4	1.298,93
A 5 bis A 8	1.497,96
A 9 bis A 11	1.587,00
A 12	1.817,46
A13	1.869,83
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.927,44

Anmerkung:

Für Anwärter, die vor dem 1 Januar 1999 berufen wurden, gilt die Übergangsregelung nach § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zulagen

(Monatsbeträge in DM)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –
gültig ab 1. Januar 2001

- Allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B für Beamte des mittleren Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 30,00 DM
des mittleren Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 10 117,41 DM
des gehobenen Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 130,46 DM
des höheren Dienstes
in der Besoldungsgruppe A 13 130,46 DM
- Amtszulage nach Fußnote Nr. 3 zur Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst)
für Beamte der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) 417,27 DM
- Allgemeine Stellenzulage nach Nr. 12 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B für Beamte in Justizvollzugseinrichtungen 186,86 DM
- Allgemeine Stellenzulage nach Nr. 2 b der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C für Beamte in der Besoldungsgruppe C 1 130,46 DM

**Amtszulagen
nach der Verordnung
über Zulagen an Kirchenbeamte und
Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst**

Vom 30. Mai 1998

(KABl. 1997 S. 169)

Gültig ab 1. Januar 2001

Stufe	Zulagen in A 10 + Stellen DM	Zulagen in A 11 + Stellen DM	Zulagen in A 12 + Stellen DM	Zulagen in A 13 + Stellen DM	Zulagen in A 14 + Stellen DM	Zulagen in A 13 + § 4, 4 DM
3	178,59	115,15	147,23			
4	180,53	128,73	152,03			
5	182,47	142,30	156,83			
6	184,42	155,87	161,63			
7	186,36	169,45	166,43	130,87		
8	187,65	178,49	169,63	143,72	376,74	
9	188,95	187,54	172,83	156,56	412,58	
10	190,25	196,58	176,04	169,41	448,44	
11	191,55	205,63	179,23	182,26	484,29	
12		214,69	182,44	195,10	520,14	
13						338,00
14						376,52

Die Anlage 3 zu § 5 Absatz 6 des Sonderdienstgesetzes erhält folgende Fassung:

**Anlage
zu § 5 Absatz 6 des Sonderdienstgesetzes**

(gültig ab 1. Januar 2001)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Grundgehalt DM
3	4.159,81
4	4.367,59
5	4.575,36
6	4.783,14
7	4.990,91
8	5.129,43
9	5.267,95
10	5.406,47
11	5.544,98
12	5.683,50

II. Familienzuschlag

- Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 151,54 DM
- Der Familienzuschlag erhöht sich
 - in den Stufen 2 und 3 für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind um je 131,98 DM
 - für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufen 4 und folgende Stufen) um je 337,94 DM

III. Urlaubsgeld

Das Urlaubsgeld beträgt 400,00 DM

(Anlage IV des BBesG)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)
Gültig an 1. Januar 2002

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				
	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 1	1.338,14	1.372,50	1.406,86	1.441,22	1.475,58	1.509,94	1.544,30						
A 2	1.411,65	1.445,74	1.479,83	1.513,93	1.548,02	1.582,13	1.616,22						
A 3	1.470,53	1.506,81	1.543,08	1.579,36	1.615,64	1.651,92	1.688,20						
A 4	1.503,93	1.546,65	1.589,35	1.632,07	1.674,78	1.717,49	1.760,20						
A 5	1.516,08	1.570,77	1.613,26	1.655,75	1.698,25	1.740,73	1.783,23	1.825,72					
A 6	1.551,98	1.598,64	1.645,29	1.691,94	1.738,60	1.785,26	1.831,92	1.878,57	1.925,23				
A 7	1.620,19	1.662,12	1.720,83	1.779,54	1.838,24	1.896,95	1.955,66	1.997,58	2.039,52	2.081,46			
A 8		1.721,69	1.771,85	1.847,09	1.922,32	1.997,55	2.072,79	2.122,95	2.173,10	2.223,27	2.273,42		
A 9		1.834,32	1.883,67	1.963,96	2.044,26	2.124,55	2.204,85	2.260,05	2.315,25	2.370,45	2.425,65		
A 10		1.976,48	2.045,07	2.147,94	2.250,82	2.353,70	2.456,57	2.525,16	2.593,74	2.662,32	2.730,91		
A 11			2.278,37	2.383,78	2.489,19	2.594,61	2.700,03	2.770,30	2.840,57	2.910,86	2.981,14	3.051,41	
A 12			2.450,28	2.575,97	2.701,64	2.827,32	2.953,00	3.036,78	3.120,57	3.204,35	3.288,14	3.371,92	
A 13			2.758,01	2.893,72	3.029,44	3.165,15	3.300,86	3.391,34	3.481,82	3.572,29	3.662,77	3.753,25	
A 14			2.870,44	3.046,44	3.222,42	3.398,41	3.574,40	3.691,73	3.809,06	3.926,38	4.043,71	4.161,04	
A 15						3.737,16	3.930,65	4.085,45	4.240,24	4.395,03	4.549,83	4.704,62	
A 16						4.127,57	4.351,35	4.530,38	4.709,42	4.888,43	5.067,46	5.246,49	

2. Bundesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)
Gültig an 1. Januar 2002

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
	4.704,62	5.473,00	5.798,27	6.138,96	6.529,83	6.898,94	7.257,99	7.632,22	8.096,87	9.539,79	10.353,56

3. Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)
Gültig an 1. Januar 2002

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.577,05	2.667,53	2.758,01	2.848,48	2.938,96	3.029,44	3.119,90	3.210,39	3.300,86	3.391,34	3.481,82	3.572,29	3.662,77	3.753,25	
C 2	2.582,69	2.726,88	2.871,08	3.015,27	3.159,46	3.303,65	3.447,84	3.592,03	3.736,22	3.880,41	4.024,59	4.168,78	4.312,97	4.457,17	4.601,36
C 3	2.843,98	3.007,25	3.170,51	3.333,78	3.497,04	3.660,31	3.823,57	3.986,83	4.150,10	4.313,37	4.476,62	4.639,89	4.803,15	4.966,42	5.129,68
C 4	3.612,61	3.776,73	3.940,85	4.104,97	4.269,10	4.433,21	4.597,33	4.761,45	4.925,57	5.089,69	5.253,82	5.417,93	5.582,05	5.746,17	5.910,29

(Anlage V des BBesG)

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)
Gültig an 1. Januar 2002

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	95,96	182,17
übrige Besoldungsgruppen	100,78	186,99

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 86,21 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 114,35 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 25,56 Euro, in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 89,21 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 94,70 Euro

(Anlage VIII des BBesG)

Anwärtergrundbetrag

Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2002

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 1 bis A 4	678,75
A 5 bis A 8	782,75
A 9 bis A 11	829,27
A 12	949,69
A 13	977,06
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.007,16

Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –
gültig ab 1. Januar 2002

- Allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B für Beamte des mittleren Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 15,68 Euro
des mittleren Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 10 61,35 Euro
des gehobenen Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 68,17 Euro
des höheren Dienstes
in der Besoldungsgruppe A 13 68,17 Euro
- Amtszulage nach Fußnote Nr. 3 zur Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst)
für Beamte der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) 218,04 Euro
- Allgemeine Stellenzulage nach Nr. 12 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B für Beamte in Justizvollzugseinrichtungen 95,53 Euro
- Allgemeine Stellenzulage nach Nr. 2 b der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C für Beamte
in der Besoldungsgruppe C 1 68,17 Euro

**Amtszulagen
nach der Verordnung über Zulagen
an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen
im Verwaltungsdienst**

Vom 30. Mai 1998

(KABl. 1997 S. 169)

Gültig ab 1. Januar 2002

Stufe	Zulagen in A 10 + Stellen Euro	Zulagen in A 11 + Stellen Euro	Zulagen in A 12 + Stellen Euro	Zulagen in A 13 + Stellen Euro	Zulagen in A 14 + Stellen Euro	Zulagen in A 13 + § 4, 4 Euro
3	93,32	60,17	76,93			
4	94,34	67,27	79,44			
5	95,35	74,36	81,95			
6	96,36	81,45	84,46			
7	97,38	88,54	86,97	68,39		
8	98,06	93,27	88,64	75,10	196,86	
9	98,73	98,00	90,31	81,81	215,59	
10	99,42	102,72	91,99	88,52	234,33	
11	100,09	107,45	93,66	95,24	253,06	
12		112,18	95,33	101,95	271,79	
13						176,62
14						196,75

**Anlage
zu § 5 Absatz 6 des Sonderdienstgesetzes**

(gültig ab 1. Januar 2002)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Grundgehalt Euro
3	2.206,41
4	2.314,98
5	2.423,55
6	2.532,12
7	2.640,69
8	2.713,07
9	2.785,46
10	2.857,83
11	2.930,22
12	3.002,60

II. Familienzuschlag

- Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 80,62 Euro
- Der Familienzuschlag erhöht sich
 - in den Stufen 2 und 3 für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind um je 68,97 Euro
 - für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufen 4 und folgende Stufen) um je 91,48 Euro

**Gesetz
über die Anpassung von Dienst- und
Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000
(Bundesbesoldungs- und -versorgungs-
anpassungsgesetz 2000 – BBVAnpG 2000)**

Vom 19. April 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1
Anpassung von Dienst-
und Versorgungsbezügen

**Artikel 1
Erhöhung der
Dienst- und Versorgungsbezüge**

(1) Die in den Anlagen IV, V und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. November 1999 (BGBl. I S. 2207) ausgewiesenen Beträge

1. der Grundgehaltssätze (Anlage IV),
2. des Familienzuschlags mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge (Anlage V),
3. der Amtszulagen sowie der allgemeinen Stellenzulagen nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B und nach Vorbemerkung Nummer 2b der Bundesbesoldungsordnung C

werden erhöht um 1,8 vom Hundert ab 1. Januar 2001 und auf dieser Grundlage um 2,2 vom Hundert ab 1. Januar 2002.

(2) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach Absatz 1 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in Absatz 1 Nr. 3 aufgeführten Stellenzulagen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Januar 2001 um 1,7 vom Hundert und ab 1. Januar 2002 um 2,1 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind wie auch der Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), werden ebenfalls ab 1. Januar 2001 um 1,7 vom Hundert und ab 1. Januar 2002 um 2,1 vom Hundert erhöht.

(4) Die Erhöhungssätze nach den Absätzen 1 bis 3 sind gemäß § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes um jeweils 0,2 vom Hundert vermindert.

**Artikel 2
Sonstige Bezüge**

(1) Die Erhöhung nach Artikel 1 gilt entsprechend für

1. die in Artikel 2 § 1 (fortgeltende landesrechtliche Vorschriften) des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezüge, die zuletzt durch Artikel 2

Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) angepasst worden sind,

2. die Beträge der Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1471) geändert worden ist,
3. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) geändert worden ist,
4. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322); Artikel 2 Abs. 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) bleibt unberührt,
5. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
6. die Beträge der Amtszulagen nach der Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) geändert worden ist.

(2) Die Beträge in den Anlagen VI a bis VI i des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Fassung werden um 1,53 vom Hundert ab 1. Januar 2001 und auf dieser Grundlage um 1,87 vom Hundert ab 1. Januar 2002 erhöht.

(3) Die Anwärtergrundbeträge in der Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Fassung werden um 1,8 vom Hundert ab 1. Januar 2001 und auf dieser Grundlage um 2,2 vom Hundert ab 1. Januar 2002 erhöht.

(4) Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), geändert durch die Verordnung vom 25. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1471), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag „4,82“ durch „5,40“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Beträge „20,00“ durch „22,40“, „24,25“ durch „27,16“, „30,13“ durch „33,75“, „38,81“ durch „43,47“ ersetzt.

2. In § 23 Abs. 1 wird der Betrag „1.024,13“ durch „1.147,03“ ersetzt.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2001 um 87,42 Deutsche Mark und auf dieser Grundlage ab 1. Januar 2002 um 89,34 Deutsche Mark, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Artikel 3 Einmalzahlung

(1) Beamte und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 sowie in entsprechenden fortgeltenden Landesbesoldungsgruppen erhalten für die Monate September bis Dezember 2000 eine einmalige Zahlung in Höhe von 400 Deutsche Mark; sie vermindert sich um 100 Deutsche Mark für jeden dieser Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht oder bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) eine einmalige Zahlung gewährt worden ist.

(2) Werden Dienstbezüge anteilig gewährt, gilt dies entsprechend für die einmalige Zahlung. Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Maßgebend für die Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises nach Absatz 1 und für Absatz 2 sind die Verhältnisse am 1. September 2000. Soweit an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, ist maßgebend der erste Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge im Zeitraum nach Absatz 1. Der Anspruch auf die einmalige Zahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge an dem Stichtag zu zahlen hat.

(4) Treten nach der Zahlung Umstände ein, die zu einer Verminderung nach Absatz 1 führen, ist der nicht zustehende Teilbetrag zurückzuzahlen. Die einmalige Zahlung steht nicht zu, wenn der Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. Dezember 2000 auf Antrag oder aus seinem Verschulden innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 aus dem öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) ausscheidet.

(5) Die einmalige Zahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt. Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im Vollzug versorgungsrechtlicher Vorschriften bleibt die einmalige Zahlung unberücksichtigt.

(6) Im Sinne des Absatzes 5 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im Einzelnen nicht übereinstimmen. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.

Artikel 4 Berechnungs- und Anpassungsvorschriften

(1) Bei der Berechnung der Erhöhungen nach den Artikeln 1 und 2 sowie den Berechnungen nach Artikel 3 sind sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Abweichend von Satz 1 sind bei den Erhöhungen nach Artikel 2 Abs. 2 sich ergebende Bruchteile einer Deutschen Mark entsprechend auf volle Deutsche Mark auf- oder abzurunden.

(2) Für die Umstellung der Deutschen Mark auf die Währungseinheit Euro am 1. Januar 2002 gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Die Beträge der Stufe 1 des Familienzuschlags oder der diesem Bezügebestandteil entsprechende Betrag sind auf den nächsten Cent aufzurunden, soweit der ermittelte Betrag nicht durch zwei teilbar ist.

(3) Das Bundesministerium des Innern macht die sich nach Artikel 1 und Artikel 2 Abs. 2 und 3 ergebenden Anlagen des Bundesbesoldungsgesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

Artikel 14 Inkrafttreten

(4) im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod

Nr. 19402 Az. 14-12-2-2

Düsseldorf, 26. Juni 2001

Das Finanzministerium NRW hat unter dem 27. April 2001 (GV. NRW S. 219) die Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – veröffentlicht, die wir nachstehend bekannt geben.

Das Landeskirchenamt

Artikel 1

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NRW S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1999 (GV. NRW S. 673), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Untersuchung, Beratung und Verrichtung sowie Begutachtung bei Durchführung dieser Vorschriften durch einen Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten; Satz 5 bleibt unberührt.
 - b) In Nummer 1 Satz 5 werden hinter dem Wort „Leistungen“ die Wörter „und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung“ eingefügt.
 - c) In Nummer 9 Satz 3 werden die Wörter „Diplom-Psychologen (ausschließlich im Rahmen der Anlage zu Absatz 1 Nr. 1 Satz 5)“ gestrichen.
2. Die Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5) erhält folgende Fassung:

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5)

Ambulant durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung

- 1 Allgemeines
- 1.1 Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Leistungen mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren sind nach den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) nach Maßgabe der folgenden Nummern 2 bis 4 beihilfefähig.
Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen einer stationären Krankenhaus- oder Sanatoriumsbehandlung wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 1.2 Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben. Deshalb sind Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung (z.B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung) bestimmt sind, nicht beihilfefähig.

- 1.3 Gleichzeitige Behandlungen nach den Nummern 2, 3 und 4 schließen sich aus.
- 2 Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie
- 2.1 Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie nach den Nummern 860 bis 865 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn
- die vorgenommene Tätigkeit der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, dient und
 - beim Patienten nach Erhebung der biographischen Anamnese, gegebenenfalls nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen, die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
 - die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.
- Die Aufwendungen für die biographische Anamnese (Nummer 860 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) und höchstens fünf probatorische Sitzungen sind beihilfefähig. Dies gilt auch dann, wenn sich eine psychotherapeutische Behandlung als nicht notwendig erweist.
- 2.2 Indikationen zur Anwendung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie sind nur:
- psychoneurotische Störungen (z.B. Angstneurosen, Phobien, neurotische Depressionen, Konversionsneurosen),
 - vegetativ-funktionelle und psychosomatische Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
 - Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung, das heißt im Stadium der Entwöhnung unter Abstinenz,
 - seelische Behinderung aufgrund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
 - seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatz für die Anwendung von Psychotherapie bietet (z.B. chronisch verlaufende rheumatische Erkrankungen, spezielle Formen der Psychosen),
 - seelische Behinderung aufgrund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z. B. schicksalhafte psychische Traumen),
 - seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische psychotherapeutische Interventionen erkennen lassen.
- 2.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:
- 2.3.1 bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus in besonderen Fällen nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 30 Stunden, bei Gruppenbehandlung wei-
- tere 20 Doppelstunden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer von höchstens 20 Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere tiefenpsychologisch fundierte Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters;
- 2.3.2 bei analytischer Psychotherapie 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach jeweils einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters;
- 2.3.3 bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern 70 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden; in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 30 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 15 Doppelstunden: Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters;
- 2.3.4 bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Jugendlichen 70 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 60 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 30 Doppelstunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden.

Statistischer Bericht

Ergebnisse der Statistik über das kirchliche Leben in den Gemeinden sowie der Fortschreibung der Gemeindegliederzahlen 1999

Nr. 19 276 Az. 15-2-2-2

Düsseldorf, den 26.6.2001

1. Vorbemerkungen

Diesem Bericht liegt die Erhebung „Kirchliches Leben“ für das Jahr 1999 zugrunde, die in den Kirchengemeinden aller EKD-Gliedkirchen durchgeführt wurde. Im Kapitel über die Gemeindegliederentwicklung werden auch die Ergebnisse der Gemeindeglieder-Fortschreibung des Statistischen Dienstes behandelt. 1999 wurde auf der jährlich wechselnden vierten Seite nach Einzelheiten der Gemeindekreise gefragt.

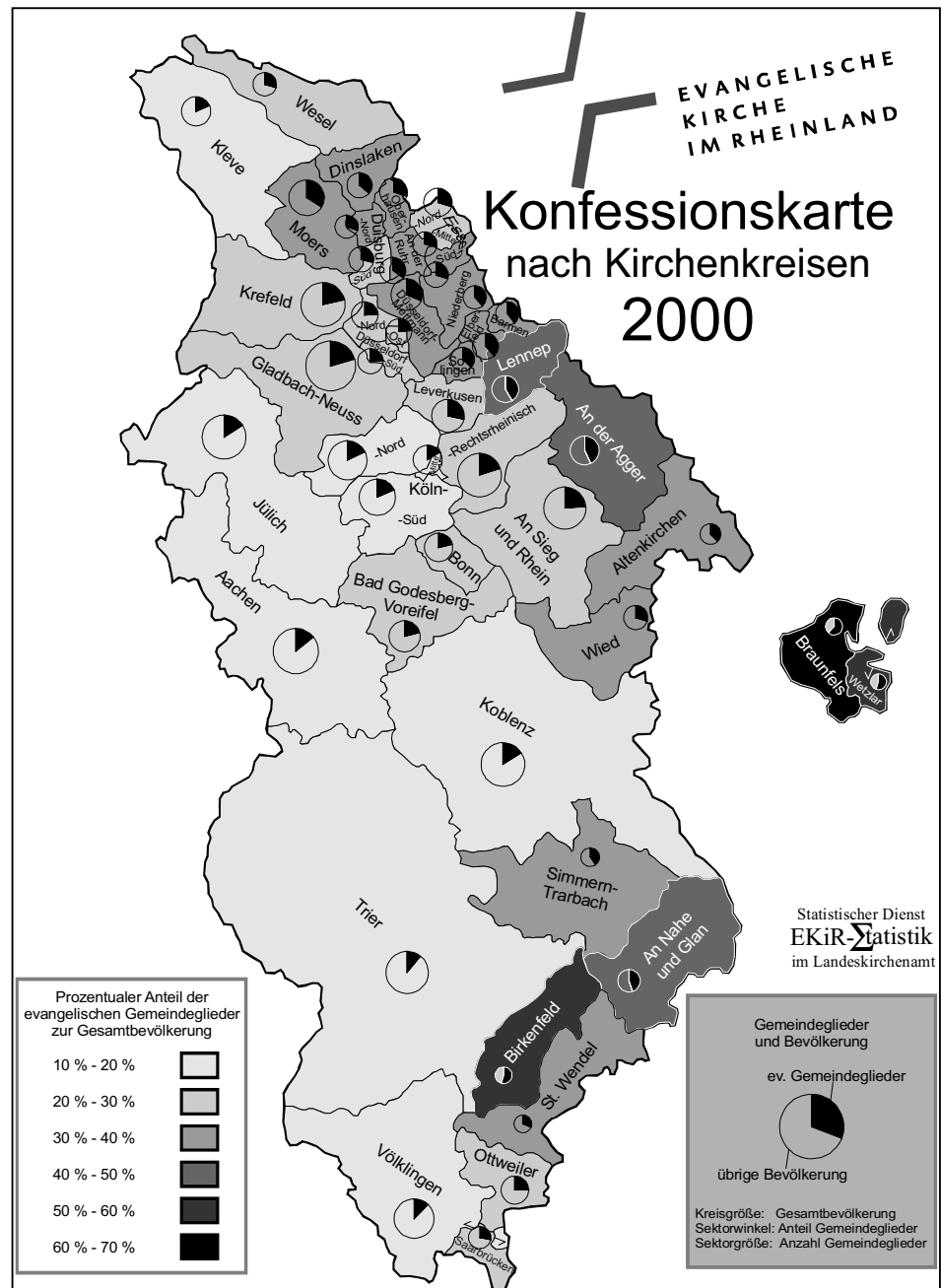
Die in den Fragebogen erhobenen Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden wurden für die Auswertung auf Ebene der Landeskirche nicht übernommen, da sie aus unterschiedlichen Gründen tendenziell zu hoch sind. Sie werden daher nur noch für Auswertungen auf Gemeindeebene verwandt. Die in diesem Bericht verwendeten Gemeindegliederzahlen der Kirchenkreise beruhen auf der Fortschreibung, welche die Daten für alle Kirchenkreise nach einem einheitlichen Verfahren gewinnt, indem sie auf der Basis der Volkszählung 1987 Jahr für Jahr um die Salden von Kindertaufen und Verstorbenen, Aufnahmen und Austritten sowie Zu- und Fortzügen korrigiert werden.

Erläuterungen zu einigen in den Tabellen verwendeten Begriffen finden sich am Ende.

2. Gemeindeglieder

2.1. Gesamtentwicklung

Die Zahl der Gemeindeglieder hat nach der Fortschreibung im Berichtsjahr um 25.800 auf 3,067 Mio abgenommen. Damit war mit -0,8 % ein etwas stärkerer Rückgang als in den Vorjahren zu verzeichnen. Dieses war im wesentlichen auf die leicht erhöhte Zahl der Austritte sowie auf den geringeren Wanderungsüberschuss zurückzuführen.



Auch 1999 bestanden große Unterschiede zwischen den verschiedenen Regionen der Landeskirche. Während der nordrhein-westfälische Teil einen Rückgang um -1,0 % zu verzeichnen hatte, stagnierte die Entwicklung im rheinland-

pfälzischen Kirchengebiet. Mit einer Zunahme von nur noch 105 Gemeindegliedern ist hier der in den gesamten 90er Jahren anhaltende Trend des Wachstums zum Stillstand gekommen. Im Saarland und in den beiden hessischen Kirchenkreisen war ein Rückgang von -0,7 bzw. -0,6 % zu verzeichnen.

Auf der Ebene der Kirchenkreise reichte die Entwicklung von einer Zunahme von +1,3 % im erstmals an der Spitze liegenden Kirchenkreis Kleve sowie +1,2 % in Trier bis zu einer Abnahme um -2,3 bzw. -2,4 % in den beiden Wuppertaler Kirchenkreisen. In der langfristigen Entwicklung hat sich der positive Trend in den ländlichen Diasporagebieten bestätigt. So ist der Kirchenkreis Trier nunmehr seit der Volkszählung 1987 fast um 30 % gewachsen. Verluste von einem Fünftel oder mehr ihrer damaligen Gemeindegliederzahlen haben einige großstädtische Kirchenkreise hinnehmen müssen.

Kindertaufen, welche die ebenfalls rückläufige Zahl der Verstorbenen überkompensiert.

2.3. Zuzüge und Fortzüge

1999 sind in das Gebiet der rheinischen Kirche 6.756 Personen mehr zu- als fortgezogen. Seit dem sprunghaften Anstieg der Zuzugszahlen 1989 und 1990 – bedingt durch eine hohe Zahl von Aus- und Übersiedlern – ist dieser Saldo mit Ausnahme eines kleinen Zwischenhochs 1992 – rückläufig und erreichte im Berichtsjahr den niedrigsten Stand seit der deutschen Vereinigung. Dennoch ist die Wanderungsbilanz der einzige positive Faktor der Gemeindeglieder-Entwicklung. Es lässt sich zwar nicht die Gesamtzahl der Zuzüge und Fortzüge über die Grenzen der Landeskirche ermitteln¹, doch kann man aufgrund der Konstanz der Fortzugszahlen und unter

Berücksichtigung der Trends der staatlichen Wanderungsstatistik den rückläufigen Überschuss nahezu ausschließlich auf die abnehmende Zahl zuziehender Gemeindeglieder zurückführen.

Hinsichtlich der Wanderungsbilanz gab es auch 1999 wieder deutliche regionale Unterschiede. Zwar hatte das nordrhein-westfälische Kirchengebiet

mit +3.993 Personen absolut den höchsten Saldo zu verzeichnen, doch in den rheinland-pfälzischen Kirchenkreisen war der Überschuss – gemessen an der Gemeindegliederzahl – am höchsten. In diesem Gebiet der Landeskirche konnte durch den Wanderungsüberschuss die Zahl der Gemeindeglieder um +0,5 % gesteigert werden. Noch deutlicher war der Unterschied zwischen ländlichen und städtischen Gebieten. Während die ländlichen Kirchenkreise einen Überschuss von +0,6 % der Gemeindeglieder verzeichneten, war er in den großstädtischen Kirchenkreisen im dritten Jahr negativ. Hier dürfte die Ursache vor allem in der wieder verstärkten Stadt-Umland-Wanderung zu suchen sein. So konnten neben den traditionellen Diaspora-Kirchenkreisen (Kleve mit +2,0 %, Trier und Jülich) auch Kirchenkreise mit Anteil am Ballungsrand wie Bad Godesberg-Voreifel und Völklingen deutlich po-

Tab.1 Fortschreibung der Gemeindegliederzahl
(auf Basis der Volkszählung 1987)

Jahr	Gemeindegliederzahl am 1. Januar	Getaufte Kinder	Verstorbene Gemeindeglieder	Saldo	Aufnahmen	Kirchenausstritte	Saldo	Zuzüge / Fortzüge (Saldo)	Gesamt Veränderung	
									Anzahl	in %
1985	3.392.697									
1985-90 je Jahr		179.260 29.877	269.114 44.852	-89.854 -14.976	31.869 5.312	109.199 18.200	-77.330 -12.888	41.160 6.860	-126.024 -21.004	-3,7 -0,6
1991	3.266.673	32.987	45.761	-12.774	5.545	33.832	-28.287	16.811	-24.250	-0,7
1992	3.242.423	31.622	44.429	-12.807	5.778	35.754	-29.976	18.850	-23.933	-0,7
1993	3.218.490	30.954	45.788	-14.834	5.960	26.957	-20.997	18.132	-17.699	-0,5
1994	3.200.791	29.947	45.237	-15.290	5.921	29.157	-23.236	16.098	-22.428	-0,7
1995	3.178.363	28.305	45.104	-16.799	6.411	32.123	-25.712	16.046	-26.465	-0,8
1981-95 je Jahr		153.815 30.763	226.319 45.264	-72.504 -14.501	29.615 5.923	157.823 31.565	-128.208 -25.642	85.937 17.187	-114.775 -22.955	-3,5 -0,7
1996	3.151.898	28.086	45.156	-17.070	6.499	24.318	-17.819	15.100	-19.789	-0,6
1997	3.132.109	28.228	44.105	-15.877	6.644	22.176	-15.532	13.089	-18.320	-0,6
1998	3.113.789	27.261	43.621	-16.360	6.571	20.224	-13.653	9.458	-20.554	-0,7
1999	3.093.235	26.082	43.001	-16.919	6.481	22.101	-15.620	6.756	-25.783	-0,8
2000	3.067.452									
1996-1999 je Jahr		109.657 27.414	175.883 43.971	-66.226 -16.557	26.195 6.549	88.819 22.205	-62.624 -15.656	44.403 11.101	-84.447 -21.112	-2,6 -0,7

2.2. Kindertaufen und Verstorbene

Den 26.082 Neuzugängen an getauften Kindern stand im Berichtsjahr eine um 65 % höhere Zahl von 43.001 verstorbenen Gemeindegliedern gegenüber. Damit blieb dieser Saldo mit -16.919 Personen wie schon im Vorjahr der wichtigste Negativ-Faktor der Gemeindeglieder-Entwicklung. Kein Kirchenkreis erreichte 1999 einen Überschuss an Kindertaufen, jedoch kamen Jülich und Simmern-Trarbach einer Parität sehr nahe. Hingegen kamen im Kirchenkreis An der Ruhr auf ein getauftes Kind mehr als drei verstorbene Gemeindeglieder.

Ein deutlicher Unterschied ist noch immer zwischen ländlichen und städtischen Regionen festzustellen. Während in den Großstadt-Kirchenkreisen der Saldo von getauften Kindern zu Verstorbenen 1:2,3 betrug, war in den ländlichen Kirchenkreisen ein deutlich günstigeres Verhältnis von 1:1,3 festzustellen. Die wesentliche Ursache für das sich vergrößernde Missverhältnis ist die z.Z. relativ stark rückläufige Entwicklung der

1) Ermittelt wird die Summe der Zu- und Fortzüge aller Kommunen im Gebiet der rheinischen Kirche, welche dann saldiert werden. Die beiden absoluten Zahlen enthalten somit auch Wanderungen zwischen rheinischen Kommunalgemeinden und sind für sich genommen von geringer Aussagekraft

sitive Salden erzielen, während noch vor den Wuppertaler und Essener Kirchenkreisen Bonn am stärksten verloren hat.

2.4. Aufnahmen und Kirchengaustritte

Dieser Saldo lag im Berichtsjahr mit -15.620 Gemeindegliedern aufgrund gestiegener Austrittszahlen und einer leicht

1999 die Bilanz in den städtischen Gebieten deutlich schlechter als in ländlichen Gemeinden.

Die Zahl der Aufnahmen hatte 1997 die Spitze einer positiven Entwicklung seit Anfang der 70er Jahre erreicht. Nach 1998 ist nun auch 1999 die Zahl wieder geringfügig auf 6.481 Personen (2,1 % der Gemeindeglieder) gesunken, liegt jedoch noch immer deutlich über dem Durchschnitt der letzten 10

Jahre. In-

nerhalb

dieser

Gruppe

der neuen

Gemein-

deglieder

hat sich

vor allem

die Gruppe

der wieder

Aufge-

nommenen

auf 2.332

verkleinert,

die noch

im Vorjahr

ihren

größten

Umfang

erreicht

hatte.

Leicht

rückläufig

auf 1.649

ist die Zahl

der aus

der rö-

misch-

katholi-

schon Kir-

che über-

getretenen

Personen,

welche be-

reits 1995

ihren

Höchst-

stand er-

reicht hat-

te. Gestie-

gen ist –

wenn-

gleich auf

niedrigem

Niveau –

die Zahl

der Personen, die aus anderen christlichen Kirchen übergetreten sind (255) sowie die Zahl der durch Erwachsenentaufe aufgenommenen Personen (2.245) Von diesen Aufgenommenen waren 3.663 oder 56,5 % Frauen. Diese Quote lag wie schon in den beiden Vorjahren deutlich unter dem durchschnittlichen Wert der letzten 10 Jahre.

Bei der relativen Anzahl der Aufnahmen gab es keine gravierenden Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Gemeinden. Deutliche Unterschiede sind jedoch bei der Struktur des aufgenommenen Personenkreises zu erkennen. Während in den Großstädten und den Ballungsrandgebieten

	1999	1998	1990	1985
1. Aufnahmen (Übertritte) und Wiederaufnahmen von Personen 1) - aus der römisch-katholischen Kirche - aus anderen christl. Kirchen/Gemeinsch.	1.649 25 % 255 4 %	1.658 25 % 218 3 %	1.529 28 % 205 4 %	1.301 25 % 174 3 %
2. Wiederaufnahmen von Personen 1), die früher aus einer ev. Landeskirche ausgetreten waren und - keiner Religionsgemeinschaft angehörten - einer nichtchristl. Gemeinsch. angehörten	2.332 36 % 0 %	2.403 37 % 124 2 %	2.018 37 % 85 2 %	1.859 36 % 101 2 %
3. Aufnahmen durch Erwachsenentaufe	2.245 35 %	2.168 33 %	1.677 30 %	1.752 34 %
4. Kirchengaustritte insgesamt - je 1.000 Gemeindeglieder 2)	6.481 100 % 2,1	6.571 100 % 2,1	5.514 100 % 1,7	5.187 100 % 1,7
davon: Männer	2.818 43 %	2.878 44 %	2.068 38 %	2.128 41 %
Frauen	3.663 57 %	3.693 56 %	3.446 62 %	3.059 59 %

1) einschl. religionsunmündiger Kinder 2) am Jahresanfang (Fortschreibung)

	1999	1998	1990	1985
1. Gemeindeglieder in 1.000 (Anzahl gemäß Fortschreibung zum 1.1.)	3.113,8	3.113,8	3.269,5	3.392,7
2. Kirchengaustritte insgesamt *) je 1.000 Gemeindeglieder	22.101 100 % 7,1	20.224 100 % 6,5	18.441 100 % 5,6	18.458 100 % 5,4
3. davon: Männer Frauen	12.234 55 % 9.867 45 %	11.419 56 % 8.805 44 %	10.811 59 % 7.630 41 %	11.101 60 % 7.357 40 %
4. davon: in Großstädten je 1.000 Gemeindeglieder	12.714 58 % 7,8	11.625 57 % 7,8	11.624 63 % 6,5	. .
in Ballungsrandgebieten je 1.000 Gemeindeglieder	4.339 20 % 6,7	4.074 20 % 6,7	3.540 19 % 5,5	. .
in sonstigen Zentralen Orten je 1.000 Gemeindeglieder	2.911 13 % 5,1	2.529 13 % 5,0	1.891 10 % 3,8	. .
im ländlichen Raum je 1.000 Gemeindeglieder	2.137 10 % 4,2	1.996 10 % 4,2	1.386 8 % 5,7	. .

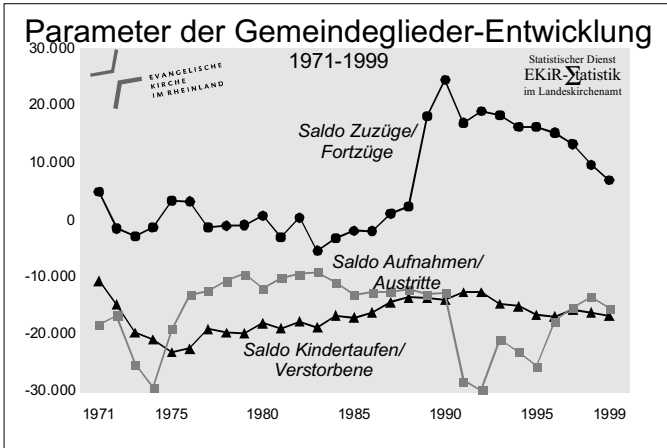
*) einschl. religionsunmündiger Kinder

gesunkenen Zahl von Aufnahmen² unter dem des Vorjahres, erreichte jedoch nicht ganz die negative Bilanz aus Kindertaufen und Verstorbenen. Auch bei diesem Entwicklungsparameter gab es starke regionale Disparitäten. Während sich im nordrhein-westfälischen Kirchengebiet der Gemeindegliederbestand hierdurch im -0,6 % verringerte, waren es in Rheinland-Pfalz nur -0,2 % und in Hessen und im Saarland -0,3 %. Auf Kirchenkreis-Ebene reichte der Saldo von -1,4 % in Köln-Mitte bis zu einem geringfügigen Aufnahmeüberschuss in Simmern-Trarbach. Und natürlich war auch

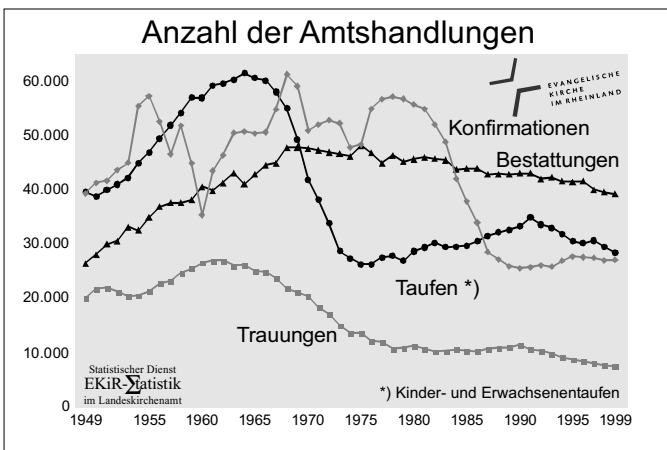
2) Neu- und Wiederaufnahmen, Übertritte und Taufen Religionsmündiger

die Wiederaufgenommenen die größte Gruppe mit jeweils 40 % bildeten, nahm in den Gemeinden in ländlichen Gegenden - einschließlich der dortigen Zentralen Orte - die Gruppe der Getauften diesen Platz ein.

Die Zahl der Kirchnaustritte ist 1999 auf 22.101 und damit auf das Niveau von 1997 gestiegen. Dies waren 7,1 % der Gemeindeglieder. Damit sind 3½ mal so viele Gemeindeglieder ausgetreten wie eingetreten. Hier gab es auch deutlichere Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Gemeinden. Während die ländlichen Kirchengemeinden eine Austrittsquote von 4,2 % erreichten, lag diese in den Großstadtgemeinden mit 8,6 % doppelt so hoch.



Der Anteil der Frauen an den Ausgetretenen erreichte mit 44,6 % den höchsten Stand seit Beginn der Zählung. Auch hier gibt es deutliche Stadt-Land-Unterschiede: Während unter den Ausgetretenen in den Großstädten 45,7 % Frauen waren, lag der Anteil in den ländlichen Gemeinden bei nur 40,2 %. Über die Altersstruktur gibt eine zusätzliche Erhebung bei einigen großen Verwaltungsämtern³ Auskunft. Danach verstärkte sich 1999 der Schwerpunkt in der Altersklasse von 31-40 Jahre, welche 37 % der Ausgetretenen stellte. Dies ist insbesondere demographisch bedingt (geburtenstarke Jahrgänge). Gemessen an der Zahl der Gemeindeglieder sind jedoch vor allem die jüngeren Jahrgänge überdurchschnittlich an den Austritten beteiligt.



3) An der Agger, Barmen, Düsseldorf, Essen, Koblenz, Köln, Mülheim/Ruhr

3. Amtshandlungen

3.1. Taufen

Mit 28.327 getauften Personen ist deren Zahl gegenüber dem Vorjahr um -3,7 % zurückgegangen. Von diesen Taufen entfielen 26.082 auf Kinder und 2.245 auf Religionsmündige⁴. Während die Anzahl der Kindertaufen mit einem Rückgang um -4,3 % demographisch bedingt einen seit 1991 anhaltenden Trend fortschreibt, lag die Zahl der Erwachsenentaufen mit +3,6 % über der des Vorjahres und verfehlte den bisherigen Höchststand von 1997 nur knapp. Von den Kindern wurden 18.981 im ersten Lebensjahr und 7.101 in höherem Alter getauft. Mit 27,2 % stieg der Anteil der Spätaufnahmen, der seit Anfang der 90er Jahre einem Aufwärtstrend folgt, nochmals stark auf einen neuen Höchstwert an. 1.561 Jugendliche wurden 1999 während der Zeit des Kirchlichen Unterrichtes oder an Stelle der Konfirmation getauft.

Von den getauften ehelichen Kindern hatten jeweils etwas mehr als ein Drittel zwei evangelische oder evangelisch-katholische Eltern. Mit 37,9 % stellen die Kinder aus evangelischen Familien bei abnehmendem Anteil noch die größte Gruppe. Der Anteil dieser Kinder hat sich in einem Zeitraum von 30 Jahren fast halbiert. Dennoch lag die Zahl der getauften Kinder dieser Gruppe mit einer Taufziffer⁵ von 104 % deutlich über der Zahl der geborenen Kinder. Dies dürfte neben dem positiven Wanderungssaldo des Rheinlandes auch auf die steigende Zahl spät getaufter Kinder zurückzuführen sein, die alle aus geburtenstärkeren Jahrgängen stammen.

Mit einem Anteil von 35,9 % stellen die Kinder mit einem evangelischen und einem römisch-katholischen Elternteil die zweitgrößte Gruppe. Auch der Anteil dieser Gruppe hat nach einem Anstieg bis Ende der 80er Jahre auf über 40 % kontinuierlich abgenommen. Die Taufziffer betrug hier 55 %, so dass man davon ausgehen kann, dass in diesen Familien mehr Kinder evangelisch als katholisch getauft wurden. Die Anzahl der Kinder mit einem evangelisch-freikirchlichen Elternteil ist auf niedrigem Niveau relativ starken Schwankungen unterworfen und lag mit 98 unter dem Wert des Vorjahres.

Kontinuierlich gestiegen ist die Zahl der Kinder mit einem Elternteil einer anderen christlichen Konfession. Mit 513 Taufen wurde hier der bisher höchste Wert erreicht. Die Taufziffer lag mit 106 % wieder besonders hoch. Diese ist jedoch wegen der kleinen Zahl in besonderer Weise zufälligen Schwankungen unterworfen. Die Zahl der Kinder mit einem keiner Kirche angehörenden Elternteil lag mit 3.753 erstmals wieder unter der des Vorjahres. Mit einem Anteil von 14,4 % lag der Wert jedoch auf dem gleichen hohen Niveau wie in den Vorjahren. Die Taufziffer betrug für diese Gruppe 72 %. Weiter gestiegen ist der Anteil der nichtehelichen Kinder, deren Mutter evangelisch ist, wobei die Taufziffer in dieser Gruppe jedoch mit nur 29 % ähnlich niedrig war wie im Vorjahr. Mit 1.510 Taufen (=5,8 % aller Kinder) wurde hier der höchste Wert erreicht. Gleiches gilt für die übrigen Kinder⁶, deren Anzahl sich auf nunmehr 947 in den letzten 20 Jahren verdreifacht hat.

4) ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

5) Taufziffer: Anzahl getaufter Kinder im Verhältnis zur Anzahl geborener Kinder in einem Jahr.

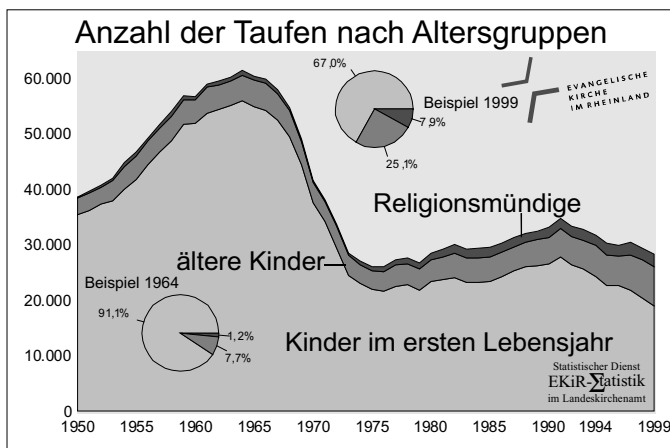
6) überwiegend Kinder, deren Eltern beide nicht evangelisch sind sowie nichteheliche Kinder, bei denen nur der Vater evangelisch ist.

	Geburten 1999	Taufen			
		1999	1998	1990	1985
1. Kinder aus ev./ev. Ehen <i>Taufziffer 1) in %</i>	9.470	9.885 104	10.397 102	13.279 98	12.416 106
2. Kinder aus ev./kath. Ehen <i>Taufziffer 1) in %</i>	16.919	9.376 55	10.013 54	12.852 49	11.248 50
3. Kinder aus ev./anderschristl. Ehen 2) <i>Taufziffer 1) in %</i>	579	611 106	546 103	484 117	402 65
4. Kinder aus ev./anderen Ehen 3) <i>Taufziffer 1) in %</i>	5.238	3.753 72	3.988 78	2.846 69	2.246 70
5. nichteheliche Kinder ev. Mütter <i>Taufziffer 1) in %</i>	5.276	1.510 29	1.417 28	1.365 34	1.104 38
1. - 5. zusammen <i>Taufziffer 1) in %</i>	37.482	25.135 67	26.361 67	30.826 64	27.416 67
6. übrige Kinder	x	947	900	658	429
7. Kinder zusammen	x	26.082	27.261	31.484	27.845
davon: innerhalb des 1. Lebensjahres <i>Anteil in %</i>	x	18.981 73	20.353 75	26.596 84	23.514 84
nach dem ersten Lebensjahr <i>Anteil in %</i>	x	7.101 27	6.908 25	4.888 16	4.331 16
8. Erwachsene (ab 14 Jahre)	x	2.245	2.195	1.677	1.752
9. Taufen insgesamt	x	28.327	29.456	33.161	29.597
10. darunter anlässlich der Konfirmation	x	1.561	1.470	1.785	2.472

1) Taufziffer = Anzahl der ev. Taufen im Verhältnis zur entsprechenden Zahl der Geburten
2) anders-christlich = ev.-freikirchlich, orthodox, altkatholisch u.a.
3) ev./gemeinschaftslos und ev./nichtchristlich

Bei der familiären Konfessionsstruktur der getauften Eltern sind deutliche regionale Unterschiede feststellbar. Während in einigen traditionell evangelischen Kirchenkreisen – insbesondere im ländlichen Raum – wie Birkenfeld, Braunsfeld, Wetzlar oder Altenkirchen 50 bis 60 % der Kinder evangelische Eltern hatten, wurden in einigen Kirchenkreisen mit homogener Diaspora-Situation wie Aachen oder Kleve fast doppelt so viele Kinder aus evangelisch-katholischen Familien wie aus rein evangelischen Familien getauft. Bei den ehelichen Kindern mit einem keiner Kirche angehörenden Elternteil ist ein deutliches Stadt-Land-Gefälle erkennbar. Den höchsten Anteil – noch vor den Großstädten – erreichen hier die Gemeinden in den Ballungsrandgebieten mit 17,0 % gegenüber 10,0 % in den ländlichen Gemeinden. Ähnliches gilt für die nichteheliche

Konfirmationsgottesdienst getauft und nicht mehr wie früher erst getauft und kurz darauf konfirmiert, wodurch die Zeitreihe der Konfirmationen etwas verzerrt wird. Ab dem Erhebungsjahr 2000 wird dieses Problem durch gesonderte Fragen untersucht werden.



	1999	1998	1990	1985	
1. Konfirmierte insgesamt	26.957	26.892	25.458	37.760	
darunter: anlässlich der Konfirmation wurden getauft <i>Anteil in %</i>	1.561 5,8	1.470 5,5	1.785 7,0	2.472 7,0	
2. 14 Jahre zuvor getaufte Kinder	Jahr Anzahl	1985 27.845	1984 27.676	1976 25.261	1971 37.762
3. Konfirmierte im Verhältnis zu den 14 Jahre zuvor getauften Kindern <i>Anteil in %</i>		97	97	101	100

chen Kinder evangelischer Mütter. Deren Anteil lag mit 7,7 % in den Großstadt-Kirchengemeinden mehr als doppelt so hoch wie in den ländlichen Gemeinden und auch deutlich höher als in den Ballungsrandgebieten und den sonstigen Kleinstädten. Bei den übrigen Kindern sind die Unterschiede zwar deutlich erkennbar, jedoch nicht so gravierend (Großstädte: 4,3 %, ländliche Gemeinden 2,8 %).

3.2. Konfirmationen

Im Berichtsjahr wurden 26.957 Jugendliche konfirmiert. Der Wert lag auf dem gleichen Niveau wie in den letzten fünf Jahren, etwas höher als 1998. Im Vergleich zur Anzahl der 14 Jahre zuvor getauften Kinder wurden 97 % konfirmiert. Die Tatsache, dass die Anzahl der Konfirmationen in den letzten zehn Jahre relativ konstant war und damit nicht parallel zur steigenden Zahl der Taufen jeweils 14 Jahre zuvor verlief, könnte mit einer veränderten Praxis im Umgang mit den ungetauften Konfirmandinnen und Konfirmanden erklärt werden. Diese werden wohl heute entsprechend der Bestimmung der Kirchenordnung im

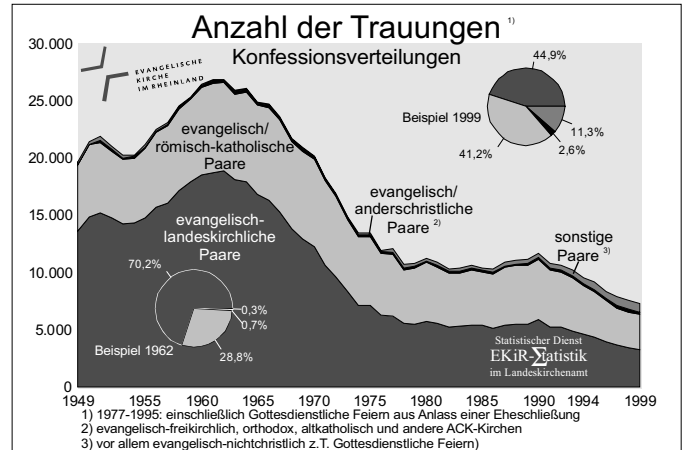
3.3. Trauungen

Die Anzahl der evangelischen Trauungen hat 1999 mit 7.340 den niedrigsten Stand seit Bestehen der Landeskirche erreicht. Damit haben 27 %⁷ aller Ehepaare, für die eine evangelische Trauung möglich gewesen ist, diese Möglichkeit in Anspruch genommen. Seit 1949 sind parallel drei Entwicklungen zu erkennen, die dazu geführt haben, dass die Zahl der Trauungen nur noch ¼ des Höchststandes von 1964 ausmacht. Zum einen hat sich die Zahl der Eheschließungen demographisch und gesellschaftlich⁸ bedingt verringert und zum anderen hat sich der Anteil der Ehepaare, die sich kirchlich trauen lassen, in diesen 30 Jahren halbiert. Schließlich hat auch die geringere Zahl der Kinder pro Ehe dazu geführt, dass der um 1990 zu erwartende Wiederanstieg der Eheschließungen nur sehr mäßig ausfiel. Der extreme Rückgang der geborenen Kinder nach 1964 („Pillenknick“), die etwa ab 1990 ins heiratsfähige Alter kamen, hat dann dazu geführt, dass in den letzten Jahren die Zahl der Eheschließungen nochmals um ein Drittel zurückgegangen ist. Im Berichtsjahr hat in 34 Kirchengemeinden keine Trauung mehr stattgefunden, darunter auch in 11 großstädtischen.

Die Anzahl der Trauungen von zwei evangelischen Gemeindegliedern ist im Berichtsjahr nicht nur absolut auf nunmehr 3.289 zurückgegangen. Ebenso fiel der Anteil dieser Gruppe an der Gesamtzahl der Trauungen auf 44,8 %. Nur in den ländlichen Kirchengemeinden waren mit 53,6 % noch mehr als die Hälfte der Paare evangelisch. Von allen evangelischen Ehepaaren haben sich noch 53 % kirchlich trauen lassen; auch dies ist der niedrigste je gemessene Wert. Ähnlich verlief die Entwicklung bei Ehepaaren mit einem evangelischen und einem römisch-katholischen Partner oder Partnerin. Die 3.018 Paare, die sich evangelisch trauen ließen, machten noch 21 % aller in Frage kommenden Ehepaare aus. An der Gesamtzahl der Trauungen hatte dieser Personenkreis mit 41,1 % nur einen geringfügig niedrigeren Anteil als die evangelischen Paare; in den Gemeinden der Ballungsrandgebiete und natürlich auch in allen Diaspora-Gebieten hatte diese Gruppe sogar den größten Anteil an den evangelischen Trauungen. Nachdem dieser Personenkreis über einen langen Zeitraum bei einem Anteil von etwa 45 % und einer Trauziffer von 25 % stagnierte, scheint jetzt auch hier ein rückläufiger Trend eingesetzt zu haben.

Die Zahl der Paare mit der Kombination ev.-landeskirchlich/ev.-freikirchlich betrug 65 und lag damit auf

7) Trauziffer: Anzahl evangelischer Trauungen im Verhältnis zur Anzahl Eheschließungen in einem Jahr.
8) zunehmender Anteil nicht verheirateter Paare



Tab. 6 Trauungen

	Standesamtliche Eheschließungen 1999	Trauungen			
		1999	1998	1990	1985
1. evangelisch/evangelische Paare <i>Trauziffer in % 1)</i>	6.172	3.289	3.426	5.894	5.403
2. evangelisch/katholische Paare <i>Trauziffer in % 1)</i>	14.230	3.018	3.133	5.254	4.669
3. ev./anderschristliche Paare 2) <i>Trauziffer in % 1)</i>	555	190	175	158	142
4. ev./andere Paare 3) <i>Trauziffer in % 1)</i>	6.554	827	813	325	208
1. - 4. zusammen <i>Trauziffer in % 1)</i>	27.511	7.324	7.547	11.631	10.422
5. übrige Paare	x	16	22	6	1
6. Paare zusammen	x	7.340	7.569	11.637	10.423
7. darunter: Trauungen ev./kath. Paare unter Mitwirkung eines römisch-katholischen Pfarrers <i>in % von 2.</i>			470 15,0	767 14,6	718 15,4
Außerdem (in Zeilen 2 und 7 nicht enthalten):					
8. Trauungen ev./kath. Paare in der kath. Kirche unter Mitwirkung eines ev. Pfarrers / einer ev. Pfarrerin			410	829	752
1) Trauziffer = Anzahl der ev. Trauungen im Verhältnis zur entsprechenden Zahl standesamtlicher Eheschließungen 2) anderschristlich = ev.-freikirchlich, orthodox, altkatholisch u.a. 3) incl. Gottesdienstliche Feiern aus Anlass einer Eheschließung (ab LS 1996 nicht mehr zulässig)					

dem langfristig gleich gebliebenen Niveau. Außerdem wurden 125 Paare evangelisch getraut, bei denen eine Partnerin oder ein Partner einer anderen christlichen Konfession⁹ angehörten. Die beiden letztgenannten Gruppen hatten bei einer Trauziffer von 23 % einen Anteil von 2,6 % an der Gesamtzahl evangelischer Trauungen. Gegenläufig ist die Entwicklung bei der Zahl der Trauungen¹⁰ eines evangelischen Gemeindegliedes mit einem Partner/einer Partnerin, der oder die keiner christlichen Kirche angehört. Mit 827 Trauungen und einem Anteil von 11,3 % wurde hier nicht nur ein neuer Höchststand erreicht, sondern es wurde in den letzten drei Jahren mit 13 % auch eine relativ hohe Trauziffer ermittelt.

9) andere Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK), wie Orthodoxe, Alt Katholiken u.v.m.
10) zwischen 1977 und 1998 einschließlich der "Gottesdienstlichen Feiern aus Anlass einer Eheschließung", die für diese Gruppe ersatzweise angeboten wurde und 1996 aus der Kirchenordnung gestrichen wurde.

Tab. 7 Bestattungen				
	1999	1998	1990	1985
1. Verstorbene ev. Gemeindeglieder	43.001	43.621	45.628	45.073
2. Bestattungen von evangelischen Gemeindegliedern Bestattungsziffer *) in %	37.654 88	37.975 87	41.710 91	42.460 94
von Verstorbenen der katholischen Kirche	754	789	721	710
von sonstigen Verstorbenen	726	767	522	677
3. Bestattungen insgesamt	39.134	39.531	42.953	43.847
*) Anzahl ev. Bestattungen im Verhältnis zur Anzahl Sterbefälle				

Der starke Anstieg der Trauziffer zu Beginn der 90er Jahre dürfte vor allem damit zu erklären sein, dass zur Gruppe der „Nichtchristen“ ein zunehmender Anteil an ausgetretenen Kirchenmitgliedern gehört.

3.4. Bestattungen

Im Berichtsjahr wurden 39.134 Personen durch die rheinische Kirche bestattet. Damit setzte sich auch hier ein seit 1993 rückläufiger Trend fort. Betrachtet man dabei die Gruppe der 37.654 evangelischen Gemeindeglieder, so ist hier bereits seit 1983 eine abnehmende Zahl an Bestattungen festzustellen, welche nicht nur demographisch bedingt ist, denn die Zahl der verstorbenen Gemeindeglieder war zwischen 1985 und 1995 relativ konstant. Seit Mitte der 80er Jahre ist jedoch ein stetiger Rückgang der Bestattungsziffer¹¹ festzustellen, welcher 1999 erstmals nicht weiter fortgesetzt wurde. Auf dem Niveau der Vorjahre lag die Anzahl der 754 von evangelischen Geistlichen bestatteten katholischen Gemeindeglieder. Außerdem wurden 767 andere verstorbene Personen bestattet, womit deren Anzahl etwas unter dem bisherigen Höchststand im Vorjahr lag.

4. Gottesdienst und Abendmahl

4.1. Anzahl Gottesdienste

Im Berichtsjahr wurden 93.784 Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen¹² gezählt. Dieser Wert lag geringfügig über dem des Vorjahres und stoppte damit den seit 1991 festzustellenden leichten Rückgang. Insgesamt ist die Zahl der Gottesdienste jedoch relativ konstant, da sie im Wesentlichen von der Anzahl der Feiertage im Jahr abhängt. Der geringfügige Rückgang könnte u.a. durch die Schließung einiger Predigtstätten in den 90er Jahren bedingt gewesen sein. Von diesen

11) Bestattungsziffer: Anzahl Bestattungen im Verhältnis zur Anzahl Verstorbener

12) einschl. der kirchlichen, aber nicht gesetzlichen Feiertage wie Gründonnerstag, Reformationstag, Buß- und Bettag, Heilig Abend sowie Gottesdiensten, die an Stelle des Sonntags an einem Werktag gefeiert wurden; z.B. am Samstag abend, wenn es nicht ausdrücklich als Wochenschluss-Gottesdienst angelegt ist.

Gottesdiensten wurden 6.671 oder 7,1 % als Familiengottesdienste gefeiert. Damit wurde hier der seit Beginn der Zählung registrierte steigende Anteil erstmals gestoppt. Bei den Familiengottesdiensten war jedoch ein deutliches Stadt-Land-Gefälle erkennbar. Während der Anteil in den Großstädten mit 7,9 % und den Ballungsrandgebieten mit 7,5 % überdurchschnittlich hoch war, lag er in den anderen Kleinstädten mit 6,1 % leicht und in den ländlichen Gemeinden mit 2,1 % deutlich darunter. Im Durchschnitt aller Zählsonntage¹³ wurden 1.593 Gottesdienste gefeiert. Die größte Anzahl fiel hierbei mit 1.659 auf den Karfreitag. Als Sonderfall ist noch der Heilige Abend zu erwähnen, an dem 3.269 Christvespern und -metten, also etwa zwei je Predigtstätte gefeiert wurden.

Zahlreiche weitere Gottesdienste und Andachten fanden an den Werktagen statt. Hier sind nach der Anzahl zunächst die 21.083 Schul- und Schüलगottesdienste zu nennen. Außerdem fanden 1.525 Jahresschluss-Gottesdienste, 3.134

Tab. 8 Anzahl Gottesdienste				
	1999	1998	1990	1985
1. Gottesdienste				
an Sonn- und Feiertagen insgesamt 1)	93.784	93.474	96.022	94.052
- darunter als Familiengottesdienst	6.671	6.797	5.244	4.576
in %	7,1	7,3	5,5	4,9
- darunter Abendmahlsgottesdienste	28.313	28.199	29.138	26.866
in %	30,2	30,2	30,3	28,6
2. Kindergottesdienste	33.837	33.818	45.510	46.821
3. Gottesdienste am Heiligen Abend	3.269	3.284	3.038	2.787
4. Gottesdienste am Altjahrsabend	1.525	1.677	1.499	1.460
5. Gottesdienste/Andachten an Werktagen				
- Passionsgottesdienste 2)	3.134	3.589	3.570	3.278
- Adventsgottesdienste 2)	.	.	1.050	959
- andere Werktagsgottesd. u. Andachten 3)	11.051	10.448	15.271	12.516
- Schul-/Schüलगottesdienste und Andachten	21.083	21.879	20.065	18.845
1) Kirchliche bzw. gesetzliche Feiertage				
2) ohne Andachten in Gemeindekreisen				
3) einschließlich Kurzandachten				

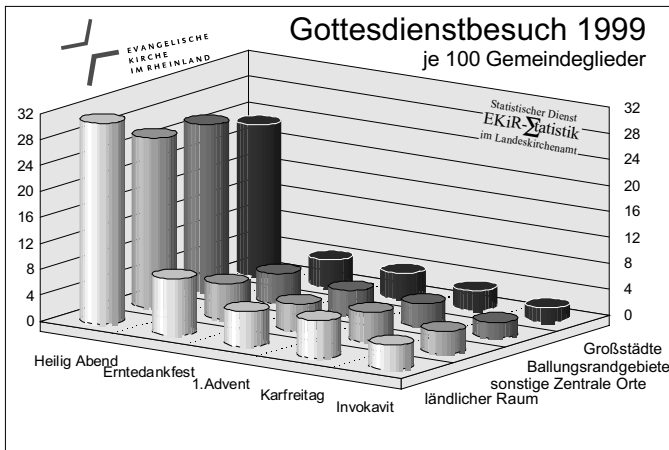
Passionsgottesdienste und -andachten sowie 11.051 weitere Gottesdienste statt. Die Zahl der Werktagsgottesdienste war in allen ermittelten Kategorien gegenüber dem Vorjahr rückläufig. Häufiger als im Vorjahr wurden jedoch 1999 Kindergottesdienste gefeiert und zwar 33.387. Damit wurden erstmals die seit 1962 fast kontinuierliche Abwärts-Entwicklung nicht weiter fortgesetzt.

4.2. Gottesdienstbesuch

Die Gottesdienste der rheinischen Kirchengemeinden wurden 1999 generell weniger besucht als im Vorjahr. Am stellvertretend für alle „Normalsonntage“ gezählten Sonntag Invokavit konnten die Gemeinden noch 84.700 Gemeindeglieder in die Erwachsenen-Gottesdienste locken, das waren 2,7 % (3,1 %)¹⁴. Das ist absolut die niedrigste Zahl seit Beginn der Zählung, während die Quote aufgrund der gesunkenen Gemeindegliederzahl als Bezugsgröße nur geringfügig unter dem Vorjahreswert lag und auch schon mal niedriger war. Gerade an diesem Sonntag, der i.d.R. im März liegt, können

13) Invokavit, Karfreitag, Erntedankfest und 1.Advent; dazu als Sonderfall Heilig Abend.

14) in Klammern: Besuchsquote bezogen auf die Gemeindeglieder über 12 Jahre.



entsprechenden Werte der Erwachsenen. Im Stadt-Land-Vergleich reicht die Spannweite hier von 6,3 % in den Großstädten bis 10,9 % in den ländlichen Gemeinden.

Zählt man die Besucherinnen und Besucher aller Gottesdienste zusammen, errechnet sich für den Sonntag Invokavit eine Quote von 3,4 %. Ein herausragender Wert ist hierbei in den Gemeinden der beiden hessischen Kirchenkreise festzustellen. Diese erreichten 1999 mit einer Gesamt-Quote von 5,4 % einen höheren Wert als der Durchschnitt der ländlichen Kirchengemeinden und zwar sowohl bei den Erwachsenen als auch bei den Kindern.

Der Gottesdienstbesuch am Karfreitag lag mit 19.300 Personen oder 3,9 % ebenfalls niedriger als im Vorjahr, womit sich auch hier ein schon lange anhaltender Trend fortsetzte. Zwei weitere Zählsonntage - Erntedankfest und 1.Advent - sind bevorzugte Termine für Familiengottesdienste, wodurch die Zahl der Besucher und Besucherinnen gewöhnlich höher ausfällt. Am Erntedankfest, an dem normalerweise der zweitbeste Gottesdienstbesuch festgestellt werden kann, ging dieser 1999 noch stärker zurück auf nunmehr 163.400 Personen (5,3 %), wobei die Quote für die ländlichen Gemeinden mit 8,7 % mehr als doppelt so hoch war wie in den Großstadtgemeinden. Ein Erklärung für diesen überdurchschnittlichen Rückgang könnte die Ausdehnung der Herbstferien auf zwei Wochen sein, die mit der Zeit des Erntedankfestes zusammenfallen und eine Abwesenheit vieler Familien zur Folge haben.

Am 1.Advent ist hingegen die Besucherzahl auf 129.700 (4,2 %) gestiegen, wobei jedoch das Vorjahr hier besonders schlecht ausgefallen ist. Im Vergleich zum Durchschnitt der letzten 10 Jahre war der Besuch am 1.Advent relativ schwach. Die größten Besucherzahlen werden traditionell am Heiligen Abend erreicht. Mit 790.200 lag der Wert zwar unter dem des Vorjahres, jedoch ist die Quote dabei leicht auf 25,5 % gestiegen. In den Großstadtgemeinden gingen 23,3 %, in den ländlichen Kirchengemeinden 30,9 % der Gemeindeglieder am Heiligen Abend in die Gottesdienste. Auf Kirchenkreis-Ebene reicht die Spannweite von 13,5 % in Duisburg-Nord bis 40,5 % in Bad Godesberg-Voreifel.

alle Angaben in Tausend	1999	1998	1990	1985
Gemeindeglieder 1)	3.093,3	3.113,8	3.269,5	3.392,7
Kinder von 4 - 12 Jahren 2)	268,0	265,9	238,0	230,0
1. Gemeindegottesdienste 3) je 100 Gemeindeglieder	84,7 2,7	88,2 2,8	103,7 3,2	103,5 3,1
2. Kindergottesdienste 3) je 100 Kinder	19,1 7,1	21,8 8,2	21,2 8,9	24,0 10,4
je Zählsonntag 3) zusammen je 100 Gemeindeglieder	103,8 3,4	110,0 3,5	124,9 3,8	127,5 3,8
3. am Karfreitag je 100 Gemeindeglieder	119,3 3,9	123,7 4,0	147,0 4,5	173,9 5,1
4. am Erntedankfest je 100 Gemeindeglieder	163,4 5,3	174,7 5,6	235,0 4) 7,1	. .
5. am 1. Advent je 100 Gemeindeglieder	129,7 4,2	120,5 3,9	132,6 4,1	143,0 4,2
6. am Heiligen Abend je 100 Gemeindeglieder	790,2 25,5	791,5 25,4	799,2 24,4	807,3 23,8

1) aufgrund der Volkszählung 1987 fortgeschriebene bzw. rückgerechnete Zahl
 2) Schätzung: Summe Kindertaufen (ohne Konfirmanden) der Vorjahre
 3) am Sonntag Invokavit 4) 1988

4.3. Abendmahlsfeiern

Die Zahl der Abendmahlsfeiern in Gottesdiensten der rhei-

die Witterungsverhältnisse den Gottesdienstbesuch erheblich beeinflussen. Große Unterschiede bestehen noch immer zwischen städtischen Gemeinden mit einer Quote von 2,2 % (2,5 %) und den ländlichen Gemeinden, in denen noch 3,8 % (4,4 %) den Weg in die Kirche fanden. Auf der Ebene der Kirchenkreise reicht die Spannweite von 1,6 (1,9) bis 5,4 (6,3) %. Die Anstaltskirchengemeinden verzeichneten eine Gottesdienstbeteiligung von 11,1 % (12,6 %).

Am Sonntag Invokavit wurde außerdem der Besuch des Kindergottesdienstes gezählt. Hieran nahmen 19.100 Kinder teil, was dem Durchschnitt der Vorjahre entspricht, jedoch unter dem „Ausnahmehahr“ 1998 lag. Diese Zahl entsprach 7,1 % der Kinder zwischen 4 und 12 Jahren und lag damit deutlich höher als die

	1999	1998	1990	1985
a) Abendmahlsfeiern				
1. für die Gemeinde insgesamt	28.313	28.819	29.138	26.866
davon in %				
- innerhalb des Gottesdienstes	.	.	91,4	90,2
- im Anschluß an einen Predigtgottesdienst	.	.	3,6	5,0
- im selbständigen Abendmahls-gottesdienst	.	.	5,0	4,8
2. als Haus- und Krankenabendmahl	6.358	6.969	7.963	9.311
b) Gäste bei den Abendmahlsfeiern (Jahresgesamtzahlen)				
1. für die Gemeinde (in 1.000)	1.055	1.091	1.095	1.140
je Abendmahlsfeier	37	38	38	42
2. als Haus- und Krankenabendmahl (in 1.000)	23	26	35	39
Abendmahlsbeteiligungen insgesamt	1.077	1.117	1.130	1.179

nischen Gemeinden lag 1999 mit 28.313 auf dem gleichen Niveau wie in den letzten 15 Jahren. Es wurde damit in 29 % aller Gottesdienste das Abendmahl gefeiert. Die Feiern wurden von 1.054.000 Menschen besucht, was einer durchschnittlichen Teilnahme von 37 Personen je Feier entspricht. Hinsichtlich dieser Daten gibt es keine nennenswerten Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden. Zusätzlich wurden 6.358 Haus- und Krankenabendmahle gefeiert, an denen 22.545 Personen teilnahmen. Die Zahl dieser Feiern ist mit Ausnahme des Jahres 1998 rückläufig gewesen. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher war in gleichem Maße rückläufig, so dass man wie in den Vorjahren auf eine durchschnittliche Zahl von 4 Teilnehmenden kommt.

5. Gemeindliche Aktivitäten

5.1. Gemeindekreise

1999 wurde nach zweijähriger Unterbrechung wieder detailliert nach den Aktivitäten in den Gemeindekreisen gefragt, wobei jedoch der Fragenkatalog gegenüber der alten, von 1975 bis 1996 verwendeten Fassung, etwas geändert wurde.

Sowohl von der Anzahl der 5.013 Kreise als auch der Zahl der 61.400 Teilnehmenden stellten die Kinder- und Jugendkreise die größte Gruppe. Hinzu kommen die 2.702 Eltern-Kind-Kreise mit 32.500 Teilnehmenden¹⁵. Näheres hierzu folgt im Abschnitt „Kinder- und Jugendarbeit“. Es folgen die 2.501 Frauenkreise mit 41.100 Teilnehmerinnen¹⁶ sowie im Bereich der Erwachsenenarbeit die Seniorenkreise mit 1.513 und 33.700 Teilnehmenden. Hier setzte sich ein auch schon vor 1996 festzustellender rückläufiger Trend fort. Die Männerkreise, die nur in 246 Kirchengemeinden bestanden, blieben dagegen mit einer Anzahl von 317 und 4.100 Teilnehmern - jedoch bei positiver Entwicklung - stark zurück. Für Erwachsene wurden außerdem noch 700 Gesprächskreise angeboten, die von 8.100 Personen besucht wurden.

Bei der Kirchenmusik gab es von 1996 bis 1999 gegenläufige Entwicklungen zu verzeichnen. Während die Anzahl der Chöre auf 1.646 und die Zahl der Sängerinnen und Sänger auf 35.100 stark gestiegen ist, war bei den Posaunenchor eine Abnahme auf 388 Gruppen mit 5.300 Bläsern und Bläserinnen zu verzeichnen. Ein starker Rückgang um -21 % wurde bei den anderen Instrumentalgruppen ermittelt. In 754 Gruppen musizierten 5.800 Personen. Deren Zahl lag sogar um -32 % unter dem Wert von 1996.

Unter den Kreisen für Mitarbeitende in den Gemeinden sind die Besuchsdienstkreise besonders hervorzuheben. In 956 Gruppen taten 9.700 Gemeindeglieder diesen Dienst an alten oder kranken Mitbrüdern oder -schwestern. Diese Zahl lag jedoch um etwa 1.000 Personen unter dem langjährigen Niveau vor 1996. Für die Vorbereitung der Kindergottesdienste trugen in 1.022 Gruppen 5.900 Personen Verantwortung. Diese Kreise wurden für 1999 erstmals erfragt; bis 1996 wurden jedoch die Kindergottesdiensthelferinnen und -helfer im Abschnitt „Kindergottesdienst“ ohne Kreise erfragt, wobei deren

		Tab. 11 Ständige Gemeindekreise					
		Kr = Anzahl Kreise T = Teilnehmezahl *)		1999	1996	1990	1985
1. Bibelkreise	Kr	1.509	1.441	1.304	1.132		
	T	16.100	14.900	14.600	14.700		
2. Andere thematische Arbeitskreise	Kr	543	535	466	411		
	T	5.700	5.700	5.200	5.300		
3. Frauenkreise	Kr	2.501	3.461	3.095	2.779		
	T	41.100	54.500	54.000	62.500		
4. Männerkreise	Kr	317	276	229	175		
	T	4.100	3.500	3.200	3.000		
5. Ehepaarkreise	Kr	.	355	410	352		
	T	.	5.200	5.900	5.900		
6. Seniorenkreise	Kr	1.513	1.636	1.493	1.265		
	T	33.700	39.100	42.800	44.900		
7. Gesprächskreise	Kr	700	.	.	.		
	T	8.100	.	.	.		
8. Kinder- und Jugendkreise	Kr	5.013	5.195	5.087	5.395		
	T	61.400	65.700	63.800	74.300		
9. Eltern-Kind-Gruppen	Kr	2.702	.	.	.		
	T	32.500	.	.	.		
10. Kirchenchöre, Kinderchöre, Singkreise	Kr	1.646	1.559	1.464	1.386		
	T	35.100	33.400	32.800	35.000		
11. Posaunenchor	Kr	388	411	443	458		
	T	5.300	5.400	6.500	7.000		
12. Andere Instrumentalkreise	Kr	754	955	961	998		
	T	5.800	8.500	8.000	8.800		
13. Gottesdienstkreise und Predigtkreise	Kr	387	693	520	442		
	T	2.900	6.000	4.100	4.100		
14. Kindergottesdienstvorbereitungskreise	Kr	1.022	.	.	.		
	T	5.900	.	.	.		
15. Besuchsdienstkreise	Kr	956	1.021	931	835		
	T	9.700	10.800	11.300	11.700		
16. Andere Gemeindekreise	Kr	822	2.029	1.760	1.268		
	T	10.600	25.800	23.500	19.900		
Gemeindekreise insgesamt		Kr	20.773	19.567	18.163	16.896	
		T	278.000	278.500	275.700	297.100	

*) Anzahl regelmäßig teilnehmender Personen (Durchschnitt der Zusammenkünfte)

Zahl etwa um 10 % höher lag als 1999. Bei der Zahl der Gottesdienst- und Predigtvorbereitungskreise hat sich eine extreme Veränderung gegenüber der letzten Erhebung ergeben. Von 1990 bis 1996 war die Zahl der Mitarbeitenden dieser Kreise von 4.000 auf über 6.000 gestiegen und ist nun auf 2.900 Personen in 387 Kreisen gefallen.¹⁷

Unter den thematischen Arbeitskreisen wurden explizit nur noch die Bibelkreise gezählt. Diese erfreuten sich seit Beginn der Zählung einer zunehmenden Beliebtheit, so dass 1999 16.100 Personen in 1.509 Gruppen gezählt wurden. Alle anderen thematischen Arbeitskreise kamen nur auf ein Drittel dieser Stärke. In 543 Gruppen engagierten sich 5.700 Gemeindeglieder. Außerdem kamen weitere 10.600 Personen in 822 nicht näher definierten Gemeindekreisen zusammen, so

15) Kinder und Erwachsene

16) der starke Rückgang gegenüber den Erhebungen bis 1996 ist auf eine Definitionsänderung zurückzuführen. Damals wurden die "Mutter-Kind-Kreise" hier mitgezählt, die jetzt als "Eltern-Kind-Kreise" separat erfasst wurden.

17) Es ist denkbar, dass in der alten Erhebung entgegen der Fragestellung hier die Kindergottesdienstkreise mitgezählt wurden.

	1999	1998	1990	1985
1. Evangelisationen	192	217	146	118
2. Bibelwochen	570	525	666	739
3. Kinderbibelwochen/-tage	974	1.096		
4. Ökumene/Weltmission	2.292	2.220	2.024	1.996
5. Kirchenmusik	4.539	4.556	3.570	3.491
Erwachsenenbildung:				
6. - theologische Fragen	3.911	5.315	4.505	4.227
7. - diakonische Fragen	2.946	4.065	1.042	1.096
8. - soziale, gesellschaftspol. und kulturelle Fragen			3.099	3.325
9. - sonstige Fragen			2.341	2.775
Erw.bildung zusammen	6.857	9.380	10.987	11.630
10. sonstige Veranstaltungen	3.029	3.565	1.391	1.360
insgesamt	18.453	21.559	18.784	19.334

	Anzahl		Teilnehmerinnen/Teilnehmer	
	Maßnahmen	Tage	gesamt	je Maßnahme
1. Eintägige Maßnahmen	2.100	2.100	61.613	29
2. Mehrtägige Maßnahmen an Wochenenden	2.126	5.908	46.516	22
3. andere mehrtägige Maßnahmen	1.675	15.319	48.035	29

dass eine Gesamtsumme von 13.058 Gemeindekreisen mit 184.100 mitwirkendem Personen zu verzeichnen war.

5.2. Gemeindliche Veranstaltungen ¹⁸

Es wurden 1999 192 Evangelisationen in den Gemeinden gezählt, womit deren Anzahl im Vergleich der Vorjahre wieder relativ hoch lag. Diese wurden von 11.200 Personen besucht. Deutlich höher lag die Zahl der Bibelwochen mit 570, an denen aber mit 18.000 Besuchern und Besucherinnen durchschnittlich weniger Personen teilnahmen. Die Veranstaltungen zu Themen der Ökumene oder Weltmission wurden häufiger als je zuvor durchgeführt. An 2.292 Veranstaltungen nahmen 77.900 Personen teil. Die kirchenmusikalischen Aktivitäten waren von allen explizit erfragten Rubriken am stärksten frequentiert. Hier besuchten 424.800 Personen die 4.539 Konzerte, offenen Singabende und ähnliches.

Angaben über Freizeiten, Fahrten und auswärtige Bildungsveranstaltungen wurden 1999 gesondert erfragt. Es wurden danach 2.100 eintägige Veranstaltungen durchgeführt, an denen 61.600 Personen teilnahmen, also etwa 29 je Fahrt. Das Angebot an solchen Fahrten variierte zwischen den Kirchenkreisen außerordentlich stark. Die Spannweite lag zwischen 115 und 9 Fahrten. Desweiteren wurden 2.126 mehrtägige Wochenendfahrten durchgeführt, an denen 46.500 Personen ($\bar{\varnothing}=22$) teilnahmen. Diese Fahrten dauerten im Schnitt 2,7 Tage. Die weiteren mehr-

tägigen Veranstaltungen waren vor allem die längeren Freizeiten, die durchschnittlich über 9 Tage gingen. Auch hiervon wurden noch 1.675 Reisen angeboten, an denen 48.000 Gemeindeglieder ($\bar{\varnothing}=29$) teilnahmen. Bei den kürzeren Reisen ist festzustellen, dass in den städtischen Gemeinden mehr Wochenendfahrten angeboten wurden, während in den ländlichen Gemeinden der Schwerpunkt eindeutig bei den eintägigen Fahrten lag. Längere Freizeiten wurden im Vergleich zur Gemeindegliederzahl in den Kleinstädten im ländlichen Raum am deutlich häufigsten angeboten. Auf 2.500 Gemeindeglieder kam ein Freizeitangebot. Die Ballungsgebiete lagen mit einer Fahrt je 1.800 Gemeindeglieder und die ländlichen Gemeinden mit je 1.600 deutlich darunter.

Thematische Veranstaltungen und Seminare wurden 1999 deutlich seltener durchgeführt als in den Vorjahren. Bei den 3.911 Veranstaltungen zu theologischen und Glaubensfragen nahmen 71.600 Personen teil, bei den 2.946 Seminaren über diakonische und soziale Fragen waren es 95.100. Weitere 3.029 nicht näher differenzierte Veranstaltungen wurden erfragt, zu denen u.a. Gemeindefeste gehörten. Vor allem deswegen wurde hier mit 466.600 eine sehr große Zahl von Teilnehmenden gezählt.

5.3. Kinder- und Jugendarbeit

Im Berichtsjahr nahmen 29.085 Jungen und Mädchen am Konfirmandenunterricht teil, womit sich der z.Z. anhaltende positive Trend bestätigt. Die Gemeindekreise teilten sich auf in 2.730 Kinderkreise ¹⁹, an denen 32.600 Kinder teilnahmen und 2.283 Jugendkreise ²⁰ mit 28.800 Teilnehmenden. Während die Kinderkreise gegenüber dem Vorjahr sowohl bei der Anzahl als auch bei den Teilnehmenden leicht zulegten, war bei den Jugendkreisen ein deutlicher Rückgang um -18 %

		1999	1998	1990	1985
Kr = Anzahl Kreise T = Teilnehmezahl *) V = Veranstaltungen					
1. Konfirmandenunterricht	Kr	29.070	28.835	25.719	33.716
2. Kinderkreise (bis zur Konfirmation)	Kr	2.729	2.560	.	.
	T	32.618	32.537	.	.
3. Jugendkreise (nach der Konfirmation)	Kr	2.283	2.752	.	.
	T	28.732	35.457	.	.
4. zusammen: Kinder- und Jugendkreise	Kr	5.012	5.312	5.087	5.395
	T	61.350	67.994	63.757	74.265
5. Eltern-Kind-Kreise (Krabbel-/Spielgruppen)	Kr	2.698	2.653	.	.
	T	32.432	33.222	.	.
6. Kinderbibelwochen, -tage	V	974	1.096	.	.
	T	40.016	48.114	.	.
Kindergottesdienste insg.	V	33.756	33.818	45.510	46.821
7. am Sonntag Invokavit	V	1.079	106	.	.
	T	21.166	21.879	.	.

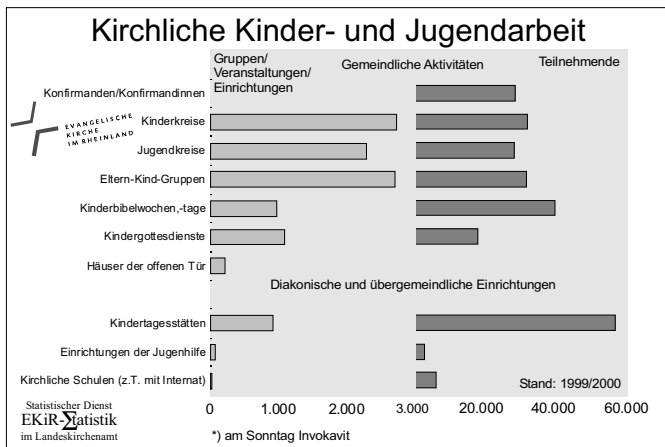
*) Anzahl regelmäßig teilnehmender Personen (Durchschnitt der Zusammenkünfte)

18) Bei der Erfassung der Veranstaltungen ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass hier nur die Aktivitäten der Kirchengemeinden gezählt wurden; es blieben also alle Veranstaltungen der Kirchenkreise und anderer übergeordneter Stellen unberücksichtigt.

19) bis zur Konfirmation.

festzustellen. Anders als noch im Vorjahr wurden 1999 nicht nur in den städtischen sondern auch in den ländlichen Kirchengemeinden mehr Kinderkreise als Jugendkreise gezählt. An den 2.702 Eltern-Kind-Gruppen nahmen 32.500 Kinder

631 Kirchengemeinden meldeten eine Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften, womit diese vor der Zusammenarbeit mit Schulen (551) den ersten Rang einnahmen. Nur in 115 Fällen wurde eine Zusammenarbeit mit Verbänden und Gruppen der Wirtschaft bestätigt. Bei allen Fragen zeigte sich, dass die projektbezogene Zusammenarbeit am häufigsten praktiziert wird. Erwähnenswert ist daher insbesondere die projekt-unabhängige, also ständige Zusammenarbeit mit anderen Gruppen. Am häufigsten wird auch diese gemeinsam mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie mit Schulen praktiziert. Hier bestätigten 32,7 bzw. 30,2 % aller Gemeinden eine solche Zusammenarbeit. Dort, wo eine Zusammenarbeit insgesamt seltener vorkommt, ist auch der Anteil der ständigen Zusammenarbeit sehr gering, nämlich bei dem Wirtschaftsverbänden und bei den politischen Parteien, aber auch bei den kulturellen Gruppen wird von weniger als 10 % aller Gemeinden eine ständige Zusammenarbeit gemeldet. Insgesamt wird die projektunabhängige Zusammenarbeit von den Gemeinden der Ballungsgebiete häufiger praktiziert als von den ländlichen Gemeinden und in den sonstigen Zentralen Orten.



Das Landeskirchenamt

und Erwachsene teil. Hier ist zwar die Zahl der Gruppen leicht gestiegen, jedoch die Zahl der Teilnehmenden leicht gesunken. Als besondere Veranstaltungen wurden noch die Kinderbibelwochen und -tage erfasst. Hier nahmen an 974 Veranstaltungen 40.000 Kinder teil.

5.4. Ehrenamtliche Mitarbeit

Bei der Zählung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde 1999 erstmals die 100.000er-Grenze knapp überschritten. Damit wurde ein seit Beginn der Zählung 1990 anhaltender positiver Trend fortgeschrieben. Der Anteil der Frauen an den Ehrenamtlichen betrug 73,0 % und war damit etwas höher als im Vorjahr. In den letzten zehn Jahren hat er sich allerdings nicht nennenswert verändert. Auch zwischen ländlichen und städtischen Kirchengemeinden sind hier keine signifikanten Unterschiede festzustellen. Bei der Betrachtung auf Kirchenkreis-Ebene ist jedoch eine deutliche Spannweite beim Frauenanteil von 65 bis 82 % festzustellen. Unter den 100.000 ehrenamtlich Tätigen waren etwa 10 % Mitglieder der Presbyterien²¹.

5.5. Sondererhebung "Zusammenarbeit der Gemeindegruppen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen"

Die Sondererhebung ist von den Kirchengemeinden leider in erheblichem Umfang nicht korrekt bearbeitet worden. Von den sechs Fragen wurden einige von mehr als einem Viertel der Gemeinden nicht beantwortet.

Tab. 15 Zusammenarbeit der Gemeindegruppen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen

von 826 Kirchengemeinden arbeiten zusammen ...	Kirchengem.	in %
1. mit anderen Kirchen/Religionsgemeinschaften		
projektbezogen	364	44,1
projektunabhängig	139	16,8
projektbezogen und unabhängig	128	15,5
2. mit politischen Gremien/Parteien/Gruppierungen		
projektbezogen	227	27,5
projektunabhängig	42	5,1
projektbezogen und unabhängig	25	3,0
3. mit Verbänden/Gruppierungen der Wirtschaft		
projektbezogen	94	11,4
projektunabhängig	16	1,9
projektbezogen und unabhängig	5	0,6
4. mit kulturellen Gruppen		
projektbezogen	385	46,6
projektunabhängig	53	6,4
projektbezogen und unabhängig	25	3,0
5. mit Schulen		
projektbezogen	301	36,4
projektunabhängig	158	19,1
projektbezogen und unabhängig	92	11,1
6. mit anderen Gruppierungen oder Vereinen		
projektbezogen	341	41,3
projektunabhängig	105	12,7
projektbezogen und unabhängig	52	6,3


Anhang: Definitionen

Wenn in einzelnen Tabellenfeldern keine Zahlen eingetragen sind, so bedeutet:

- 0 = mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten darstellbaren Einheit
- = Zahlenwert ist genau null
- . = Zahlenwert ist unbekannt
- x = Zahlenwert ist nicht sinnvoll bzw. Fragestellung trifft nicht zu

20) nach der Konfirmation.


21) lt. Erhebung zur Wahl 1996; eine detaillierte Untersuchung des Themenbereichs „Ehrenamtliche“ wird z.Z. im Rahmen der Erhebung für 2000 durchgeführt.

Kirchenkreis	 Gemeindeglieder am 1. Jan. 1999 lt. Fort- schreibung 1	Taufen von Kindern								
		insgesamt		aus evangelischen Ehen		aus evangelisch /				evange- lischer Mütter (nichtehel. Kinder)
		Anzahl	je 1.000 Gemeinde- glieder	Anzahl	in % v. Sp.4	römisch- kathol. Ehen	ev.- freikirchl. Ehen	anders- christl. Ehen	nicht- christl. Ehen	
		2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Aachen	82.074	740	9,0	206	27,8	349	-	6	95	64
2. An der Agger	103.034	920	8,9	458	49,8	240	18	8	117	60
3. Altenkirchen	46.877	492	10,5	273	55,5	143	3	6	31	25
4. Barmen	63.937	453	7,1	207	45,7	88	-	3	85	47
5. Birkenfeld	43.792	394	9,0	214	54,3	115	-	5	26	18
6. Bonn	50.816	466	9,2	150	32,2	178	1	6	56	49
7. Braunsfeld	51.421	479	9,3	296	61,8	108	1	8	38	18
8. Dinslaken	66.026	618	9,4	247	40,0	230	2	10	85	26
9. Düsseldorf-Mettmann	90.881	828	9,1	276	33,3	269	1	39	176	31
10. Düsseldorf-Nord	48.931	318	6,5	105	33,0	109	1	-	57	36
11. Düsseldorf-Ost	45.311	301	6,6	98	32,6	95	1	3	58	32
12. Düsseldorf-Süd	44.881	313	7,0	117	37,4	90	-	7	47	35
13. Duisburg-Nord	46.434	273	5,9	104	38,1	86	-	5	51	25
14. Duisburg-Süd	54.212	399	7,4	134	33,6	140	-	3	83	11
15. Elberfeld	77.926	573	7,4	240	41,9	123	-	5	140	45
16. Essen-Mitte	51.114	298	5,8	108	36,2	104	-	1	40	20
17. Essen-Nord	70.307	483	6,9	220	45,5	133	1	11	60	49
18. Essen-Süd	53.750	408	7,6	134	32,8	165	1	3	60	34
19. Gladbach-Neuss	147.456	1.184	8,0	345	29,1	517	17	28	183	62
20. Bad Godesberg-Voreifel	58.963	570	9,7	232	40,7	229	-	8	66	14
21. Jülich	86.045	937	10,9	318	33,9	418	3	24	84	59
22. Kleve	45.066	433	9,6	124	28,6	220	1	13	42	27
23. Koblenz	86.111	739	8,6	267	36,1	320	2	11	82	43
24. Köln-Mitte	39.988	283	7,1	63	22,3	110	-	4	68	17
25. Köln-Nord	77.661	600	7,7	168	28,0	241	-	9	111	42
26. Köln-Rechtsrheinisch	110.129	963	8,7	301	31,3	403	2	31	158	23
27. Köln-Süd	71.190	599	8,4	188	31,4	234	-	9	123	29
28. Krefeld	118.758	1.058	8,9	250	23,6	453	1	23	171	67
29. Lennep	87.086	785	9,0	375	47,8	177	5	11	129	34
30. Leverkusen	89.014	826	9,3	292	35,4	279	4	7	177	39
31. Moers	124.536	971	7,8	389	40,1	300	1	27	152	67
32. An Nahe und Glan	65.537	620	9,5	331	53,4	177	2	3	54	42
33. Niederberg	59.844	434	7,3	184	42,4	114	1	6	95	19
34. Oberhausen	68.397	535	7,8	193	36,1	188	1	18	82	42
35. Ottweiler	56.065	476	8,5	145	30,5	234	3	5	37	31
36. An der Ruhr	69.791	354	5,1	129	36,4	124	-	2	60	31
37. Saarbrücken	40.920	287	7,0	90	31,4	108	-	2	34	37
38. St. Wendel	28.478	263	9,2	135	51,3	74	5	7	25	8
39. An Sieg und Rhein	121.845	1.328	10,9	429	32,3	537	8	42	211	32
40. Simmern-Trarbach	39.071	457	11,7	241	52,7	158	3	11	37	4
41. Solingen	61.551	421	6,8	211	50,1	89	2	32	73	11
43. Trier	55.231	504	9,1	190	37,7	217	4	10	51	22
44. Völklingen	56.510	484	8,6	150	31,0	242	1	12	40	28
45. Wesel	46.739	443	9,5	158	35,7	209	1	5	41	24
46. Wetzlar	39.286	331	8,4	187	56,5	95	-	7	23	15
47. Wied	50.285	441	8,8	213	48,3	144	1	17	39	16
Insgesamt 1999	3.093.277	26.082	8,4	9.885	37,9	9.376	98	513	3.753	1.510
Großstädte	1.481.431	10.733	7,2	3.864	36,0	3.564	32	222	1.771	822
Ballungsrandgebiete	607.404	5.414	8,9	1.765	32,6	2.173	12	100	921	260
sonstige Zentrale Orte	496.975	4.833	9,7	1.900	39,3	1.840	22	121	550	237
Ländlicher Raum	504.993	5.081	10,1	2.343	46,1	1.794	32	70	510	191
Anstaltskirchengem.	2.475	21	8,5	13	61,9	5	-	-	1	-
Insgesamt 1998	3.113.789	27.261	8,8	10.397	38,1	10.013	109	437	3.988	1.417
Insgesamt 1997	3.132.109	28.228	9,0	11.110	39,4	10.410	118	475	3.866	1.357
Insgesamt 1996	3.151.898	28.086	8,9	11.040	39,3	10.654	90	440	3.694	1.375


Taufen von anderen Kindern	darunter: Taufn von Kindern bis zum vollendeten ersten Lebensjahr		darunter: Taufn zw. 1. und 14. Lebensjahr		Taufn von Religionsmündigen (14 Jahre und älter)	Taufn insgesamt			Konfirmationen im Jahre 1999	Nr.
	Anzahl	in % v. Sp.2	Anzahl	in % v. Sp.2		Anzahl	darunter Taufn von Konfirmandinnen und Konfirmanden			
							Anzahl	in % v. Sp.17		
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
20	508	68,6	232	31,4	47	787	47	6,0	679	1.
19	661	71,8	259	28,2	96	1.016	55	5,4	1.132	2.
11	397	80,7	95	19,3	29	521	18	3,5	443	3.
23	258	57,0	195	43,0	40	493	57	11,6	502	4.
16	307	77,9	87	22,1	37	431	8	1,9	403	5.
26	332	71,2	134	28,8	48	514	33	6,4	349	6.
10	382	79,7	97	20,3	27	506	29	5,7	533	7.
18	487	78,8	131	21,2	44	662	39	5,9	624	8.
36	567	68,5	261	31,5	56	884	67	7,6	813	9.
10	209	65,7	109	34,3	35	353	16	4,5	283	10.
14	218	72,4	83	27,6	36	337	11	3,3	277	11.
17	223	71,2	90	28,8	32	345	17	4,9	331	12.
2	202	74,0	71	26,0	34	307	15	4,9	319	13.
28	279	69,9	120	30,1	22	421	26	6,2	380	14.
20	351	61,3	222	38,7	35	608	84	13,8	606	15.
25	225	75,5	73	24,5	19	317	15	4,7	300	16.
9	389	80,5	94	19,5	49	532	19	3,6	617	17.
11	304	74,5	104	25,5	36	444	22	5,0	427	18.
32	827	69,8	357	30,2	104	1.288	58	4,5	1.311	19.
21	361	63,3	209	36,7	66	636	19	3,0	571	20.
31	718	76,6	219	23,4	80	1.017	40	3,9	825	21.
6	318	73,4	115	26,6	46	479	27	5,6	477	22.
14	506	68,5	233	31,5	113	852	57	6,7	823	23.
21	188	66,4	95	33,6	21	304	6	2,0	186	24.
29	426	71,0	174	29,0	49	649	23	3,5	598	25.
45	726	75,4	237	24,6	100	1.063	55	5,2	904	26.
16	436	72,8	163	27,2	40	639	25	3,9	538	27.
93	797	75,3	261	24,7	55	1.113	44	4,0	1.000	28.
54	573	73,0	212	27,0	81	866	78	9,0	773	29.
28	579	70,1	247	29,9	64	890	67	7,5	790	30.
35	723	74,5	248	25,5	112	1.083	84	7,8	1.157	31.
11	449	72,4	171	27,6	34	654	25	3,8	643	32.
15	346	79,7	88	20,3	36	470	33	7,0	547	33.
11	440	82,2	95	17,8	34	569	34	6,0	591	34.
21	368	77,3	108	22,7	16	492	8	1,6	525	35.
8	281	79,4	73	20,6	33	387	17	4,4	418	36.
16	207	72,1	80	27,9	12	299	1	0,3	293	37.
9	210	79,8	53	20,2	19	282	7	2,5	282	38.
69	885	66,6	443	33,4	115	1.443	81	5,6	1.335	39.
3	342	74,8	115	25,2	52	509	35	6,9	542	40.
3	286	67,9	135	32,1	39	460	20	4,3	519	41.
10	360	71,4	144	28,6	50	554	44	7,9	548	43.
11	364	75,2	120	24,8	33	517	14	2,7	488	44.
5	350	79,0	93	21,0	29	472	16	3,4	435	45.
4	267	80,7	64	19,3	38	369	37	10,0	401	46.
11	349	79,1	92	20,9	52	493	28	5,7	419	47.
947	18.981	72,8	7.101	27,2	2.245	28.327	1.561	5,5	26.957	1999
458	7.562	70,5	3.171	29,5	984	11.717	674	5,8	10.931	G
183	4.051	74,8	1.363	25,2	351	5.765	304	5,3	5.539	B
163	3.433	71,0	1.400	29,0	494	5.327	314	5,9	4.913	Z
141	3.922	77,2	1.159	22,8	409	5.490	264	4,8	5.560	L
2	13	61,9	8	38,1	7	28	5	17,9	14	A
900	20.353	74,7	6.908	25,3	2.168	29.429	1.470	5,0	26.892	1998
892	21.768	77,1	6.460	22,9	2.316	30.544	1.477	4,8	27.321	1997
793	22.664	80,7	5.422	19,3	1.994	30.080	1.647	5,5	27.464	1996

Kirchenkreis	Trauungen								
	insgesamt		darunter von ...						
			evangelischen Paaren		evangelisch/ ...				
	Anzahl	je 1.000 Gemeindeglieder	Anzahl	in % v. Sp.21	römisch-kathol. Paaren	in % v. Sp.21	ev.-freikirchl. Paaren	anders-christl. Paaren	nicht-christl. Paaren
21	22	23	24	25	26	27	28	29	
1. Aachen	199	2,4	54	27,1	109	54,8	1	3	32
2. An der Agger	308	3,0	174	56,5	85	27,6	11	4	34
3. Altenkirchen	110	2,3	63	57,3	37	33,6	3	2	5
4. Barmen	128	2,0	73	57,0	29	22,7	-	1	23
5. Birkenfeld	115	2,6	62	53,9	45	39,1	-	3	5
6. Bonn	115	2,3	43	37,4	56	48,7	1	2	13
7. Braunfels	167	3,2	107	64,1	43	25,7	2	1	14
8. Dinslaken	184	2,8	88	47,8	83	45,1	1	1	11
9. Düsseldorf-Mettmann	269	3,0	107	39,8	108	40,1	1	15	38
10. Düsseldorf-Nord	111	2,3	46	41,4	52	46,8	-	-	13
11. Düsseldorf-Ost	93	2,1	43	46,2	40	43,0	-	-	10
12. Düsseldorf-Süd	77	1,7	29	37,7	34	44,2	-	1	13
13. Duisburg-Nord	81	1,7	37	45,7	28	34,6	1	-	15
14. Duisburg-Süd	77	1,4	35	45,5	34	44,2	-	-	8
15. Elberfeld	153	2,0	79	51,6	44	28,8	4	1	24
16. Essen-Mitte	66	1,3	32	48,5	26	39,4	1	-	7
17. Essen-Nord	120	1,7	48	40,0	58	48,3	1	1	12
18. Essen-Süd	135	2,5	49	36,3	71	52,6	1	-	14
19. Gladbach-Neuss	307	2,1	120	39,1	140	45,6	-	5	41
20. Bad Godesberg-Voreifel	145	2,5	67	46,2	62	42,8	-	4	12
21. Jülich	172	2,0	61	35,5	92	53,5	-	1	15
22. Kleve	109	2,4	42	38,5	59	54,1	-	5	3
23. Koblenz	217	2,5	89	41,0	99	45,6	-	6	23
24. Köln-Mitte	58	1,5	21	36,2	23	39,7	1	1	12
25. Köln-Nord	153	2,0	65	42,5	75	49,0	1	-	12
26. Köln-Rechtsrheinisch	259	2,4	89	34,4	125	48,3	-	2	42
27. Köln-Süd	161	2,3	57	35,4	73	45,3	2	-	29
28. Krefeld	231	1,9	87	37,7	112	48,5	1	5	26
29. Lennep	307	3,5	175	57,0	81	26,4	4	3	44
30. Leverkusen	234	2,6	98	41,9	79	33,8	4	17	33
31. Moers	325	2,6	134	41,2	146	44,9	2	2	41
32. An Nahe und Glan	202	3,1	122	60,4	61	30,2	3	4	11
33. Niederberg	175	2,9	84	48,0	55	31,4	3	2	31
34. Oberhausen	131	1,9	49	37,4	68	51,9	1	1	12
35. Ottweiler	122	2,2	36	29,5	75	61,5	-	6	5
36. An der Ruhr	67	1,0	22	32,8	31	46,3	-	1	13
37. Saarbrücken	107	2,6	39	36,4	53	49,5	-	1	12
38. St. Wendel	91	3,2	54	59,3	34	37,4	2	-	1
39. An Sieg und Rhein	326	2,7	139	42,6	126	38,7	3	13	45
40. Simmern-Trarbach	137	3,5	78	56,9	49	35,8	1	2	6
41. Solingen	132	2,1	68	51,5	30	22,7	5	1	28
43. Trier	126	2,3	58	46,0	61	48,4	-	1	6
44. Völklingen	144	2,5	49	34,0	82	56,9	-	2	10
45. Wesel	132	2,8	62	47,0	61	46,2	1	3	5
46. Wetzlar	123	3,1	88	71,5	26	21,1	1	1	7
47. Wied	139	2,8	67	48,2	58	41,7	2	1	11
Insgesamt 1999	7.340	2,4	3.289	44,8	3.018	41,1	65	125	827
Großstädte	3.058	2,1	1.291	42,2	1.274	41,7	20	40	423
Ballungsrandgebiete	1.484	2,4	583	39,3	659	44,4	13	34	194
sonstige Zentrale Orte	1.216	2,4	568	46,7	505	41,5	13	30	97
Ländlicher Raum	1.572	3,1	842	53,6	575	36,6	19	21	113
Anstaltskirchengem.	10	4,0	5	50,0	5	50,0	-	-	-
Insgesamt 1998	7.509	2,4	3.426	45,6	3.133	41,7	68	107	753
Insgesamt 1997	7.835	2,5	3.663	46,8	3.239	41,3	95	121	696
Insgesamt 1996	8.271	2,6	3.946	47,7	3.601	43,5	52	139	527

Bestattungen			Gottesdienste										Nr.
Anzahl insgesamt	darunter von		Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen				Jahres-schluss-gottes-dienste	an Werktagen:		Kindergottesdienste			
	Evange-lischen Gemeindegliedern	Katholi-kinnen/ Katholiken	Anzahl insgesamt	Familien-gottesd.	am Sonntag Invokavit	am Heiligen Abend		Passions-gottes-dienste	andere Gottes-dienste	Anzahl ins-gesamt	am Sonntag Invokavit		
				in % v. Sp.33									
30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41		
873	840	18	2.713	5,9	45	86	39	52	327	725	32	1.	
1.271	1.247	19	3.698	5,8	56	113	56	128	338	2.435	64	2.	
546	534	6	1.751	4,0	35	45	27	108	104	770	21	3.	
951	917	19	1.394	7,7	23	53	20	32	214	627	19	4.	
631	625	4	2.074	4,7	38	69	47	100	124	765	30	5.	
449	426	8	1.314	8,1	22	60	23	48	177	492	18	6.	
608	595	10	2.482	4,6	43	68	46	75	227	1.197	42	7.	
704	671	22	1.553	6,1	25	50	18	26	68	623	16	8.	
1.191	1.123	31	1.932	6,8	33	87	26	39	243	697	19	9.	
682	649	9	1.523	7,0	21	41	21	76	291	461	18	10.	
609	583	9	1.133	5,4	16	37	15	21	191	277	10	11.	
586	557	11	1.165	10,6	20	41	15	89	276	454	14	12.	
685	668	12	974	10,7	13	34	13	53	190	372	13	13.	
755	731	13	1.666	5,1	24	49	55	64	107	232	9	14.	
1.292	1.176	41	2.131	6,6	37	74	26	49	149	1.042	20	15.	
754	744	9	1.183	3,5	19	37	14	50	274	375	12	16.	
1.090	1.008	34	1.560	6,7	23	49	20	48	316	566	17	17.	
842	820	15	1.261	8,2	21	58	20	29	320	591	16	18.	
1.664	1.633	22	3.968	8,6	69	147	58	191	457	1.326	44	19.	
642	613	9	1.580	7,6	24	82	25	48	453	429	17	20.	
968	928	22	2.197	8,6	38	86	32	35	192	565	22	21.	
552	535	7	1.559	7,8	26	52	23	39	118	478	14	22.	
950	929	13	3.643	3,9	63	119	57	52	372	672	26	23.	
403	389	10	1.101	6,4	19	34	17	35	43	263	7	24.	
848	805	19	2.197	7,1	37	90	33	59	321	436	15	25.	
1.199	1.140	34	3.303	10,6	51	139	46	85	385	1.007	35	26.	
728	705	13	2.077	5,7	35	84	35	73	167	639	21	27.	
1.521	1.478	20	2.775	8,4	42	105	94	196	474	948	28	28.	
1.270	1.242	15	2.328	6,6	37	73	29	83	273	1.306	39	29.	
1.112	1.065	24	2.089	11,2	36	93	33	68	224	862	25	30.	
1.548	1.499	20	3.040	11,4	51	109	40	143	229	1.385	39	31.	
816	791	11	3.678	7,1	60	114	76	133	258	1.255	43	32.	
850	806	22	1.697	8,0	29	62	29	57	604	907	27	33.	
932	897	22	1.398	11,0	22	50	18	37	143	342	12	34.	
842	775	27	1.871	6,4	31	58	34	42	429	716	21	35.	
885	851	26	1.594	11,7	25	59	21	61	184	592	18	36.	
653	627	21	1.434	6,6	25	50	22	44	245	421	15	37.	
388	374	8	1.697	5,4	32	49	33	45	53	541	18	38.	
1.359	1.299	26	3.460	8,2	56	157	47	125	558	988	34	39.	
466	459	5	3.292	5,3	57	76	56	55	146	1.409	50	40.	
995	973	12	1.219	6,8	19	48	15	30	109	553	14	41.	
551	534	9	2.332	5,0	42	74	37	58	177	692	25	43.	
789	758	25	2.105	5,9	35	60	35	62	108	480	22	44.	
586	574	4	1.305	6,4	22	46	24	35	140	416	14	45.	
487	463	10	1.731	7,8	28	44	30	84	89	889	26	46.	
611	598	8	1.607	5,4	30	58	25	72	164	619	22	47.	
39.134	37.654	754	93.784	7,1	1.555	3.269	1.525	3.134	11.051	33.837	1.083	1999	
19.780	18.990	408	37.443	7,9	599	1.356	602	1.220	5.250	12.928	403	G	
7.538	7.191	173	16.052	7,5	268	609	239	539	2.150	5.245	166	B	
6.017	5.826	78	15.511	6,1	249	547	246	499	1.898	5.539	174	Z	
5.715	5.569	89	24.321	6,4	430	747	427	852	1.631	10.044	336	L	
84	78	6	457	3,7	9	10	11	24	122	81	4	A	
39.531	37.975	789	93.474	7,3	1.546	3.284	1.677	3.589	10.448	33.818	1.076	1998	
39.927	38.524	736	95.716	6,9	1.567	3.214	1.437	3.617	.	36.291	1.108	1997	
41.511	40.065	757	94.073	6,7	.	3.246	1.463	3.488	15.583	35.373	.	1996	

 Kirchenkreis	Gottesdienstbesuch									
	am Sonntag Invokavit				am Karfreitag		am Erntedankfest		am Heiligen Abend	
	in Gemeinde- gottes- diensten	in Kinder- gottes- diensten	Anzahl zusammen	je 100 Ge- meinde- glieder	Anzahl	je 100 Ge- meinde- glieder	Anzahl	je 100 Ge- meinde- glieder	Anzahl	je 100 Ge- meinde- glieder
	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51
1. Aachen	1.856	815	2.671	3,3	2.828	3,4	3.882	4,7	15.885	19,4
2. An der Agger	4.524	907	5.431	5,3	5.940	5,8	7.361	7,1	27.858	27,0
3. Altenkirchen	2.343	331	2.674	5,7	2.950	6,3	3.797	8,1	13.334	28,4
4. Barmen	1.461	361	1.822	2,8	1.614	2,5	2.510	3,9	14.654	22,9
5. Birkenfeld	1.164	347	1.511	3,5	1.763	4,0	3.432	7,8	10.576	24,2
6. Bonn	1.470	384	1.854	3,6	2.459	4,8	3.273	6,4	15.433	30,4
7. Braunsfeld	1.972	733	2.705	5,3	1.957	3,8	4.686	9,1	13.013	25,3
8. Dinslaken	1.510	285	1.795	2,7	1.882	2,9	2.868	4,3	14.025	21,2
9. Düsseldorf-Mettmann	2.138	319	2.457	2,7	2.499	2,7	3.353	3,7	20.827	22,9
10. Düsseldorf-Nord	1.043	613	1.656	3,4	1.740	3,6	2.044	4,2	14.187	29,0
11. Düsseldorf-Ost	836	168	1.004	2,2	1.177	2,6	2.029	4,5	9.511	21,0
12. Düsseldorf-Süd	1.137	432	1.569	3,5	1.411	3,1	2.168	4,8	10.337	23,0
13. Duisburg-Nord	763	210	973	2,1	988	2,1	1.599	3,4	6.290	13,5
14. Duisburg-Süd	1.284	234	1.518	2,8	1.700	3,1	2.547	4,7	12.967	23,9
15. Elberfeld	1.950	312	2.262	2,9	2.004	2,6	3.119	4,0	18.601	23,9
16. Essen-Mitte	999	360	1.359	2,7	1.265	2,5	2.078	4,1	10.597	20,7
17. Essen-Nord	1.226	412	1.638	2,3	1.611	2,3	2.636	3,7	16.162	23,0
18. Essen-Süd	1.560	314	1.874	3,5	1.789	3,3	2.517	4,7	15.635	29,1
19. Gladbach-Neuss	3.634	868	4.502	3,1	6.533	4,4	7.788	5,3	41.425	28,1
20. Bad Godesberg-Voreifel	2.166	294	2.460	4,2	3.429	5,8	3.192	5,4	23.879	40,5
21. Jülich	2.202	352	2.554	3,0	3.738	4,3	3.805	4,4	22.492	26,1
22. Kleve	3.287	203	3.490	7,7	2.282	5,1	2.308	5,1	12.432	27,6
23. Koblenz	2.559	367	2.926	3,4	4.713	5,5	4.178	4,9	20.800	24,2
24. Köln-Mitte	756	99	855	2,1	1.164	2,9	1.150	2,9	6.668	16,7
25. Köln-Nord	1.909	297	2.206	2,8	2.486	3,2	2.747	3,5	16.816	21,7
26. Köln-Rechtsrheinisch	2.604	558	3.162	2,9	3.989	3,6	5.672	5,2	30.190	27,4
27. Köln-Süd	1.780	374	2.154	3,0	2.442	3,4	3.606	5,1	18.264	25,7
28. Krefeld	2.508	484	2.992	2,5	3.987	3,4	4.511	3,8	27.194	22,9
29. Lennep	2.290	811	3.101	3,6	2.413	2,8	4.759	5,5	23.840	27,4
30. Leverkusen	1.832	397	2.229	2,5	2.411	2,7	3.100	3,5	21.488	24,1
31. Moers	3.267	632	3.899	3,1	3.672	2,9	5.595	4,5	30.410	24,4
32. An Nahe und Glan	2.508	711	3.219	4,9	4.885	7,5	7.162	10,9	25.039	38,2
33. Niederberg	1.803	421	2.224	3,7	1.959	3,3	2.683	4,5	17.320	28,9
34. Oberhausen	1.120	345	1.465	2,1	1.732	2,5	2.682	3,9	15.319	22,4
35. Ottweiler	1.199	423	1.622	2,9	2.621	4,7	3.328	5,9	12.627	22,5
36. An der Ruhr	1.444	396	1.840	2,6	1.885	2,7	2.687	3,9	17.043	24,4
37. Saarbrücken	880	229	1.109	2,7	1.706	4,2	1.879	4,6	10.115	24,7
38. St. Wendel	942	225	1.167	4,1	1.508	5,3	2.386	8,4	9.131	32,1
39. An Sieg und Rhein	3.821	534	4.355	3,6	5.548	4,6	7.805	6,4	36.402	29,9
40. Simmern-Trarbach	2.121	590	2.711	6,9	3.643	9,3	5.220	13,4	15.322	39,2
41. Solingen	1.314	240	1.554	2,5	1.143	1,9	2.857	4,6	13.798	22,4
43. Trier	1.496	278	1.774	3,2	3.332	6,0	3.914	7,1	12.949	23,4
44. Völklingen	1.376	339	1.715	3,0	2.707	4,8	3.009	5,3	11.603	20,5
45. Wesel	1.137	278	1.415	3,0	1.720	3,7	3.061	6,5	13.168	28,2
46. Wetzlar	1.819	403	2.222	5,7	2.049	5,2	3.552	9,0	12.264	31,2
47. Wied	1.662	394	2.056	4,1	2.009	4,0	2.912	5,8	12.330	24,5
Insgesamt 1999	84.672	19.079	103.751	3,4	119.283	3,9	163.447	5,3	790.220	25,5
Großstädte	33.004	8.125	41.129	2,8	45.434	3,1	63.890	4,3	345.250	23,3
Ballungsrandgebiete	14.447	3.404	17.851	2,9	21.212	3,5	28.019	4,6	156.768	25,8
sonstige Zentrale Orte	17.631	2.708	20.339	4,1	23.008	4,6	27.097	5,5	130.252	26,2
Ländlicher Raum	19.316	4.763	24.079	4,8	29.316	5,8	43.849	8,7	156.123	30,9
Anstaltskirchengem.	274	79	353	14,3	313	12,6	592	23,9	1.827	73,8
Insgesamt 1998	88.247	21.811	110.058	3,5	123.683	4,0	174.662	5,6	791.450	25,4
Insgesamt 1997	86.309	19.702	106.011	3,4	124.018	4,0	192.541	6,1	787.973	25,2
Insgesamt 1996	90.032	20.107	110.139	3,5	126.114	4,0	189.099	6,0	780.466	24,8

Gemeindepfarrstellen	Kinder- und Jugendarbeit													Nr.
	Konfirmandinnen und Konfirmanden	Kinder- und Jugendkreise			Eltern-Kind-Gruppen			Kinderbibelwochen/-kirchentage			Schülergottesdienste	Kinder-gottesdienste		
		Anzahl	je Pfarrstelle	Teilnehmende	Anzahl	je Pfarrstelle	Teilnehmende	Anzahl	Teilnehmende	je Veranstaltung	Anzahl	Anzahl	Teilnehmende an Invokavit	
52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	
38	691	117	3,1	1.282	57	1,5	756	38	1.080	28	846	725	815	1.
48	1.126	206	4,3	2.574	80	1,7	934	30	1.876	63	442	2.435	907	2.
22	487	51	2,3	636	27	1,2	333	4	255	64	68	770	331	3.
34	519	98	2,9	1.061	51	1,5	485	25	1.617	65	239	627	361	4.
23	500	40	1,7	582	20	0,9	262	4	105	26	56	765	347	5.
25	377	119	4,8	1.407	46	1,8	414	23	878	38	475	492	384	6.
26	632	87	3,3	1.081	34	1,3	482	11	379	34	26	1.197	733	7.
27	677	89	3,3	1.548	22	0,8	350	11	1.080	98	464	623	285	8.
39	881	133	3,4	2.021	100	2,6	949	23	629	27	1.107	697	319	9.
21	317	88	4,2	1.007	55	2,6	402	12	542	45	858	461	613	10.
22	294	78	3,5	538	40	1,8	368	19	365	19	341	277	168	11.
21	324	77	3,7	1.056	49	2,3	480	7	1.115	159	519	454	432	12.
21	340	59	2,8	819	23	1,1	340	13	868	67	548	372	210	13.
24	456	67	2,8	855	58	2,4	718	22	815	37	662	232	234	14.
36	667	133	3,7	1.716	67	1,9	661	29	1.041	36	461	1.042	312	15.
26	381	61	2,3	527	26	1,0	313	19	860	45	317	375	360	16.
35	605	138	3,9	1.326	65	1,9	679	12	747	62	325	566	412	17.
27	526	102	3,8	1.239	45	1,7	541	26	1.051	40	299	591	314	18.
64	1.454	281	4,4	3.421	180	2,8	1.967	64	2.435	38	1.435	1.326	868	19.
26	536	139	5,3	1.786	58	2,2	771	24	964	40	798	429	294	20.
36	915	132	3,7	1.675	83	2,3	1.028	21	615	29	663	565	352	21.
20	523	72	3,6	753	49	2,5	580	30	1.143	38	408	478	203	22.
46	785	132	2,9	1.418	56	1,2	643	41	1.175	29	375	672	367	23.
24	191	59	2,5	630	22	0,9	360	6	248	41	344	263	99	24.
40	627	88	2,2	762	91	2,3	808	24	777	32	707	436	297	25.
55	907	186	3,4	2.323	162	2,9	2.099	23	1.017	44	1.325	1.007	558	26.
29	544	80	2,8	819	83	2,9	955	15	534	36	726	639	374	27.
51	1.139	185	3,6	2.143	90	1,8	1.285	48	2.461	51	1.022	948	484	28.
40	1.060	156	3,9	2.002	81	2,0	1.114	10	786	79	268	1.306	811	29.
40	842	167	4,2	2.358	84	2,1	1.112	19	851	45	563	862	397	30.
54	1.222	251	4,6	3.398	142	2,6	1.877	32	1.779	56	641	1.385	632	31.
42	662	98	2,3	1.104	48	1,1	559	29	836	29	137	1.255	711	32.
29	587	100	3,4	806	40	1,4	496	13	597	46	434	907	421	33.
30	645	134	4,5	1.979	50	1,7	621	17	738	43	269	342	345	34.
27	530	53	2,0	719	29	1,1	401	16	165	10	85	716	423	35.
32	568	126	3,9	1.698	68	2,1	908	30	878	29	399	592	396	36.
23	315	51	2,2	660	16	0,7	199	6	124	21	89	421	229	37.
18	289	47	2,6	518	16	0,9	202	10	330	33	28	541	225	38.
52	1.383	201	3,9	2.539	128	2,5	1.561	53	1.697	32	2.233	988	534	39.
28	514	64	2,3	694	20	0,7	263	25	1.103	44	48	1.409	590	40.
26	536	108	4,2	1.083	31	1,2	351	17	470	28	260	553	240	41.
30	551	52	1,7	512	24	0,8	293	16	567	35	164	692	278	43.
28	498	56	2,0	641	40	1,4	494	7	418	60	138	480	339	44.
21	547	90	4,3	1.859	83	4,0	1.182	21	1.070	51	151	416	278	45.
21	498	93	4,4	1.010	21	1,0	327	9	248	28	25	889	403	46.
26	417	69	2,7	784	42	1,6	542	20	657	33	91	619	394	47.
1.473	29.085	5.013	3,4	61.369	2.702	1,8	32.465	974	39.986	41	21.879	33.837	19.079	1999
704	11.956	2.473	3,5	29.109	1.321	1,9	15.311	459	18.770	41	10.404	12.928	8.125	G
264	6.119	911	3,5	11.564	538	2,0	6.550	164	7.903	48	5.338	5.245	3.404	B
231	5.157	700	3,0	8.689	383	1,7	4.719	141	5.376	38	2.985	5.539	2.708	Z
274	5.821	920	3,4	11.890	460	1,7	5.885	209	7.907	38	3.138	10.044	4.763	L
-	32	9	9,0	117	-	-	-	1	30	30	14	81	79	A
1.488	28.835	5.312	3,6	67.994	2.653	1,8	33.222	1.096	48.114	44	21.879	33.818	21.811	1998
1.501	27.563	5.030	3,4	61.530	2.660	1,8	33.305	864	37.390	43	21.441	36.291	19.702	1997
1.530	27.623	5.195	3,4	65.680	nicht erfasst						20.670	35.373	20.107	1996

 Kirchenkreis	Abendmahls- feiern		Abendmahls- beteiligung		Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen				
	für die Gemeinde	als Haus- und Kranken- abendmahl	bei Abendmahlsfeiern		insgesamt	darunter			
			für die Gemeinde	als Haus- und Kranken- abendmahl		Frauen	gewählte Mitglieder der Presbyterien		Kinder- gottesdienst- helfer/-innen
	Anzahl	in % v. Sp.70	Anzahl	in % v. Sp.72	Anzahl			Anzahl	
66	67	68	69	70	71	72	73	74	
1. Aachen	915	161	30.480	455	2.031	69,6	244	52,5	177
2. An der Agger	975	231	43.773	1.161	4.680	72,6	362	44,8	223
3. Altenkirchen	469	100	23.676	531	1.394	67,1	205	46,3	85
4. Barmen	363	41	15.970	135	2.043	72,5	230	50,0	112
5. Birkenfeld	515	26	14.713	79	1.115	72,2	236	50,8	106
6. Bonn	584	302	20.925	522	1.509	71,1	156	46,8	94
7. Braunfels	424	57	15.750	229	1.378	69,9	281	49,8	153
8. Dinslaken	434	62	17.240	154	1.737	70,8	173	46,2	110
9. Düsseldorf-Mettmann	677	104	32.340	541	3.110	74,6	192	44,3	144
10. Düsseldorf-Nord	669	167	23.217	522	1.682	81,9	151	52,3	116
11. Düsseldorf-Ost	340	13	12.034	43	1.284	77,4	119	52,9	52
12. Düsseldorf-Süd	594	81	18.675	232	1.565	79,0	113	57,5	74
13. Duisburg-Nord	262	45	10.345	259	1.437	71,5	145	42,8	66
14. Duisburg-Süd	443	55	11.901	164	1.826	76,3	166	48,2	100
15. Elberfeld	572	91	21.475	306	2.605	64,5	225	46,7	146
16. Essen-Mitte	300	96	9.957	363	1.106	77,0	150	47,3	55
17. Essen-Nord	473	78	16.435	231	1.638	74,4	190	46,8	99
18. Essen-Süd	460	49	23.268	176	2.437	80,1	172	51,7	120
19. Gladbach-Neuss	1.180	261	46.187	1.169	4.227	74,8	360	49,7	287
20. Bad Godesberg-Voreifel	622	127	29.266	641	2.764	77,2	155	51,0	105
21. Jülich	826	282	26.538	751	2.502	70,5	244	52,5	109
22. Kleve	514	215	15.107	996	1.617	76,3	177	42,4	86
23. Koblenz	1.063	127	35.422	510	2.548	71,4	306	54,6	167
24. Köln-Mitte	402	44	14.585	160	1.035	72,3	121	48,8	36
25. Köln-Nord	821	167	23.893	443	2.261	75,6	226	54,4	164
26. Köln-Rechtsrheinisch	1.410	163	55.757	528	4.710	73,7	302	46,0	215
27. Köln-Süd	831	102	26.933	298	2.063	74,2	189	45,0	125
28. Krefeld	1.017	260	27.566	747	3.372	79,2	323	51,7	179
29. Lennep	686	110	24.804	607	2.869	65,0	266	45,9	212
30. Leverkusen	641	90	27.880	607	2.600	76,0	200	46,0	159
31. Moers	858	168	29.915	689	3.851	70,1	339	46,6	224
32. An Nahe und Glan	993	172	35.320	1.047	3.006	69,5	378	46,6	171
33. Niederberg	430	117	18.480	659	1.644	68,8	179	45,3	119
34. Oberhausen	351	89	18.817	243	2.514	72,5	181	49,7	107
35. Ottweiler	679	158	23.901	453	1.736	70,0	202	51,5	121
36. An der Ruhr	339	59	13.842	573	1.865	71,5	196	44,4	79
37. Saarbrücken	509	133	14.572	658	1.060	69,8	140	50,7	91
38. St. Wendel	391	84	14.728	356	1.040	74,7	166	48,8	93
39. An Sieg und Rhein	1.130	410	48.504	1.075	4.484	74,7	352	54,5	211
40. Simmern-Trarbach	482	766	19.202	1.491	1.805	74,7	317	47,0	159
41. Solingen	312	29	11.880	113	1.589	68,7	148	47,3	72
43. Trier	549	159	14.054	408	1.453	74,4	217	47,5	122
44. Völklingen	765	117	24.397	470	1.502	73,2	218	53,7	89
45. Wesel	292	16	13.821	56	2.199	73,9	169	47,3	102
46. Wetzlar	328	47	17.631	186	1.582	67,2	206	45,6	109
47. Wied	423	127	19.286	508	1.559	70,7	189	53,4	136
Insgesamt 1999	28.313	6.358	1.054.462	22.545	100.034	73,0	9.976	48,8	5.881
Großstädte	12.052	2.265	445.778	8.266	45.728	73,2	4.211	49,4	2.553
Ballungsrandgebiete	5.346	928	197.904	3.221	18.341	73,4	1.560	49,2	990
sonstige Zentrale Orte	4.833	1.805	185.628	5.146	15.838	71,9	1.563	49,1	942
Ländlicher Raum	5.876	1.291	218.809	5.178	19.890	73,0	2.584	47,5	1.391
Anstaltskirchengem.	206	69	6.343	734	237	58,2	58	46,6	5
Insgesamt 1998	28.819	6.969	1.091.154	25.837	6.571	72,1	9.976	48,8	.
Insgesamt 1997	28.153	6.646	1.081.157	29.337	6.644	71,9	9.976	48,8	.
Insgesamt 1996	30.285	7.178	1.088.243	27.311	6.499	73,2	9.976	48,8	6.356

Veranstaltungen der Kirchengemeinden												Nr.
Evangelisationen		Bibelwochen		zu Ökumene und Weltmission		Kirchenmusik		Veranstaltungen / Seminare über ...				
*)		*)		**)		**)		Theologische / Glaubensfragen		diakonische / soziale Fragen		
Veranst.	Teilnehmende	Veranst.	Teilnehmende	Veranst.	Teilnehmende	Veranst.	Teilnehmende	Veranst.	Teilnehmende	Veranst.	Teilnehmende	
75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	
-	-	12	206	56	955	155	11.371	85	1.322	69	1.066	1.
3	208	8	444	66	4.182	97	13.722	68	2.876	33	973	2.
3	170	6	1.229	27	1.054	44	8.068	31	1.243	38	760	3.
5	205	7	364	33	904	75	7.268	76	1.710	96	1.048	4.
-	-	2	49	19	547	79	9.237	104	1.946	62	1.372	5.
-	-	10	242	34	749	88	10.214	103	1.176	169	1.442	6.
2	105	19	625	24	673	40	7.214	24	554	7	122	7.
1	1.000	5	517	35	782	27	3.175	31	754	27	648	8.
4	215	18	470	64	1.840	113	10.510	84	1.544	82	2.050	9.
2	60	11	336	55	1.203	140	15.980	90	2.580	27	1.481	10.
5	136	7	102	17	562	100	7.604	36	402	8	290	11.
3	192	23	811	34	1.295	80	6.447	34	816	78	530	12.
1	16	6	206	11	678	37	4.640	33	638	40	920	13.
4	258	9	444	30	1.480	55	8.723	31	529	18	419	14.
2	120	9	497	44	1.480	178	13.412	103	1.416	61	1.117	15.
3	230	6	305	26	622	106	10.094	38	787	71	1.817	16.
10	120	9	208	82	2.112	67	4.762	121	1.606	67	876	17.
3	50	5	135	34	1.733	89	7.782	106	1.544	70	1.390	18.
9	620	13	514	117	3.163	139	15.575	266	5.459	182	3.148	19.
1	17	13	342	102	2.786	152	11.864	126	1.905	28	770	20.
5	80	7	182	44	2.141	67	5.119	168	2.117	82	2.100	21.
1	80	19	436	27	784	51	5.458	42	671	75	905	22.
6	222	39	834	104	2.736	110	8.398	135	1.889	91	2.006	23.
-	-	3	115	27	2.555	113	4.476	32	251	46	532	24.
1	100	12	270	39	566	122	8.672	91	1.618	51	1.026	25.
18	480	8	351	94	2.705	235	15.659	130	2.747	87	1.865	26.
2	150	6	260	46	1.302	117	9.711	61	817	23	618	27.
1	15	21	482	78	3.523	130	17.872	63	773	47	685	28.
45	2.027	20	799	39	4.211	177	13.054	59	1.708	23	1.186	29.
14	392	12	232	35	1.778	146	11.897	123	2.062	98	1.478	30.
6	293	23	615	76	2.975	176	17.900	150	2.485	54	1.758	31.
2	71	11	375	128	2.515	125	12.101	218	4.657	280	8.784	32.
6	2.110	13	397	67	4.160	121	8.025	77	1.943	42	932	33.
-	-	20	235	37	2.068	56	4.120	92	1.023	75	1.915	34.
1	25	12	252	27	509	43	4.968	62	1.609	59	1.334	35.
6	110	10	314	74	1.639	95	7.120	100	1.406	52	657	36.
-	-	5	154	23	761	86	8.165	23	486	32	280	37.
-	-	6	109	29	737	47	4.062	62	1.103	29	794	38.
1	38	23	680	139	3.736	119	8.311	142	1.842	112	1.972	39.
4	58	14	426	65	1.994	91	9.801	153	2.082	88	1.315	40.
2	48	6	178	12	270	47	5.156	76	2.531	49	544	41.
-	-	17	218	23	577	91	10.798	106	1.797	72	1.703	43.
4	41	16	579	62	1.763	65	6.013	49	907	87	1.389	44.
1	110	5	111	44	1.536	46	5.245	40	609	13	264	45.
3	961	30	1.046	25	1.209	113	19.471	25	866	17	437	46.
2	50	14	285	18	357	89	5.552	42	811	29	367	47.
192	11.183	570	17.981	2.292	77.907	4.539	424.786	3.911	71.617	2.946	59.085	1999
92	3.405	230	7.390	981	35.743	2.466	216.589	1.866	33.130	1.358	25.643	G
24	3.830	107	3.348	413	13.556	725	59.628	610	10.863	565	8.914	B
18	1.630	121	3.723	337	9.934	674	72.251	515	9.719	346	7.453	Z
25	2.108	112	3.520	561	18.674	653	74.103	889	17.440	666	16.244	L
33	210	-	-	-	-	21	2.215	31	465	11	831	A
217	.	525	.	2.220	.	4.556	.	5.315	.	4.065	.	1998
178	.	608	.	2.209	.	4.151	.	5.004	.	3.401	.	1997
109	.	699	.	2.067	.	4.403	1996

*) mehrtägige Veranstaltungen wurden als 1 Veranstaltung gezählt. -- **) bei Veranstaltungsreihen wurde jede Veranstaltung einzeln gezählt.

Kirchenkreis	Gemeinde- pfarr- stellen (Gemeinde- pfarr- bezirke)	Ständige Kreise der Kirchengemeinden									
		Gemeindekreise insgesamt				darunter					
		Anzahl Kreise	je Pfarr- stelle	Gesamt- zahl Teilneh- mende	je 100 Ge- meinde- glieder	Bibelkreise		Kinder- und Jugendkreise		Frauenkreise	
						Anzahl	Teilneh- mende	Anzahl	Teilneh- mende	Anzahl	Teilneh- mende
87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	
1. Aachen	38	360	9	4.224	5,1	30	209	117	1282	58	710
2. An der Agger	48	770	16	11.069	10,7	171	1.987	206	2574	112	1743
3. Altenkirchen	22	219	10	3.098	6,6	31	352	51	636	46	837
4. Barmen	34	357	11	4.311	6,7	47	484	98	1061	50	764
5. Birkenfeld	23	207	9	2.626	6,0	14	109	40	582	50	569
6. Bonn	25	336	13	4.688	9,2	35	388	119	1407	19	375
7. Braunsfeld	26	305	12	4.033	7,8	32	290	87	1081	65	949
8. Dinslaken	27	269	10	4.330	6,6	18	175	89	1548	46	875
9. Düsseldorf-Mettmann	39	422	11	6.620	7,3	38	331	133	2021	51	948
10. Düsseldorf-Nord	21	270	13	4.443	9,1	13	190	88	1007	31	618
11. Düsseldorf-Ost	22	224	10	3.017	6,7	14	153	78	538	22	438
12. Düsseldorf-Süd	21	272	13	4.268	9,5	30	367	77	1056	31	947
13. Duisburg-Nord	21	191	9	3.098	6,7	17	179	59	819	43	953
14. Duisburg-Süd	24	287	12	4.526	8,3	18	207	67	855	56	1091
15. Elberfeld	36	449	12	5.879	7,5	39	456	133	1716	58	766
16. Essen-Mitte	26	268	10	3.137	6,1	29	279	61	527	54	612
17. Essen-Nord	35	357	10	4.417	6,3	29	389	138	1326	35	717
18. Essen-Süd	27	331	12	4.316	8,0	45	363	102	1239	38	644
19. Gladbach-Neuss	64	808	13	10.982	7,4	68	772	281	3421	117	1946
20. Bad Godesberg-Voreifel	26	387	15	5.279	9,0	30	298	139	1786	36	681
21. Jülich	36	410	11	5.425	6,3	21	224	132	1675	67	1054
22. Kleve	20	256	13	3.102	6,9	24	263	72	753	48	668
23. Koblenz	46	448	10	5.311	6,2	53	512	132	1418	54	764
24. Köln-Mitte	24	172	7	2.317	5,8	9	98	59	630	13	180
25. Köln-Nord	40	391	10	5.202	6,7	29	322	88	762	56	829
26. Köln-Rechtsrheinisch	55	673	12	8.606	7,8	84	807	186	2323	90	1196
27. Köln-Süd	29	331	11	4.211	5,9	27	319	80	819	53	881
28. Krefeld	51	556	11	7.322	6,2	36	486	185	2143	90	1390
29. Lennep	40	495	12	7.777	8,9	55	715	156	2002	70	1396
30. Leverkusen	40	458	11	6.181	6,9	34	399	167	2358	47	680
31. Moers	54	691	13	10.391	8,3	74	795	251	3398	106	2378
32. An Nahe und Glan	42	389	9	5.095	7,8	26	258	98	1104	85	1096
33. Niederberg	29	354	12	5.117	8,6	30	285	100	806	51	939
34. Oberhausen	30	379	13	5.783	8,5	16	168	134	1979	52	1198
35. Ottweiler	27	227	8	3.337	6,0	8	88	53	719	56	928
36. An der Ruhr	32	294	9	4.166	6,0	13	140	126	1698	52	859
37. Saarbrücken	23	169	7	2.194	5,4	13	117	51	660	32	431
38. St. Wendel	18	159	9	2.156	7,6	9	75	47	518	39	583
39. An Sieg und Rhein	52	630	12	8.722	7,2	50	523	201	2539	86	1293
40. Simmern-Trarbach	28	288	10	3.678	9,4	20	151	64	694	82	1116
41. Solingen	26	291	11	3.464	5,6	32	356	108	1083	41	637
43. Trier	30	224	7	2.741	5,0	16	190	52	512	47	565
44. Völklingen	28	209	7	2.625	4,6	12	130	56	641	40	538
45. Wesel	21	250	12	4.147	8,9	12	158	90	1859	45	720
46. Wetzlar	21	293	14	3.849	9,8	34	336	93	1010	32	600
47. Wied	26	263	10	3.749	7,5	24	249	69	784	49	1043
Insgesamt 1999	1.473	16.389	11	225.029	7,3	1.509	16.142	5.013	61.369	2.501	41.145
Großstädte	704	7.707	11	105.873	7,1	669	7.441	2.473	29.109	1.039	18.131
Ballungsrandgebiete	264	2.846	11	40.096	6,6	210	2.168	911	11.564	424	7.407
sonstige Zentrale Orte	231	2.498	11	33.884	6,8	285	3.178	700	8.689	397	6.124
Ländlicher Raum	274	3.298	12	44.649	8,8	337	3.302	920	11.890	639	9.460
Anstaltskirchengem.	-	40	40	527	21,3	8	53	9	117	2	23
Insgesamt 1996	1.530	19.567	13	278.552	8,8	1.441	14.850	5.195	65.680	3.461	54.474
Insgesamt 1995	1.555	19.235	12	272.017	8,6	1.366	14.348	5.077	63.336	3.417	53.631
Insgesamt 1994	1.582	19.437	12	276.819	8,6	1.430	15.176	5.259	64.534	3.421	55.030

Seniorenkreise		Gesprächskreise		Kirchenchöre		Posaunenchöre und andere Instrumentalkreise		Besuchsdienstkreise		Gottesdienst- und Kindergottesdienst- vorbereitungskreise		Nr.
Anzahl	Teilneh- mende	Anzahl	Teilneh- mende	Anzahl	Teilneh- mende	Anzahl	Teilneh- mende	Anzahl	Teilneh- mende	Anzahl	Teilneh- mende	
98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	
33	559	14	117	30	716	25	264	20	156	33	211	1.
43	1.092	24	246	72	1.979	50	688	34	400	58	360	2.
9	319	17	151	21	383	16	225	10	90	18	105	3.
28	541	25	249	27	555	23	219	34	286	25	152	4.
31	586	4	29	24	548	11	53	4	32	29	118	5.
29	813	19	223	33	769	27	312	28	224	27	177	6.
28	755	7	56	27	522	13	97	13	112	33	171	7.
21	549	3	59	27	595	22	226	21	187	22	116	8.
41	866	19	328	50	1.259	32	262	24	317	34	288	9.
39	897	11	126	25	847	22	215	17	361	24	182	10.
25	743	11	133	28	696	17	97	10	123	19	96	11.
23	516	23	323	26	514	27	243	19	207	16	95	12.
16	336	8	158	12	358	10	97	10	92	16	106	13.
46	964	10	134	32	777	16	138	17	186	25	174	14.
60	1.060	15	175	42	835	56	436	25	278	21	157	15.
31	619	5	45	26	615	28	184	14	171	20	85	16.
31	779	24	294	24	351	35	273	12	121	29	167	17.
30	707	10	147	37	562	28	249	14	194	27	211	18.
76	1.580	30	395	79	1.635	42	391	49	430	66	412	19.
35	734	30	296	38	808	22	226	25	269	32	181	20.
41	881	19	152	27	531	20	243	34	298	49	367	21.
20	395	8	64	29	556	10	91	18	153	27	159	22.
58	1.056	26	284	29	599	29	246	33	242	34	190	23.
21	400	12	145	27	588	5	34	13	179	13	63	24.
47	1.113	19	217	58	1.096	25	283	36	320	33	260	25.
76	1.624	42	347	64	1.288	37	313	36	354	58	354	26.
31	618	11	168	30	669	49	371	23	210	27	156	27.
46	1.001	11	106	63	1.061	49	381	36	508	40	246	28.
38	961	17	334	51	1.202	47	607	23	273	38	287	29.
38	755	24	301	44	788	31	320	33	349	40	231	30.
43	1.134	23	297	59	1.147	55	585	33	336	47	321	31.
36	854	7	89	48	983	26	308	23	164	40	239	32.
34	990	17	294	41	1.072	25	357	20	170	36	204	33.
39	846	26	267	36	671	33	302	15	138	28	214	34.
15	338	12	111	28	654	17	176	13	125	25	198	35.
22	462	6	75	29	534	22	200	9	97	15	101	36.
18	377	3	44	18	338	3	20	13	96	18	111	37.
9	241	1	11	21	474	6	73	4	41	23	140	38.
67	1.516	22	265	55	1.294	47	456	49	542	53	294	39.
15	419	7	59	41	856	15	178	5	34	39	171	40.
29	529	15	100	22	438	15	106	14	119	15	96	41.
24	490	6	118	28	434	8	56	16	215	27	161	43.
19	479	5	41	22	413	11	105	19	169	25	109	44.
20	384	13	152	25	538	10	103	12	112	23	121	45.
19	464	28	280	35	774	9	100	11	80	32	205	46.
13	327	11	112	36	731	16	172	15	142	30	189	47.
1.513	33.669	700	8.117	1.646	35.053	1.142	11.081	956	9.702	1.409	8.751	1999
791	17.367	367	4.450	741	15.540	568	5.166	474	4.805	585	3.864	G
245	5.398	108	1.308	315	6.767	217	2.042	168	1.960	248	1.482	B
199	4.459	122	1.283	240	5.197	158	1.838	160	1.567	237	1.549	Z
272	6.363	100	993	345	7.432	196	2.005	153	1.363	336	1.841	L
6	82	3	83	5	117	3	30	1	7	3	15	A
1.636	39.086	.	.	1.559	33.403	1.366	13.874	1.021	10.824	.	.	1996
1.640	39.464	.	.	1.531	32.670	1.386	12.599	1.040	11.068	.	.	1995
1.618	40.308	.	.	1.512	33.010	1.376	12.544	1.003	10.923	.	.	1994

Kirchenkreis	Kirchen- ge- meinden gesamt	Zusammenarbeit der Gemeindegruppen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen											
		mit anderen Kirchen oder Religionsgemeinsch.			mit kulturellen Gruppen (z.B. Musik, Theater)			mit Schulen			mit Vereinen		
		projekt- be- zogen	projekt- unab- hängig	sowohl als auch	projekt- be- zogen	projekt- unab- hängig	sowohl als auch	projekt- be- zogen	projekt- unab- hängig	sowohl als auch	projekt- be- zogen	projekt- unab- hängig	sowohl als auch
		Anzahl Kirchengemeinden											
110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	
1. Aachen	17	9	4	3	12	-	-	8	5	2	9	1	3
2. An der Agger	28	10	8	2	10	4	-	11	7	1	11	4	-
3. Altenkirchen	16	6	3	2	7	2	1	8	-	-	6	1	1
4. Barmen	15	6	-	3	8	1	-	6	1	3	3	2	2
5. Birkenfeld	26	11	3	1	11	-	-	9	3	-	11	5	-
6. Bonn	10	2	2	2	2	1	2	1	2	3	3	1	2
7. Braunsfeld	32	12	6	2	12	2	-	11	6	-	18	5	-
8. Dinslaken	9	4	2	3	6	-	-	3	2	3	4	1	1
9. Düsseldorf-Mettmann	11	5	2	2	3	1	-	3	2	1	1	1	2
10. Düsseldorf-Nord	10	7	1	1	3	1	-	7	1	1	7	-	1
11. Düsseldorf-Ost	8	5	-	1	2	-	1	4	-	2	3	-	1
12. Düsseldorf-Süd	7	4	-	3	3	1	3	3	1	2	2	2	2
13. Duisburg-Nord	12	6	3	1	6	1	1	4	4	1	3	3	1
14. Duisburg-Süd	11	3	2	6	10	-	-	2	2	7	7	-	2
15. Elberfeld	15	8	-	4	9	-	1	8	1	4	6	4	1
16. Essen-Mitte	11	4	4	3	7	-	2	4	1	2	5	1	3
17. Essen-Nord	11	6	4	1	7	-	2	2	5	3	3	2	2
18. Essen-Süd	13	8	1	2	7	1	-	8	2	2	6	2	1
19. Gladbach-Neuss	25	10	6	5	14	-	1	7	7	6	14	1	1
20. Bad Godesberg-Voreifel	14	8	4	1	9	1	-	7	4	1	6	4	-
21. Jülich	20	7	8	1	11	1	-	3	8	3	5	7	2
22. Kleve	19	7	4	4	11	2	-	5	5	3	5	5	2
23. Koblenz	24	13	5	2	11	2	2	13	4	1	10	2	1
24. Köln-Mitte	6	3	-	2	5	-	-	3	1	1	2	-	1
25. Köln-Nord	15	6	1	6	8	1	1	5	4	4	9	1	2
26. Köln-Rechtsrheinisch	23	8	5	7	12	3	1	9	6	3	12	2	1
27. Köln-Süd	18	6	3	5	9	1	-	6	6	2	7	1	1
28. Krefeld	25	9	2	10	11	1	1	9	2	8	5	1	4
29. Lennep	20	10	3	5	6	1	1	10	2	3	9	5	1
30. Leverkusen	13	9	1	1	7	2	-	5	4	-	4	3	1
31. Moers	29	9	6	6	8	3	1	8	8	6	12	6	2
32. An Nahe und Glan	33	12	8	3	14	3	-	13	7	-	13	3	2
33. Niederberg	12	3	3	4	3	1	1	2	2	3	4	3	1
34. Oberhausen	12	5	3	2	7	-	-	2	6	2	5	2	1
35. Ottweiler	17	7	3	1	8	1	-	6	3	-	6	2	-
36. An der Ruhr	13	5	-	1	3	-	-	4	-	-	3	-	-
37. Saarbrücken	13	3	1	2	4	2	1	4	1	2	4	1	1
38. St. Wendel	20	11	4	2	14	2	-	9	5	-	11	6	1
39. An Sieg und Rhein	33	11	5	9	15	2	-	10	9	3	17	2	1
40. Simmern-Trarbach	47	25	6	-	20	3	-	9	4	-	18	4	-
41. Solingen	10	7	-	1	7	-	-	2	3	1	5	1	-
43. Trier	24	13	1	2	9	-	1	8	2	2	12	1	-
44. Völklingen	22	10	5	1	8	2	-	8	4	-	8	3	-
45. Wesel	14	8	3	1	5	2	1	9	-	1	7	-	1
46. Wetzlar	25	11	2	2	13	1	-	16	1	-	12	3	-
47. Wied	18	12	2	-	8	1	-	7	5	-	8	1	-
Insgesamt 1999	826	364	139	128	385	53	25	301	158	92	341	105	52
Großstädte	290	124	39	66	146	16	19	103	57	57	121	36	32
Ballungsrandgebiete	114	51	20	22	56	6	2	40	26	16	38	16	9
sonstige Zentrale Orte	135	59	33	15	55	9	1	53	32	8	52	20	6
Ländlicher Raum	281	127	45	25	127	21	3	103	41	11	127	32	5
Anstaltskirchengem.	6	3	2	-	1	1	-	2	2	-	3	1	-
Insgesamt 1998		bis 1998 nicht erfasst											
Insgesamt 1997		bis 1998 nicht erfasst											
Insgesamt 1996		bis 1998 nicht erfasst											

Aufnahmen								Kirchenaustritte				Nr.
Übertritte, Wiederaufnahmen und Taufen Religionsmündiger insgesamt				darunter				Kirchenaustritte insgesamt				
Anzahl	je 1.000 Gemeindeglieder	darunter Frauen		Wiederaufnahmen		Übertritte aus der röm.-katholischen Kirche		Anzahl	je 1.000 Gemeindeglieder	darunter Frauen		
		Anzahl	in % v. Sp.123	Anzahl	in % v. Sp.123	Anzahl	in % v. Sp.123			Anzahl	in % v. Sp.131	
123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	
144	1,8	76	52,8	30	20,8	64	44,4	644	7,8	276	42,9	1.
170	1,6	93	54,7	35	20,6	31	18,2	489	4,7	189	38,7	2.
73	1,6	40	54,8	21	28,8	15	20,5	167	3,6	76	45,5	3.
124	1,9	63	50,8	67	54,0	17	13,7	505	7,9	234	46,3	4.
62	1,4	33	53,2	17	27,4	8	12,9	170	3,9	70	41,2	5.
119	2,3	70	58,8	38	31,9	33	27,7	468	9,2	207	44,2	6.
54	1,1	25	46,3	16	29,6	9	16,7	210	4,1	83	39,5	7.
167	2,5	100	59,9	57	34,1	49	29,3	399	6,0	177	44,4	8.
217	2,4	126	58,1	100	46,1	54	24,9	824	9,1	359	43,6	9.
109	2,2	54	49,5	50	45,9	24	22,0	567	11,6	261	46,0	10.
101	2,2	62	61,4	32	31,7	20	19,8	542	12,0	257	47,4	11.
141	3,1	82	58,2	82	58,2	24	17,0	504	11,2	241	47,8	12.
87	1,9	53	60,9	36	41,4	17	19,5	278	6,0	94	33,8	13.
126	2,3	67	53,2	69	54,8	35	27,8	497	9,2	237	47,7	14.
190	2,4	112	58,9	105	55,3	40	21,1	701	9,0	329	46,9	15.
74	1,4	41	55,4	35	47,3	19	25,7	453	8,9	227	50,1	16.
122	1,7	67	54,9	33	27,0	36	29,5	486	6,9	227	46,7	17.
112	2,1	59	52,7	43	38,4	33	29,5	394	7,3	166	42,1	18.
312	2,1	179	57,4	116	37,2	85	27,2	1.150	7,8	534	46,4	19.
171	2,9	103	60,2	38	22,2	40	23,4	347	5,9	156	45,0	20.
203	2,4	100	49,3	48	23,6	70	34,5	503	5,8	223	44,3	21.
90	2,0	52	57,8	21	23,3	21	23,3	224	5,0	96	42,9	22.
224	2,6	121	54,0	56	25,0	50	22,3	453	5,3	198	43,7	23.
109	2,7	60	55,0	59	54,1	29	26,6	669	16,7	352	52,6	24.
142	1,8	71	50,0	46	32,4	44	31,0	771	9,9	397	51,5	25.
254	2,3	155	61,0	74	29,1	73	28,7	925	8,4	414	44,8	26.
140	2,0	86	61,4	54	38,6	43	30,7	670	9,4	302	45,1	27.
219	1,8	139	63,5	84	38,4	68	31,1	951	8,0	418	44,0	28.
230	2,6	129	56,1	103	44,8	29	12,6	622	7,1	265	42,6	29.
220	2,5	117	53,2	86	39,1	63	28,6	765	8,6	339	44,3	30.
264	2,1	131	49,6	92	34,8	52	19,7	785	6,3	342	43,6	31.
91	1,4	50	54,9	25	27,5	29	31,9	234	3,6	80	34,2	32.
127	2,1	70	55,1	58	45,7	26	20,5	436	7,3	193	44,3	33.
113	1,7	57	50,4	49	43,4	27	23,9	450	6,6	206	45,8	34.
65	1,2	40	61,5	32	49,2	16	24,6	224	4,0	88	39,3	35.
159	2,3	100	62,9	82	51,6	43	27,0	585	8,4	259	44,3	36.
71	1,7	40	56,3	18	25,4	31	43,7	271	6,6	113	41,7	37.
33	1,2	13	39,4	5	15,2	8	24,2	111	3,9	41	36,9	38.
315	2,6	191	60,6	77	24,4	108	34,3	968	7,9	431	44,5	39.
86	2,2	35	40,7	15	17,4	16	18,6	83	2,1	28	33,7	40.
164	2,7	104	63,4	100	61,0	22	13,4	499	8,1	227	45,5	41.
118	2,1	67	56,8	33	28,0	31	26,3	205	3,7	88	42,9	43.
88	1,6	59	67,0	25	28,4	30	34,1	237	4,2	99	41,8	44.
90	1,9	48	53,3	30	33,3	30	33,3	227	4,9	96	42,3	45.
74	1,9	45	60,8	16	21,6	10	13,5	206	5,2	72	35,0	46.
117	2,3	78	66,7	24	20,5	27	23,1	232	4,6	100	43,1	47.
6.481	2,1	3.663	56,5	2.332	36,0	1.649	25,4	22.101	7,1	9.867	44,6	1999
3.178	2,1	1.823	57,4	1.334	42,0	753	23,7	12.713	8,6	5.812	45,7	G
1.264	2,1	725	57,4	501	39,6	372	29,4	4.339	7,1	1.907	44,0	B
1.126	2,3	612	54,4	268	23,8	309	27,4	2.911	5,9	1.287	44,2	Z
905	1,8	501	55,4	229	25,3	214	23,6	2.137	4,2	860	40,2	L
8	3,2	2	25,0	-	-	1	12,5	1	0,4	1	100,0	A
6.571	2,1	3.693	56,2	2.403	36,6	1.658	25,2	20.224	6,5	8.805	43,5	1998
6.644	2,1	3.692	55,6	2.197	33,1	1.720	25,9	22.176	7,1	9.537	43,0	1997
6.499	2,1	4.044	62,2	2.088	32,1	1.800	27,7	24.318	7,7	10.735	44,1	1996

Kirchenkreis	Fortschreibung der Gemeindegliederzahlen									
	Gemeindegliederzahl am	Getaufte Kinder	Verstorbene Gemeindeglieder		Aufnahmen	Kirchenaustritte		Zuzüge / Fortzüge	Gesamtveränderung	Gemeindegliederzahl am
	1. 1. 1999	a)		Saldo	b)		Saldo	(Saldo)	Anzahl in %	31.12. 1999
	135	136	137	138	139	140	141	142	143 144	145
1. Aachen	82.074	740	983	- 243	144	644	- 500	+ 419	- 324 - 0,4	81.750
2. An der Agger	103.034	920	1.415	- 495	170	489	- 319	- 32	- 846 - 0,8	102.188
3. Altenkirchen	46.877	492	578	- 86	73	167	- 94	+ 233	+ 53 + 0,1	46.930
4. Barmen	63.937	453	1.116	- 663	124	505	- 381	- 439	- 1.483 - 2,3	62.454
5. Birkenfeld	43.792	394	640	- 246	62	170	- 108	+ 24	- 330 - 0,8	43.462
6. Bonn	50.816	466	671	- 205	119	468	- 349	- 452	- 1.005 - 2,0	49.811
7. Braunsfeld	51.421	479	674	- 195	54	210	- 156	+ 179	- 172 - 0,3	51.249
8. Dinslaken	66.026	618	729	- 111	167	399	- 232	+ 72	- 271 - 0,4	65.755
9. Düsseldorf-Mettmann	90.881	828	1.357	- 529	217	824	- 607	+ 202	- 934 - 1,0	89.947
10. Düsseldorf-Nord	48.931	318	780	- 462	109	567	- 458	+ 39	- 881 - 1,8	48.050
11. Düsseldorf-Ost	45.311	301	754	- 453	101	542	- 441	+ 57	- 837 - 1,8	44.474
12. Düsseldorf-Süd	44.881	313	731	- 418	141	504	- 363	+ 55	- 726 - 1,6	44.155
13. Duisburg-Nord	46.434	273	724	- 451	87	278	- 191	- 272	- 914 - 2,0	45.520
14. Duisburg-Süd	54.212	399	874	- 475	126	497	- 371	- 328	- 1.175 - 2,2	53.037
15. Elberfeld	77.926	573	1.375	- 802	190	701	- 511	- 542	- 1.855 - 2,4	76.071
16. Essen-Mitte	51.114	298	882	- 584	74	453	- 379	- 174	- 1.137 - 2,2	49.977
17. Essen-Nord	70.307	483	1.175	- 692	122	486	- 364	- 224	- 1.279 - 1,8	69.028
18. Essen-Süd	53.750	408	882	- 474	112	394	- 282	- 174	- 930 - 1,7	52.820
19. Gladbach-Neuss	147.456	1.184	1.841	- 657	312	1.150	- 838	+ 590	- 905 - 0,6	146.551
20. Bad Godesb.-Voreifel	58.963	570	670	- 100	171	347	- 176	- 104	- 379 - 0,6	58.584
21. Jülich	86.045	937	964	- 27	203	503	- 300	+ 1.033	+ 705 + 0,8	86.750
22. Kleve	45.066	433	612	- 179	90	224	- 134	+ 915	+ 602 + 1,3	45.668
23. Koblenz	86.111	739	1.064	- 325	224	453	- 229	+ 657	+ 103 + 0,1	86.214
24. Köln-Mitte	39.988	283	593	- 310	109	669	- 560	+ 168	- 702 - 1,8	39.286
25. Köln-Nord	77.661	600	968	- 368	142	771	- 629	+ 391	- 606 - 0,8	77.055
26. Köln-Rechtsrheinisch	110.129	963	1.417	- 454	254	925	- 671	+ 562	- 564 - 0,5	109.565
27. Köln-Süd	71.190	599	864	- 265	140	670	- 530	+ 539	- 256 - 0,4	70.934
28. Krefeld	118.759	1.058	1.491	- 433	219	951	- 732	+ 417	- 748 - 0,6	118.011
29. Lennep	87.086	785	1.388	- 603	230	622	- 392	+ 133	- 862 - 1,0	86.224
30. Leverkusen	89.014	826	1.204	- 378	220	765	- 545	+ 183	- 740 - 0,8	88.274
31. Moers	124.536	971	1.774	- 803	264	785	- 521	- 122	- 1.447 - 1,2	123.089
32. An Nahe und Glan	65.537	620	853	- 233	91	234	- 143	+ 61	- 316 - 0,5	65.221
33. Niederberg	59.844	434	912	- 478	127	436	- 309	- 136	- 923 - 1,5	58.921
34. Oberhausen	68.397	535	927	- 392	113	450	- 337	+ 183	- 546 - 0,8	67.851
35. Ottweiler	56.065	476	885	- 409	65	224	- 159	+ 47	- 521 - 0,9	55.544
36. An der Ruhr	69.791	354	1.110	- 756	159	585	- 426	- 158	- 1.339 - 1,9	68.452
37. Saarbrücken	40.920	287	668	- 381	71	271	- 200	- 121	- 702 - 1,7	40.218
38. St. Wendel	28.478	263	361	- 98	33	111	- 78	- 7	- 183 - 0,6	28.295
39. An Sieg und Rhein	121.845	1.328	1.428	- 100	315	968	- 653	+ 767	+ 14 + 0,0	121.859
40. Simmern-Trarbach	39.071	457	477	- 20	86	83	+ 3	+ 155	+ 138 + 0,4	39.209
41. Solingen	61.551	421	1.055	- 634	164	499	- 335	+ 43	- 926 - 1,5	60.625
43. Trier	55.231	504	568	- 64	118	205	- 87	+ 808	+ 657 + 1,2	55.888
44. Völklingen	56.510	484	794	- 310	88	237	- 149	+ 549	+ 91 + 0,2	56.601
45. Wesel	46.739	443	559	- 116	90	227	- 137	+ 307	+ 53 + 0,1	46.792
46. Wetzlar	39.286	331	471	- 140	74	206	- 132	- 68	- 341 - 0,9	38.945
47. Wied	50.285	441	740	- 299	117	232	- 115	+ 320	- 94 - 0,2	50.191
Insgesamt 1999 c)	3.093.278	26.082	43.001	- 16.919	6.481	22.101	- 15.620	+ 6.756	- 25.783 - 0,8	3.067.495
Nordrhein-Westfalen	2.430.102	20.066	34.207	- 14.141	5.310	19.262	- 13.952	+ 3.933	- 24.160 - 1,0	2.405.942
Rheinland-Pfalz	402.489	3.814	5.057	- 1.243	802	1.643	- 841	+ 2.190	+ 105 + 0,0	402.594
Saarland	169.962	1.392	2.591	- 1.199	241	780	- 539	+ 522	- 1.216 - 0,7	168.746
Hessen	90.709	810	1.145	- 335	128	416	- 288	+ 110	- 512 - 0,6	90.197
Großstadt-Kkr. d)	965.921	6.765	15.286	- 8.521	2.063	8.640	- 6.577	- 1.946	- 17.045 - 1,8	948.876
Ländliche Kkr. e)	654.123	6.271	8.354	- 2.083	1.171	2.834	- 1.663	+ 3.620	- 126 - 0,0	653.997

a) unter 14 Jahre

b) Übertritte und Wiederaufnahmen sowie Taufen von Erwachsenen (Religionsmündigen ab 14 Jahre)

c) Abweichungen zwischen der Summe der Kirchenkreise und der Summe der Bundesländer sind rundungsbedingt

d) Barmen, Bonn, Düsseldorf-Nord/-Ost/-Süd, Duisburg-Nord/-Süd, Elberfeld, Essen-Mitte/-Nord/-Süd, Köln-Mitte/-Nord, Oberhausen, An der Ruhr, Saarbrücken, Solingen

e) An der Agger, Altenkirchen, Birkenfeld, Braunsfeld, Jülich, Kleve, An Nahe und Glan, St. Wendel, Simmern-Trarbach, Trier, Wetzlar, Wied

- Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2 die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters;
- 2.3.5 bei einer die tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen begleitenden Einbeziehung ihrer Bezugspersonen in der Regel im Verhältnis 1 zu 4. Abweichungen bedürfen der Begründung. Bei Vermehrung der Begleittherapie sind die Leistungen bei den Leistungen für das Kind oder den Jugendlichen abzuziehen.
- 2.4.1 Wird die Behandlung durch einen ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss dieser Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Arzt mit der Bereichs- und Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“ sein. Ein Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder für Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie ein Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Nummer 860 bis 862 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Ein Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ oder mit der vor dem 1. April 1984 verliehenen Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann auch analytische Psychotherapie (Nummern 863, 864 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen.
- 2.4.2.1 Ein Psychologischer Psychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 Psychotherapeutengesetz – PsychThG – kann Leistungen für diejenige anerkannte Psychotherapieform erbringen, für die er eine vertiefte Ausbildung erfahren hat (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie).
- 2.4.2.2 Wird die Behandlung durch einen Psychologischen Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, muss er
- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
 - in das Arztregister eingetragen sein oder
 - über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.
- Ein Psychologischer Psychotherapeut kann nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie) erbringen, für die er zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen ist. Ein Psychologischer Psychotherapeut, der über eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügt, kann tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie erbringen (Nummern 860, 861 und 863 GOÄ).
- 2.4.3.1 Ein Kinder- und Jugendpsychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 PsychThG kann Leistungen für diejenige Psychotherapieform bei Kindern und Jugendlichen erbringen, für die er eine vertiefte Ausbildung erfahren hat (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie).
- 2.4.3.2 Wird die Behandlung von Kindern und Jugendlichen von einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, muss er
- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
 - in das Arztregister eingetragen sein oder
 - über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügen.
- Ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut kann nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie) erbringen, für die er zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen ist. Ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, der über eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügt, kann tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie erbringen (Nummern 860, 861 und 863 GOÄ).
- 2.4.4 Die fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, sofern die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder durch einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 2.4.1, 2.4.2.1 oder 2.4.2.2, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen. Die fachliche Befähigung für Gruppenbehandlungen ist, sofern die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Psychotherapeutische Medizin erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 2.4.1, 2.4.2.1 oder 2.4.2.2, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.
- 2.5 Erfolgt die Behandlung durch Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor der Begutachtung von einem Arzt der Nachweis einer somatischen (organischen) Abklärung erbracht werden (Konsiliarbericht).
- 3 Verhaltenstherapie
- 3.1.1 Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie nach den Nummern 870 und 871 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn
- die vorgenommene Tätigkeit der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, dient und
 - beim Patienten nach Erstellen einer Verhaltensanalyse und gegebenenfalls nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und

- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Die Aufwendungen für höchstens fünf probatorische Sitzungen einschließlich des Erstellens der Verhaltensanalyse sind beihilfefähig. Dies gilt auch dann, wenn sich die Verhaltenstherapie als nicht notwendig erweist.

Von dem Anerkennungsverfahren ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung des Therapeuten vorgelegt wird, dass bei Einzelbehandlung die Behandlung bei je mindestens 50minütiger Dauer nicht mehr als zehn Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung bei je mindestens 100minütiger Dauer nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muss in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung beihilfefähig.

3.2 Indikationen zur Anwendung der Verhaltenstherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z.B. Angstneurosen, Phobien),
- vegetativ-funktionelle Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung, das heißt im Stadium der Entwöhnung unter Abstinenz,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatzpunkt für die Anwendung von Verhaltenstherapie bietet,
- seelische Behinderung aufgrund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z.B. schicksalhafte psychische Traumata),
- seelische Behinderung aufgrund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
- seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische verhaltenstherapeutische Interventionen – besonders auch im Hinblick auf die Reduktion von Risikofaktoren für den Ausbruch neuer psychotischer Episoden – erkennen lassen.

3.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, wie deren Dauer je Krankheitsfall in Einzelbehandlung

- 40 Sitzungen,
- bei Behandlung von Kindern und Jugendlichen einschließlich einer notwendigen begleitenden Behandlung ihrer Bezugspersonen 50 Sitzungen nicht überschreiten.

Bei Gruppenbehandlungen mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen und einer Dauer von mindestens 100 Minuten sind die Aufwendungen für

40 Sitzungen beihilfefähig. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Fällen eine weitere Behandlungsdauer von höchstens 40 weiteren Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 3.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere Bearbeitung erfordert und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters.

3.4.1 Wird die Behandlung durch einen ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss dieser Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ sein. Ärztliche Psychotherapeuten können die Behandlung durchführen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie während ihrer Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben haben.

3.4.2.1 Ein Psychologischer Psychotherapeut mit einer Approbation, nach § 2 PsychThG kann Verhaltenstherapie erbringen, wenn er dafür eine vertiefte Ausbildung erfahren hat.

3.4.2.2 Wird die Behandlung durch einen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, muss er

- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
- in das Arztregister eingetragen sein oder
- über eine abgeschlossene Ausbildung in Verhaltenstherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten verhaltenstherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.

3.4.3 Die fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, sofern die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder durch einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 3.4.1, 3.4.2.1 oder 3.4.2.2, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen. Die fachliche Befähigung für Gruppenbehandlungen ist, sofern die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Psychotherapeutische Medizin erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 3.4.1, 3.4.2.1 oder 3.4.2.2, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

3.5 Erfolgt die Behandlung durch Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor der Begutachtung von einem Arzt der Nachweis einer somatischen (organischen) Abklärung erbracht werden (Konsiliarbericht).

4 Psychosomatische Grundversorgung
Die psychosomatische Grundversorgung umfasst verbale Interventionen im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ und die Anwendung übender und suggestiver Verfahren nach den Num-

mern 845 bis 847 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose).

- 4.1 Aufwendungen für Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung sind nur dann beihilfefähig, wenn bei einer entsprechenden Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient und deren Dauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreitet:
- bei verbaler Intervention als einzige Leistung zehn Sitzungen;
 - bei autogenem Training und bei der Jacobsonschen Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung zwölf Sitzungen;
 - bei Hypnose als Einzelbehandlung zwölf Sitzungen.
- Neben den Aufwendungen für eine verbale Intervention im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind Aufwendungen für körperbezogene Leistungen des Arztes beihilfefähig.
- 4.2 Aufwendungen für eine verbale Intervention sind ferner nur beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Facharzt für Allgemeinmedizin (auch praktischer Arzt), Facharzt für Augenheilkunde, Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Facharzt für Innere Medizin, Facharzt für Kinderheilkunde, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Facharzt für Neurologie, Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für psychotherapeutische Medizin oder Facharzt für Urologie durchgeführt wird.
- 4.3 Aufwendungen für übende und suggestive Verfahren (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Arzt, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erbracht wird, soweit dieser über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung übender und suggestiver Verfahren verfügt.
- 4.4 Eine verbale Intervention kann nicht mit übenden und suggestiven Verfahren in derselben Sitzung durchgeführt werden. Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie und Hypnose können während eines Krankheitsfalles nicht nebeneinander durchgeführt werden.
- 5 Nicht beihilfefähige Behandlungsverfahren
- Aufwendungen für die nachstehenden Behandlungsverfahren sind nicht beihilfefähig:
- Familientherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächspsychotherapie (z.B. nach Rogers), Gestaltungstherapie, körperbezogene Therapie, konzentrierte Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heileurhythmie, Psychodrama, respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse, neuropsychologische Behandlung.
- Katathymes Bilderleben ist nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts beihilfefähig.
- Rational Emotive Therapie ist nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts beihilfefähig.

Artikel II

Artikel I tritt mit Wirkung vom 1. März 2001 in Kraft.
Düsseldorf, den 27. April 2001

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein Westfalen
Peer Steinbrück

Verordnung über Amtstracht und liturgische Kleidung

Vom 8. Juni 2001

Auf Grund von § 35 und § 106 des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470), § 20 Abs. 2 des Pfarrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD S. 82), § 7 Abs. 2 des Sonderdienstgesetzes vom 11. Januar 1985 (KABl. S. 20), § 5 Abs. 4 Satz 1 des Gemeindefissionarsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1974 (KABl. S. 109), § 10 des Kirchengesetzes über die Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit vom 12. Januar 1995 (KABl. S. 3), § 7 des Predigthelfergesetzes vom 10. Januar 1969 (KABl. S. 20) und § 7 des Lektorengesetzes vom 10. Januar 1969 (KABl. S. 21) erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Grundsätze

- (1) Amtstracht und liturgische Kleidung kennzeichnen den Dienst, der bei einer gottesdienstlichen Feier übernommen wird.
- (2) Die Dienerinnen und Diener am Wort tragen bei Gottesdiensten und Amtshandlungen die Amtstracht. Bei sonstigen Anlässen dürfen sie die Amtstracht nur tragen, wenn dies dem Herkommen entspricht oder angeordnet ist.
- (3) Amtieren mehrere Dienerinnen und Diener am Wort gemeinsam, so soll eine einheitliche Amtstracht getragen werden. Grundsätzlich sollen nur diejenigen Amtstracht tragen, die einen liturgischen Dienst wahrnehmen. Die Entscheidungen trifft gegebenenfalls die oder der den Gottesdienst Leitende.
- (4) Gemeindeglieder, die an der Gestaltung von Gottesdiensten oder Amtshandlungen mitwirken, können eine besondere liturgische Kleidung nach § 5 tragen.

§ 2

Dienerinnen und Diener am Wort

- (1) Dienerin und Diener am Wort im Sinne dieser Verordnung ist, wer durch die Ordination oder eine Beauftragung gemäß Artikel 91 der Kirchenordnung als
 1. Pfarrerin oder Pfarrer,
 2. Pfarrerin oder Pfarrer zur Anstellung,
 3. Pastorin oder Pastor im Sonderdienst,
 4. Gemeindefissionarin oder Gemeindefissionar
 5. beauftragte Mitarbeiterin oder beauftragter Mitarbeiter oder
 6. Predigthelferin oder Predigthelfer
 den Auftrag zum öffentlichen Dienst an Wort und Sakrament erhalten hat (Artikel 67 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung). (2) Als Dienerinnen und Diener am Wort im Sinne dieser Verordnung gelten

1. die nicht ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung,
2. die Vikarinnen und Vikare,
3. die Predigthelferinnen und Predigthelferinnen,
4. die Lektorinnen und Lektoren und
5. die Gemeindeglieder, die auf Grund einer Einzelbeauftragung befugt sind, einen Gottesdienst zu halten.

Die Lektorinnen und Lektoren und die Gemeindeglieder nach Nummer 5 dürfen die Amtstracht nur mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten tragen.

(3) Andere Personen, die mit einem einzelnen Predigtamt beauftragt oder im Gottesdienst um eine Ansprache gebeten sind, tragen keine Amtstracht.

§ 3

Amtstracht

Amtstracht der Dienerinnen und Diener am Wort ist der schwarze Talar mit weißem Beffchen oder weißem Kragen. Dazu kann im Freien ein rundes, flaches Barett aus schwarzem Samtstoff getragen werden.

§ 4

Albe und Stola

(1) Anstelle der Amtstracht nach § 3 können die ordinierten oder gemäß Artikel 91 der Kirchenordnung beauftragten Dienerinnen und Diener am Wort als Amtstracht eine Mantelalbe (ohne Rollkragen oder Kapuze) aus naturweißem Wollstoff mit einer Stola in der liturgischen Farbe, tragen.

(2) Auch zu der Amtstracht nach § 3 (Talar) kann eine Stola, in der Regel in der liturgischen Farbe getragen werden.

(3) Die Amtstracht nach Absatz 1 und eine Stola nach Absatz 2 dürfen nur auf Beschluss des Leitungsorgans eingeführt werden; zuvor ist die Gemeinde angemessen zu unterrichten. In dem Beschluss des Leitungsorgans ist festzulegen, bei welchen Gottesdiensten und Amtshandlungen und in welchen Kirchenjahreszeiten von der Amtstracht nach § 3 abgewichen werden darf. § 1 Absatz 3 ist zu beachten. (4) Bei landeskirchlichen Einrichtungen entscheidet an Stelle des Leitungsorgans nach Absatz 3 die zuständige Abteilung des Landeskirchenamtes.

§ 5

Liturgische Kleidung

(1) Andere Gemeindeglieder, die an der Gestaltung von Gottesdiensten oder Amtshandlungen mitwirken, können als liturgische Kleidung eine naturweiße Mantelalbe oder einen Chorrock tragen. Zu der Mantelalbe kann eine Stola, in der Regel in der liturgischen Farbe getragen werden.

(2) Eine liturgische Kleidung nach Absatz 1 darf nur auf Beschluss des Leitungsorgans eingeführt werden. § 4 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 6

Stola in liturgischer Farbe

(1) Wird eine Stola in der liturgischen Farbe getragen, so soll verwendet werden

1. Weiß für alle Christusfeste (einschließlich der Marien-tage, des Johannestages und des Michaelistages) und die durch sie geprägten Zeiten;
2. Rot für Pfingsten, kirchliche Gedenktage, Tage der Kirche, Konfirmation, Ordination, Einführung, Synode;
3. Grün für die ungeprägten Zeiten (Sonntage nach Epiph-anias und nach Trinitatis)

4. Violett für die Rüstzeiten Advent, Passionszeit, Bitt- und Bußtage.

Die Farbe Schwarz wird bei der Stola nicht verwandt.

(2) Bei Amtshandlungen kann eine weiße Stola oder eine Stola nach der Farbe der Kirchenjahreszeit getragen werden.

(3) Bei der Feier des Heiligen Abendmahls mit Kranken und Gebrechlichen oder in anderen besonderen Fällen kann die Stola auch ohne Amtstracht getragen werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Amtstracht der Diener am Wort (Amtstrachtverordnung) vom 12. November 1987 (KABl. S. 247) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juni 2001

Evangelischen Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Obermarxloh

Aufgrund von Art. 126-128 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Obermarxloh folgende Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit beschlossen.

Begriffsklärung:

Unter dem Begriff „Jugendarbeit“ soll im Folgenden sowohl die Arbeit mit Kindern als auch mit Jugendlichen in unserer Gemeinde verstanden werden.

Präambel:

Evangelische Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn an jungen Menschen aufgetragen ist. Die Arbeit umfasst unterschiedliche Angebote und Formen und geschieht um der Kinder und Jugendlichen willen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben beruft das Presbyterium einen Fachausschuss für Jugendarbeit.

§ 1

Aufgaben

Der Fachausschuss für Jugendarbeit hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Beratung des Presbyteriums in Fragen der Jugendarbeit.
- b) Koordinierung der verschiedenen Formen der Jugendarbeit in der Gemeinde.
- c) Beratung der Konzeption der Jugendarbeit in der Gemeinde.
- d) Unterstützung und Begleitung der Arbeit der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit.
- e) Planung und Mitarbeit bei Veranstaltungen der Jugendarbeit.
- f) Der Jugendausschuss delegiert die praktische Durchführung der Jugendarbeit an die entsprechenden Arbeitskreise in der Gemeinde.

- g) Zusammenarbeit mit anderen Diensten in der Kirchengemeinde.
- h) Zusammenarbeit mit dem synodalen Jugendreferat des Kirchenkreises Duisburg-Nord sowie mit anderen übergemeindlichen Ebenen.
- i) Förderung des ökumenischen und interkulturellen Gedankens in der Jugendarbeit.
- j) Der Jugendausschuss verfügt selbstständig über einen Teil der Mittel für die Jugendarbeit. Der finanzielle Rahmen wird vom Presbyterium festgesetzt; der Jugendausschuss schlägt die Höhe des Budgets vor.
- k) Bei Anschaffungen, die über dieses Budget hinausgehen muss die Zustimmung des Presbyteriums eingeholt werden.
- l) Der Jugendausschuss hat gegenüber dem Presbyterium beratende Funktion bei der Aufstellung des Haushaltsplans.
- m) Personalkosten und bestehende Rechtsverpflichtungen sind von den genannten Verfügungs- und Beratungsrechten ausgenommen.
- n) Beratung bei der Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der oder die Vorsitzende des Jugendausschusses ist mit beratender Stimme im Personalausschuss anwesend.
- o) Wahl der Delegierten und deren Vertreter und Vertreterinnen für kirchliche und öffentliche Gremien der Jugendarbeit.
- p) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden auf der gemeindlichen Ebene.
- q) Antragsrecht an das Presbyterium bei jugendarbeitsbezogenen Themen.
- r) Anhörungsrecht bei Beratungen des Presbyteriums zu Themen der Jugendarbeit.
- s) Jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit an das Presbyterium.

§ 2

Gesamtverantwortung des Presbyteriums

- (1) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde auch im Bereich der Jugendarbeit. Es ist zuständig für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegliederarbeit.
- (2) Das Presbyterium kann die Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
 1. Mitglieder des Presbyteriums, wobei deren Anzahl ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses nicht übersteigen soll.
 2. Gemeindeglieder aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wobei jeder Bereich der Jugendarbeit vertreten sein soll.
 3. Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendarbeit soweit sie Gemeindeglieder sind.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Presbyterium berufen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Presbyteriums (nach Abs.1 Nr.1) beträgt vier Jahre. Die übrigen Ausschussmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren berufen.

- (3) Die Gesamtzusammensetzung des Jugendausschusses soll die strukturellen Gegebenheiten der Jugendarbeit in der Gemeinde berücksichtigen.

§ 4

Vorsitz

- (1) Der oder die Vorsitzende des Jugendausschusses und sein oder ihr Vertreter werden vom Presbyterium für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendausschuss macht im Vorfeld einen Vorschlag zur Besetzung des Vorsizes.

Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz soll durch je einen haupt- und einen ehrenamtlichen Mitarbeiter oder eine haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterin aus der Jugendarbeit besetzt sein, wobei die Verteilung von Vorsitz und Vertreter durch die beiden Personen freigestellt ist.

Der oder die Vorsitzende und sein oder ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin sollen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen. Nicht vollgeschäftsfähige Mitglieder können den Vorsitz und dessen Vertretung nicht übernehmen.

- (2) Der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein oder ihr Vertreter bzw. Vertreterin, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei unterstützen ihn die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie nach besonderer Regelung durch das Presbyterium die Verwaltung der Kirchengemeinde.

§ 5

Arbeitsweise

- (1) Der Ausschuss tritt regelmäßig, mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muss zudem auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses oder des Presbyteriums einberufen werden.

- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden oder seinem oder ihrem Stellvertreter oder Stellvertreterin vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung, die entsprechenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen.

- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.

- (4) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (5) Beschlüsse, die die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr verpflichten oder die Verfügung von Mitteln betreffen, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden vollgeschäftsfähigen Mitglieder.

- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann, außer in Personalangelegenheiten, Gäste zu den Beratungen einladen und ihnen ggf. das Rederecht erteilen.

- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern und dem Vorsitzenden des Presbyteriums zuzusenden ist.

- (8) Über weitere Einzelheiten kann der Ausschuss eine Geschäftsordnung erlassen, die der Genehmigung des Presbyteriums bedarf.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und anderen Ausschüssen

Das Presbyterium, der Fachausschuss für Jugendarbeit und die anderen für die Kirchengemeinde gebildeten Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Presbyterium.

§ 7

In-Kraft-Treten, Änderungen

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen der Satzung durch Beschluss des Presbyteriums bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Duisburg, den 14. März 2001

Evangelische Kirchengemeinde
Obermaryloh
gez. Unetrtschriften

(Siegel)

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. Juni 2001

(Siegel)
Nr. 10232

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

**Diakonenausbildung in den Diakonenschulen
bzw. -ausbildungsstätten
Bad Kreuznach, Stiftung Tannenhof,
Erziehungsverein Neukirchen-Vluyn
und Theodor-Fliebler-Werk**

Nr. 19472 Az. 13-7-2

Düsseldorf, 19. Juni 2001

Die Diakonenausbildungsstätten in der Ev. Kirche im Rheinland machen auf ihre nachstehenden Ausbildungen zur Diakonin / zum Diakon aufmerksam.

Das Landeskirchenamt

Diakonenausbildung in der kreuznacher diakonie

DiakonInnen haben vielfältige Aufgaben:

- in Gemeinden und
- diakonischen Einrichtungen.

DiakonInnen haben eine doppelte Qualifikation:

- eine kirchlich anerkannte diakonisch-theologische Ausbildung
- eine mindestens dreijährige staatlich anerkannte Ausbildung in einem Sozialberuf

Ausbildungsvoraussetzungen:

- mind. Mittlere Reife,
- evangelisch

Wir bieten:

- 1 Jahr gemeinschaftliches Leben und Lernen mit Praktikum in der kreuznacher diakonie
Der Unterricht findet in 10 Dreitagesseminaren statt.
Wohnen im Einzelzimmer kostenfrei und Praktikantentgelt 340,- DM/mtl.
- 3 bis 4 Jahre soziale/pflegerische Fachausbildung als ErzieherIn, Krankenschwester/-pfleger, Altenpflege, SozialpädagogIn, HeilpädagogIn
- 2 Jahre berufsbegleitende diakonisch-theologische Ausbildung in der Diakonenschule

Weiterqualifizierung

- Für BewerberInnen, die bereits einen Sozialberuf haben, bieten wir die Diakonenausbildung als Weiterqualifizierung an:
- 1 Jahr: Unterricht in 10 Dreitagesseminaren.
Währenddessen kann die Beschäftigung im erlernten Sozialberuf ausgeübt werden.
- 2 Jahre berufsbegleitende diakonisch-theologische Ausbildung in der Diakonenschule

Weitere Informationen und Bewerbungsadresse:

Diakonenschule der kreuznacher diakonie, Bösgrunder Weg 12, 55543 Bad Kreuznach, Telefon (06 71) 6 05 32 66, mail: stahlmi@kreuznacherdiakonie.de, Internet: www.diakonenschule.de

**Diakonenausbildung
der Diakonenschule Stiftung Tannenhof**

Berufsbegleitende Ausbildung zu Diakoninnen und Diakonen entsprechend dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union (EKU).

Diakonin und Diakon ist die Berufsbezeichnung für Männer und Frauen, die ihre Tätigkeit vom Auftrag Jesu Christi herleiten, und seine Liebe in der Hinwendung zu Menschen und Menschengruppen in sozialer, leiblicher und seelischer Not bezeugen wollen.

Innerhalb von zwei Jahren werden in der Stiftung Tannenhof Fachschul- und Fachhochschulabsolventinnen sozialer und pflegerischer Berufe diakonisch-theologisch ausgebildet, ein Unterrichtstag pro Woche und fünf Wochen Vollzeitunterricht pro Jahr.

Zu den Voraussetzungen der berufsbegleitenden Ausbildung zur Diakonin und zum Diakon gehört u. a. die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Landeskirche sowie eine mindestens dreijährige Ausbildung in einem staatlich anerkannten Sozialberuf auf einer Fachschule oder einer Fachhochschule. (Diese kann an einer entsprechenden Schule der Stiftung Tannenhof, aber auch extern absolviert werden).

Die Diakonenausbildung verbindet somit eine soziale mit einer diakonisch-theologischen Ausbildung und schließt mit der Einsegnung in das kirchliche Amt der Diakonin/des Diakon ab.

Beginn des nächsten Kurses: 1. Oktober 2001

Nähere Infos: Diakonenschule der Stiftung Tannenhof, Remscheider Str. 76, 42899 Remscheid, Telefon (021 91) 12 11 01, Fax (021 91) 12 11 02.

**Diakonenausbildung
im Neukirchener Erziehungsverein**

Die Diakonenausbildung ist Teil des Neukirchener Erziehungsvereins, einer großen diakonischen Einrichtung am Niederrhein mit dem Schwerpunkt Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe.

Die Ausbildung hat das Ziel, engagierte Christen für besondere diakonische Aufgaben in Kirche und Diakonie zu qualifizieren.

Die Ausbildung bietet an: eine zweijährige berufsbegleitende theologisch-diakonische Ausbildung in Verbindung mit diakonischer Praxis.

Die Ausbildung findet statt jeweils an zwei Wochentagen (je 6 Stunden) und insgesamt acht Blockwochen (je 40 Stunden). Dazu kommen zusätzlich sechs Wochenendseminare (je 20 Stunden).

Voraussetzung für die Ausbildung sind:

- eine mindestens dreijährige abgeschlossene Ausbildung in einem Sozialberuf oder ein entsprechendes abgeschlossenes Fachhochschulstudium
- Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche
- Bereitschaft, sich in einer kleinen Lerngruppe intensiv einzubringen.

Die Ausbildung schließt ab mit einem kirchlichen Examen. Grundlage für das Examen ist die Prüfungsordnung nach dem Diakonengesetz der EKV (Evangelische Kirche der Union). Die Prüfung wird in allen Gliedkirchen der EKV anerkannt.

Nach dem Abschluss der Ausbildung findet die Einsegnung in das Diakonenamt statt. Der Diakon/die Diakonin kann auf eigenen Wunsch der diakonischen Gemeinschaft des Neukirchener Erziehungsvereins beitreten.

Unsere Adresse: Diakonenausbildungsstätte des Neukirchener Erziehungsvereins, Heckrathstr. 24, 47506 Neukirchen-Vluyn, Telefon (028 45) 3 92-479, Fax (028 45) 3 92-406.

Ausbildung zur Diakonin / zum Diakon an der Diakonisch-Theologischen Ausbildungsstätte der Theodor Fliedner Stiftung

- Mit Menschen Arbeiten – Sozial engagiert – Fachlich kompetent – Christlich motiviert

Wer bewusst als Christ/in in einer Gemeinde oder sozialen Einrichtung Dienst tut, möchte auf Fragen nach der persönli-

chen Motivation und der eigenen Grundhaltung Auskunft geben können.

Die Ausbildung zur Diakonin/zum Diakon bietet neben der Erweiterung der fachlichen Kompetenz Raum, Zeit und Stoff, eigene theologische Fragen zu klären und persönliche Antworten zu finden.

Das Berufsbild der Diakonin/des Diakons ist vielfältig und interessant: Jugendarbeit und Altenhilfe, Arbeit mit Flüchtlingen, Obdachlosen, mit behinderten und psychisch kranken Menschen, an der Basis und in der Leitung von Einrichtungen. Das Besondere des Berufsbildes ist die Doppelqualifikation: Zu einem Sozialberuf kommt die theologisch-diakonische Zusatzqualifikation hinzu.

Diese theologisch-diakonische Zusatzqualifikation können Sie in der Theodor Fliedner Stiftung erwerben. Die Ausbildung ist berufsbegleitend konzipiert und erstreckt sich insgesamt über drei Jahre mit jeweils 12 Kurswochen pro Jahr. Die Kurswochen sind aufgeteilt in sechs theologische (u. a. Altes und Neues Testament) und sechs diakonische (u. a. Konzepte der Altenhilfe und praktisch geübte Seelsorge) Wochen.

Ist Ihr Interesse geweckt? Dann scheuen Sie sich nicht, Kontakt zu uns aufzunehmen: Diakonisch-Theologische Ausbildungsstätte der Theodor Fliedner Stiftung, Kölner Straße 292, 45481 Mülheim an der Ruhr, Telefon (02 08) 48 43-136, heike.lechner@ausbildung.fliedner.de, www.ausbildung.fliedner.de

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Predigthelferin Karin Altgeld, Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch am 10. Juni 2001.

Predigthelferin Ute Arnoldi, Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch am 10. Juni 2001.

Predigthelfer Christian Eckertz, Erlöserkirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen-Mitte am 3. Juni 2001.

Pfarrer z.A. Kay Faller am 29. April 2001 in der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Haarzopf.

Predigthelfer Hans-Georg Kercher, Johanneskirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel am 27. Mai 2001.

Pfarrer z.A. Dr. Jens Kreuter am 20. Mai 2001 in der Kreuzkirchengemeinde Bonn.

Pfarrerin z.A. Kathrin Quaaas am 29. April 2001 in der Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll.

Predigthelferin Waltraud Röhrig Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch am 29. April 2001.

Pfarrer z.A. Rainer Schmidt am 6. Mai 2001 in der Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen.

Vikarin Christine Straberg am 25. März 2001 in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath.

Pfarrer z.A. Ulf Steidel am 1. April 2001 in der Kirchengemeinde Essen-Holsterhausen.

Predigthelfer Jürg Wendler Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf, Kirchenkreis Koblenz am 24. Mai 2001.

Pfarrerin z.A. Karin von Zimmermann am 3. Juni 2001 in der Kirchengemeinde Uedem.

Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

Bei dem ehemaligen Pastor im Sonderdienst Wilfried Scheuven sind mit Wirkung vom 1. Juli 2001 das Rechts und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gem. § 5 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes verloren gegangen.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrer im Probedienst Johannes Böttcher in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Christina Fersing in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Volkmar Kamp in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Detlef Kowalski in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Heike Rödder in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Andreas Stöcker in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrer Andreas Stöcker mit Wirkung vom 1. Juli 2001 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marienberghausen (Gemeindeverzeichnis S. 112).

Pfarrer Volkmar Kamp mit Wirkung vom 1. Juli 2001 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leun/Tiefenbach (Gemeindeverzeichnis S. 170).

Pfarrer Olaf Jellema mit Wirkung vom 1. Juli 2001 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Duisburg Neudorf-West, (Gemeindeverzeichnis S. 242).

Pfarrerinnen Christina Fersing mit Wirkung vom 1. Juli 2001 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flamersheim (Gemeindeverzeichnis S. 319).

Pfarrerinnen Ursula Buchkremer mit Wirkung vom 1. Juli 2001 die 1. Pfarrstelle der Stadt-Kirchengemeinde Remscheid (Gemeindeverzeichnis S. 439).

Pfarrer Martin Rogalla mit Wirkung vom 1. Juli 2001 die 4. Pfarrstelle der Stadt-Kirchengemeinde Remscheid (Gemeindeverzeichnis S. 439).

Pfarrerinnen Heike Rödder mit Wirkung vom 1. Juni 2001 die 7. kreiskirchliche Pfarrstelle (JVA-Seelsorge) des Kirchenkreises Leverkusen (Gemeindeverzeichnis S. 447).

Pfarrer Johannes Böttcher mit Wirkung vom 1. Mai 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moers (Gemeindeverzeichnis S. 465).

Pfarrer Karl-Ulrich Büscher mit Wirkung vom 1. Juli 2001 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Overath (Gemeindeverzeichnis S. 562).

Pfarrer Ingo Sievert mit Wirkung vom 1. August 2001 die 4. Pfarrstelle der Stadt-Kirchengemeinde Solingen (Gemeindeverzeichnis S. 592).

Pfarrer Joachim Dührkoop-Dülge mit Wirkung vom 1. Februar 2001 die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Wied, (Gemeindeverzeichnis S. 642).

Pfarrer Detlef Kowalski mit Wirkung vom 15. April 2001 die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Johanneskirchengemeinde Neuwied und Kirchengemeinde Neuwied-Heddendorf (Gemeindeverzeichnis S. 645).

Freistellungen:

Pfarrerinnen Susanne Stork, Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, (Gemeindeverzeichnis S.190) wird gem § 77 Pfarrdienstgesetz für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. August 2007 für den Dienst in der deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Barcelona freigestellt.

Pfarrerinnen Margot Karberg, Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-Ost, mit Wirkung vom 1. September 2001 bis zum 31. August 2002 unter Verlust der Pfarrstelle (Gemeindeverzeichnis S. 242).

Pfarrer André van de Bruck, Gemeindeverband Mönchengladbach (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2001 bis zum 31. Juli 2005 unter Verlust der Pfarrstelle (Gemeindeverzeichnis S. 310).

Pfarrer Ernst Hilliger, Kirchenkreis Ottweiler, mit Wirkung vom 1. August 2001 bis zum 31. Juli 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 512). Die Pfarrstelle wurde belassen.

Abberufung:

Pfarrerinnen Meike Hausmann-Bohe, Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 211).

Ernennungen/Berufungen Beamtenstellen:

Ehemalige Pfarrerinnen im Probedienst Caren Algnier in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kreuznacher Diakonie eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Juni 2001.

Pastorin Dorothea Böttcher in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Dabringhausen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Juli 2001.

Kirchengemeinde-Obersekretär Markus Bretzke von der Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath zum Kirchengemeinde-Hauptsekretär.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Ralf Düchting in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Gladbach-Neuss eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Juli 2001.

Kirchengemeinde-Obersekretär Uwe Michalzik von der Matthäi-Kirchengemeinde in Düsseldorf zum Kirchengemeinde-Hauptsekretär.

Ehemalige Pfarrerinnen im Probedienst Anne Simon in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Barmen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. August 2001

Pastor Rüdiger Wink in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Jülich eingerichtete Sonderdienststelle zum 3. Juni 2001

Überleitung:

Kirchenverwaltungs-Inspektor Lothar Wegener vom Stadtkirchenverband Köln in den Dienst des Verwaltungsamtes Bergisch-Gladbach.

Ausscheiden aus dem Dienst:

Pfarrerinnen i.W. Britta Tembe mit Ablauf des 31. Mai 2001.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Christian Bauer mit Ablauf des 31. Mai 2001.

Pfarrerinnen im Probedienst Christiane von Boehn mit Ablauf des 20. Juni 2001.

Lehrerin i.K. Brigitte Horn vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden auf eigenen Antrag mit Ablauf des 18. August 2001.

Pastorin im Sonderdienst Dorothee Löhr mit Ablauf des 30. Juni 2001.

Pfarrer im Probedienst Rafael Nikodemus zum 31. März 2001.

Pastorin im Sonderdienst Heike Rödder mit Ablauf des 31. Mai 2001.

Pfarrerin im Probedienst Anja Ruppenthal-Hexamer mit Ablauf des 18. Juni 2001.



Setzt eure Hoffnung ganz auf die Gnade, die euch angeboten wird in der Offenbarung Jesu Christi.

(1. Petrus 1,13)

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Ernst-Heinz Bachmann am 21. März 2001 in Köln, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Köln-Bickendorf; geboren am 15. März 1915 in Kassel; ordiniert am 16. November 1946 in Treysa.

Pfarrer i.R. Georg Bräunig am 3. Mai 2001 in Asbach, zuletzt Pfarrer in Asbach; geboren am 9. März 1916 in Düsseldorf; ordiniert am 23. Mai 1948 in Düsseldorf-Oberkassel.

Pfarrer i.R. Walter Dzikonski am 17. Mai 2001 in Duisburg, zuletzt Pfarrer beim Kirchenkreis Duisburg-Nord; geboren am 12. Dezember 1913 in Groß Retzen/Ostpreußen; ordiniert am 12. Mai 1946 in Greifswald.

Pfarrer i.R. Werner Höbel am 3. Mai 2001 in Meppen, zuletzt Pfarrer in Urbach; geboren am 28. April 1913 in Gierenderhöhe jetzt Oberhonnefeld; ordiniert am 20. Juni 1948 in Urbach.

Pfarrer i.R. Theodor Kaftan am 2. Mai 2001 in Traben-Trarbach, zuletzt Pfarrer in Trarbach; geboren am 25. August 1902 in Kaldenkirchen; ordiniert am 2. Dezember 1928 in Kaldenkirchen.

Pfarrer i. R. Werner Klingenheben, am 22. März 2001 in Meckenheim, zuletzt Pfarrer in der Johanneskirchengemeinde, Bad Godesberg, geboren am 19. Februar 1924 in Pfalzdorf-Kleve, ordiniert am 27. Mai 1954 in Waldalgesheim.

Pfarrer i.W. Dieter Pauly am 3. Mai 2001 in Mönchengladbach, zuletzt Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag in der Stiftung Hephata; geboren am 22. August 1946 in Rheydt; ordiniert am 3. Juli 1983 in Mönchengladbach.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Joachim Brenner, Kirchengemeinde Argenthal, mit Wirkung vom 1. August 2001 (Gemeindeverzeichnis, S. 572).

Gemeindemissionar Pastor Udo Degen vom Gemeindeverband Krefeld zum 1. August 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 421).

Pfarrer Hartmut Fehse, Pfarrer im Ausland, mit Wirkung vom 16. Juli 2001 (Gemeindeverzeichnis S. CV).

Kirchen-Oberverwaltungsrat Bernd Gondorf vom Kirchenkreis Barmen zum 1. Juli 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 128/246).

Pfarrer Michael Haberkamp, Gemeindeverband Koblenz, (1. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. August 2001 (Gemeindeverzeichnis, S. 353).

Pfarrer Daniel Hinkel, Kirchengemeinde zu Düren, (9. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2001 (Gemeindeverzeichnis, S. 308).

Pfarrer Volker Junge, Kirchenkreis Saarbrücken, (5. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. August 2001 (Gemeindeverzeichnis, S. 533).

Pfarrer Roland Kellert, Kirchengemeinde Merscheid, mit Wirkung vom 1. August 2001 (Gemeindeverzeichnis, S. 589).

Pfarrer Wilfried Krüger, Kirchenkreis Leverkusen, (12. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. August 2001 (Gemeindeverzeichnis, S. 448).

Pfarrer Klausjürgen Neufang, Kirchengemeinde Bad Neuenahr, (2. Pfarrstelle/Schulpfarrstelle) mit Wirkung vom 1. August 2001 (Gemeindeverzeichnis, S. 356).

Pfarrerin Angela Schoel-Janssen, Kirchenkreis Barmen, (10. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. August 2001 (Gemeindeverzeichnis, S. 132).

Pfarrer Hans-Georg Wiedemann Markuskirchengemeinde Düsseldorf, (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2001 (Gemeindeverzeichnis, S. 198).

Pfarrstellenerrichtung:

Beim Kirchenkreis Duisburg-Süd ist mit Wirkung vom 1. August 2001 eine 1. Pfarrstelle Hauptamtlicher Schulreferent der Kirchenkreise Duisburg-Nord und Duisburg-Süd errichtet worden.

Pfarrstellenaufhebungen:

In der Kirchengemeinde Waldbröl, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2001 die 5. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) aufgehoben worden. (Gemeindeverzeichnis S. 115)

In der Kirchengemeinde Duisburg-Wanheim, Kirchenkreis Duisburg-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2001 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. (Gemeindeverzeichnis S. 242/243)

In der Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2001 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. (Gemeindeverzeichnis S. 318)

Stellenausschreibungen:

Die 2. von insgesamt vier Pfarrstellen der Kirchengemeinde Idar im Kirchenkreis Birkenfeld ist ab sofort durch das Leitungsorgan zu besetzen. Der Pfarrbezirk umfasst ca. 2500 Gemeindeglieder. Die Kirchengemeinde Kirschweiler (ca. 800 Gemeindeglieder) ist mit der Kirchengemeinde Idar pfarramtlich verbunden. Beide Gemeinden sind dem Verwaltungs- und Rentamt Idar-Oberstein angeschlossen. Ein renoviertes und modernisiertes Pfarrhaus steht zur Verfügung. In beiden Gemeinden ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Wir wünschen uns eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, der/dem Gottesdienst, Kindergottesdienst, Konfirmandenarbeit, Jugendarbeit, Seelsorge, Haus- und Krankenbesuche eine Her-

zensangelegenheit sind; der/die bereit ist, mit den Presbyterien und Kollegen als Team zusammenzuarbeiten; der/die die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet und unterstützt; für die/den Veranstaltungen für Erwachsene und Familie Felder für kreative Mitarbeit sind. Sie sollten eine engagierte und kooperative Persönlichkeit sein, die Bestehendes und Bewährtes fortführt, aber auch bereit ist, neue Ideen einzubringen und gemeinsam mit der Gemeinde und den Kollegen zu verwirklichen. Ökumenische Zusammenarbeit sowie Kontaktpflege mit den Kommunalgemeinden werden erwartet. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht und werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 148/149. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Presbyterien der Kirchengemeinden Idar und Kirschweiler über den Superintendenten des Kirchenkreises Birkenfeld, Vollmersbachstraße 22, 55743 Idar-Oberstein. Für Rückfragen steht Herr Pfarrer Fastenrath, Telefon (0 67 81) 3 15 77 zur Verfügung.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Niederbrombach**, Kirchenkreis Birkenfeld, ist durch Fortgang des bisherigen Pfarrstelleninhabers zum 1. August 2001 durch das Presbyterium zu besetzen. Die Gemeinde sucht einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die bereit ist, die Herausforderung einer Kirchengemeinde mit 15 Dörfern und zum Teil schwacher Infrastruktur anzunehmen. Sechs der Dörfer werden per Gestellungsvertrag weitestgehend von der Pfarrerin der Nachbargemeinde Leisel betreut. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Für die Kinder- und Jugendarbeit steht Ihnen der Mitarbeiter des Jugendverbundes Birkenfeld, Niederbrombach, Leisel und Siesbach zur Seite. Gottesdienste finden Sonntags in Niederbrombach und in regelmäßigen Abständen auf sieben weiteren Ortschaften statt. Wir suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die bereit ist, sich in das Leben der Ortsgemeinden einzubringen und der/die die Fähigkeit mitbringt, den Menschen in ihrer jeweiligen Situation vor Ort nachzugehen (Besuchstätigkeit). In Niederbrombach stehen ein geräumiges Pfarrhaus und ein großer Garten zur Verfügung. Kindergarten und Regionalschule befinden sich im Ort; alle weiterführenden Schulen in den Nachbarstädten. Auskünfte erteilen gerne: Kirchmeisterin Regina Rau, Telefon (0 67 87) 17 46 und Presbyterin Lore Effgen, Telefon (0 67 87) 9 86 66. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 150. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die Kirchengemeinde Niederbrombach über den Superintendenten des Kirchenkreises Birkenfeld, Vollmersbachstraße 22, 55743 Idar-Oberstein zu richten.

Im Kirchenkreis Birkenfeld ist die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden **Nohfelden** und **Eilweiler** ab sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wiederzubesetzen. In den Gemeinden ist der lutherische Katechismus im Gebrauch. (Gemeindeverzeichnis S. 150) Die beiden Kirchengemeinden haben 1250 Gemeindeglieder. Der Sitz des Pfarramtes ist in Nohfelden. Es sind drei Predigtstätten (Kirchen) zu betreuen, im Pfarrbezirk Nohfelden befindet sich das Pfarrhaus und ein Gemeindezentrum. Die engagierten Presbyterien wünschen sich eine PfarrerIn/einen Pfarrer, die/der zu einer kooperativen Team-Arbeit bereit ist; die/der engagiert und bereit ist zu einer lebensnahen Verkündigung des Alten und Neuen Testaments in einer zeitgemäßen Sprache und der lebendigen Gestaltung der Gottesdienste mit Einbeziehung der vorhandenen Gruppen (Familiengottesdienst); die/der kirchenmusikalisch Gestalten am Herzen liegt;

Haus- und Krankenbesuche wahrnimmt; und die/der sich eine ökumenische Zusammenarbeit mit der kath. Gemeinde vorstellen kann. Des weiteren ist die pfarramtliche Versorgung des Ortes Hoppstädten-Weiersbach (645 Gemeindeglieder) der Kirchengemeinde Birkenfeld durch Gestellungsvertrag an diese Stelle gebunden. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Der Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden **Mönchengladbach**, Kirchenkreis Gladbach-Neuss hat die 1. Verbandspfarrstelle sofort wieder zu besetzen. Es handelt sich um eine 100%ige Schulpfarrstelle für die Erteilung evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Volksgartenstraße für Wirtschaft und Verwaltung. Was erwartet den Bewerber/die Bewerberin? Ein Arbeitsfeld, in dem der Unterricht an der Schule Vorrang hat. Der/die Stelleninhaber/in wird in Berufsschulklassen eingesetzt (Arzthelferinnen, Verkäufer/innen, Kaufleute etc.), im Bildungsgang, der zur Fachhochschulreife führt (Höhere Handelsschule) und im Bildungsgang der Höheren Berufsfachschule, die zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur) führt. Die Flexibilität, sich auf sehr unterschiedliche Niveaustufen einzustellen, ist eine wichtige Voraussetzung. Mönchengladbach ist Diasporagebiet. Darum ist eine ökumenische Aufgeschlossenheit wichtig. Eine kirchliche Bindung oder religiöse Verwurzelung ist bei den Schülern/Schülerinnen wenig zu erwarten. Fragen zur Lebensbewältigung finden dennoch großes Interesse. Was erwartet der Gemeindeverband? Einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die den Schulalltag nicht als Halbtagsjob versteht. Da wir die Schwierigkeit eines Religionsunterrichtes an einem Berufskolleg nicht verkennen, wünschen wir uns eine/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der bereit ist, sich für diese Aufgabe in besonderer Weise zu engagieren und nach unterschiedlichen Wegen zu suchen, um mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen ins Gespräch zu kommen. Wir sind überzeugt, dass der Kontakt zu den anderen Schulpfarrern und Schulpfarrerinnen beim Gemeindeverband und in der Arbeitsgemeinschaft auf der Ebene des Kirchenkreises eine wichtige Unterstützung für Sie ist. Darum ist die Teilnahme an entsprechenden Treffen Bedingung. Auch wenn wir keine Dienstwohnung zur Verfügung stellen können, gehen wir davon aus, dass Ihre neue Wohnung in Mönchengladbach liegt, um das regionale Lebensumfeld der Schüler/innen besser zu kennen. Bei der Wohnungssuche sind wir Ihnen gern behilflich. Für weitere Fragen und Auskünfte steht der Bezirksbeauftragte, Pfarrer Rainer Pleißner, zur Verfügung, Telefon (0 21 61) 53 16 29. Für eine allgemeine Beratung oder besondere didaktisch/methodische Fragen verweisen wir auf den Dozenten für die Berufskollegarbeit am PTI, Bad Godesberg, Herrn Klaus-Peter Henn, Telefon (02 08) 9 52 30. Weitere Auskünfte siehe Gemeindeverzeichnis S. 309/310. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige. Bewerbungen sind zu richten an den Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach, durch den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Postfach 20 03 45, 41203 Mönchengladbach.

Die **Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg** sucht für ihre 1. Pfarrstelle eine PfarrerIn/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar. Die Gemeinde, die sich über mehrere Stadtteile erstreckt, hat ca. 5400 Gemeindeglieder, vier Gottesdienststätten, drei Gemeindehäuser, viele selbständig lebende Gruppen und Kreise, einsatzfreudige Ehrenamtliche, engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zusammen mit dem anderen Pfarrstelleninhaber und zur Zeit einem Pfarrer

zur Anstellung wird die Gemeinde in zwei gleich großen Bereichen pfarramtlich versorgt. Dienstsitz dieser Pfarrstelle ist das Pfarrhaus an der Johanneskirche (Zanderstrasse). Die Infrastruktur im Bonn-Bad Godesberger Raum ist vorzüglich. Alle Schularten sind vor Ort. Wir wünschen uns Bewerberinnen/Bewerber, die Freude an der lebendigen Gestaltung von Gottesdiensten und Predigten haben und Sensibilität für Kirchenmusik mitbringen, die bereit sind, Menschen zu besuchen und seelsorgerlich zu begleiten, denen über Kindergarten, Schule und Konfirmandenunterricht hinaus junge Familien am Herzen liegen, die gerne Kontakte zur älteren Generation pflegen, die der vor Ort gelebten Ökumene gegenüber aufgeschlossen sind, die also Vorhandenes aufgreifen und Neues schöpferisch und engagiert mit uns auf den Weg bringen. Zusammen mit allen Verantwortlichen wird an einer Erstellung einer Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben gearbeitet, bei der sich künftige Pfarrerrinnen/Pfarrer mit Ideen einbringen sollen. Der Pfarrstelleninhaber der zweiten Pfarrstelle (zur Zeit auch Vorsitzender des Presbyteriums), Christian Werner, freut sich auf Kolleginnen/Kollegen, die gerne mit ihm zusammenarbeiten wollen, und steht vorab für weitere Auskünfte zur Verfügung, Telefon (02 28) 32 19 26. Ebenso Kirchmeisterin Dr. Gudrun Mieth-Leichsenring Telefon (02 28) 31 39 76 und Presbyterin Dietlind Koban, Telefon (02 28) 33 09 75. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 318. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. August 2001 über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Pfarrer Dr. Stephan Bitter, Plittersdorfer Strasse 77, 53173 Bonn, an das Presbyterium der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg, zu richten.

Die Kirchengemeinde Lövenich im Kirchenkreis Jülich sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Pfarrstelle wird zum 1. September zur Wiederbesetzung mit 100 Prozent Dienstumfang frei, da der langjährige Pfarrstelleninhaber in den Vorruststand geht. Die Gemeinde Lövenich liegt auf der Schnittstelle der Landkreise Düren und Heinsberg. Die dazugehörenden zehn Ortschaften befinden sich in den Städten Erkelenz, Hückelhoven und Linnich sowie in der Gemeinde Titz. Die beiden Predigtstellen befinden sich in den Ortschaften Baal und Lövenich. Zur Kirchengemeinde gehören mittlerweile fast 2500 Gemeindeglieder, davon wohnt der größte Teil in Baal. Die Gemeinde ist in den letzten Jahren durch Zuzug aufgrund der Erschließung von Baugebieten erheblich gewachsen und wächst weiter. Der Anteil von jungen Familien ist groß. Die Anfänge der Gemeinde gehen bis in die Reformationszeit zurück. Es ist überliefert, dass 1562 erstmals in „evangelischer Weise“ Gottesdienst gefeiert worden sei. Die Kirche in Lövenich stammt aus dem Jahre 1683. Sie ist eine denkmalgeschützte „Hofkirche“ aus reformierter Tradition. Das Pfarrhaus in Lövenich, in dem sich auch das Gemeindebüro befindet, stammt aus dem Jahre 1686. Zum Pfarrhaus gehören ein großer Garten und eine Garage. Die Kirche in Baal stammt aus dem Jahr 1966. Hier ist ein großes Gemeindehaus mit verschiedenen Räumen vorhanden, die von unterschiedlichen Gruppen genutzt werden. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Gesucht wird eine Persönlichkeit mit Freude am Gottesdienst als Mittelpunkt der Gemeinde mit einer Vielfalt an Formen und unter Beteiligung der Gemeinde/Gemeindegruppen; mit seelsorgerlichen Fähigkeiten, die Glaubenshilfe als Lebenshilfe versteht und unsere Mitarbeiter/innen begleitet und unterstützt; die mit den verschiedenen Gruppen und Kreisen zusammenarbeitet (Frauenkreis, Altenclub, Kindergruppe); die neue Impulse für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzt; die neue Gemeindeglieder in das Gemeindeleben integriert; die die Gemeinde-

leitung mit Teamfähigkeit verbindet. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 330. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lövenich, über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1 a, 52428 Jülich, zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums Heidemarie Bendrin, Telefon (0 21 64) 4 79 69.

Die Kirchengemeinde Bad Neuenahr sucht ab 1. August 2001 eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar zur Wiederbesetzung der 1. Pfarrstelle. Wir sind eine Diasporagemeinde mit ca. 7500 Gemeindegliedern in drei Pfarrbezirken. Ein Krankenhaus- und Kurseelsorger, ein Schulpfarrer, ein Jugendleiter und eine Kirchenmusikerin ergänzen das Team. Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte und eines Gemeindepsychiatrischen Zentrums. Der 1. Pfarrbezirk umfasst den Dienst in einem Teil der Stadt Bad Neuenahr und einigen Ortschaften der Umgebung. Der Dienst an den Predigtstätten geschieht im Wechsel mit der Kollegin und den Kollegen. Der Pfarrstelle ist die Jugendarbeit zugeordnet. Die Aufteilung der weiteren bezirksübergreifenden Funktionen erfolgt nach Absprache. Erwartet wird Bereitschaft zur Teamarbeit und die Fähigkeit konzeptionell zu arbeiten. Die Dienstwohnung ist ein geräumiges Pfarrhaus, das in unmittelbarer Nähe des Gemeindehauses, des Kindergartens und des Gemeindeamtes im Stadtzentrum Bad Neuenahrs liegt. In dieser Kreisstadt sind alle Schultypen vorhanden. Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Rüdiger Stieh: Telefon (0 26 41) 20 50 55. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 356. Bewerbungen erbitten wir bis drei Wochen nach Erscheinen über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Pfarrer Klaus Schneidewind, Mainzer Straße 81 in 56075 Koblenz, an das Presbyterium der Kirchengemeinde Bad Neuenahr.

In der Kirchengemeinde Brühl, Kirchenkreis Köln-Süd ist die 1. Pfarrstelle voraussichtlich zum 1. Juli 2002 durch das Presbyterium zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht zum 31. Dezember 2001 nach 21jähriger Tätigkeit in der Gemeinde in den Ruhestand. Die Kirchengemeinde Brühl (ca. 9600 Gemeindeglieder, vier Pfarrbezirke) umfasst den Stadtbereich Brühl und die Ortschaften Meschenich (Stadt Köln) und Walberberg (Stadt Bornheim). Vier Pfarrer sind in der Gemeinde tätig; wöchentliche Gottesdienste werden an sechs Predigtstätten gehalten, darüber hinaus finden in verschiedenen Seniorenwohnheimen regelmäßig Gottesdienste statt. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in Gebrauch. Mit etwa 2350 Gemeindegliedern umfasst die Pfarrstelle des 1. Pfarrbezirkes den historischen Innenstadtbereich, zu dem auch ein Seniorenwohnheim mit ca. 800 Bewohnern gehört. Im östlichen Teil des Pfarrbezirkes entsteht ein neues Wohngebiet, wo schon viele junge Familien leben. Die Christuskirche (Baujahr 1888, zerstört 1945, wiederaufgebaut 1951) mit ca. 500 Sitzplätzen befindet sich in unmittelbarer Nähe des Schlosses Augustusburg und seiner Parkanlage. Mit ihr bilden das unter Denkmalschutz stehende geräumige Pfarrhaus, das Gemeindehaus und die Kindertagesstätte ein bauliches Ensemble. Der Dienst des Pfarrers ist in seinen Grundfunktionen breit gefächert, die Feier des Gottesdienstes bildet den zentralen Schwerpunkt. Kindergottesdienste, Schulgottesdienste für das erzbischöfliche Gymnasium und zwei Grundschulen, Familiengottesdienste auch mit dem Kindergarten, Amtshandlungen, kirchlicher Unterricht, Jugend-, Senioren- und Erwachsenenarbeit gehören zu den Aufgabenbereichen des Pfarrstelleninhabers. Das Presbyterium sucht einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit Freude an der Ver-

kündigung auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis, der/die sich um eine Sprache bemüht, die das Evangelium von Jesus Christus den Menschen heute verständlich werden läßt. Er/sie sollte auf Menschen zugehen und sie auf dem Lebensweg helfend begleiten. Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Familien sollte dem Bewerber/der Bewerberin ein besonderes Anliegen sein. Die Gemeinde stellt sich den Bewerber/ die Bewerberin als teamfähigen und aufgeschlossenen Menschen vor, der auch über die Bezirksarbeit hinaus am Gesamtkonzept der Gemeinde verantwortlich mitarbeitet, sich in den Kreis der haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einfügt, neue Impulse gibt und Ideen entwickelt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 406. Die Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Süd, Comesstraße 45, 50321 Brühl. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Pfarrer Wilhelm Buhren, Telefon (0 22 32) 4 34 66 und 4 36 02 (Ev. Gemeindeamt).

Die 3. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Krefeld (Erteilung von Ev. Religionslehre an Höheren Schulen), Kirchenkreis Krefeld, ist zum 1. Januar 2002, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 420. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes nach Erscheinen über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld an den Vorstand des Gemeindeverbandes Krefeld.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Scheib-Furpach, Kirchenkreis Ottweiler, ist zum 1. Oktober 2001 durch das Leitungsorgan zu besetzen. Die Kirchengemeinde Scheib-Furpach zählt ca. 4900 Gemeindeglieder, die sich auf zwei etwa gleich große Bezirke verteilen. Die Tätigkeit in jeder der beiden Pfarrstellen erstreckt sich auf das ganze Spektrum der Gemeindeglieder. In der Gemeinde ist Luthers Kleiner Katechismus in Gebrauch. Zur 1. Pfarrstelle gehören zwei Predigtstätten. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar und erwartet von den Bewerbern/Bewerberinnen die Verkündigung und Vergegenwärtigung des Evangeliums von Jesus Christus im Gottesdienst, in den Arbeitsbereichen des kirchlichen Lebens und in der Öffentlichkeit. Er/sie sollte/sollten bereit sein, Bewährtes fortzuführen und Neues kreativ zu entwickeln. Die Gemeinde legt Wert auf die Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, Organisationstalent sowie ökumenische Offenheit. In der Gemeinde ist ein hauptamtlicher Jugendmitarbeiter tätig (30 Stunden), zum Bezirk gehören ein Kindergarten (zwei Gruppen mit Regel-Kindergartenplätzen, eine Hortgruppe) und ein Seniorenheim in katholischer Trägerschaft, das auch von evangelischer Seite seelsorgerlich begleitet wird. Die Gemeindegliederarbeit findet in einem Gemeindehaus mit Kindergarten und dazugehöriger Kirche und einem weiteren Gemeindezentrum statt. Es steht ein Pfarrhaus in guter Wohnlage zur Verfügung. Neunkirchen ist eine Stadt mit ca. 51000 Einwohnern, geschichtlich geprägt durch Kohle und Stahl, inzwischen aber mit neuen wirtschaftlichen Schwerpunkten und verändertem Stadtbild. Konfessionell gibt es ein leichtes Übergewicht des katholischen Bevölkerungsanteils. Die Stadt liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung. Alle Schulformen befinden sich vor Ort. Die verkehrsmäßige Anbindung, vor allem bezogen auf den Straßenverkehr (A 6, A 8) ist sehr gut. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 517. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen

dieser Anzeige über die Superintendentin des Kirchenkreises Ottweiler, Pfarrerin Ute Vos, Bliessstraße 2, 66564 Ottweiler, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Scheib-Furpach. Nähere Auskünfte erteilen gerne Pfarrer Werner Langefeld (Vorsitzender des Presbyterium), Telefon (0 68 21) 3 12 50 und Alexander Löhr (stellvertretender Vorsitzender des Presbyteriums), Telefon (0 68 26) 10 44, ab 19.00 Uhr.

Die 5. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken (Erteilung von Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen) ist zum 1. August 2001 mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50 Prozent möglich ist, durch das Leitungsorgan zu besetzen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Saarbrücken über die Superintendentin des Kirchenkreises Saarbrücken, Großherzog-Friedrich-Strasse 44, 66111 Saarbrücken, zu richten.

Im Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist die Planstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Ellern-Mörschbach-Pleizenhausen zum 1. September 2001 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In den Gemeinden ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 574, 578, 579. Die Kirchengemeinden Ellern-Mörschbach-Pleizenhausen sind dörflich strukturierte Gemeinden mit sieben Dörfern. Zur Gemeinde Mörschbach gehören noch zwei kleinere Dörfer, ebenfalls zu Pleizenhausen. Ellern als größtes Dorf ist der Sitz des Pfarrers mit einem Gemeindezentrum. Ca. 1200 Gemeindeglieder sind zu betreuen. Ellern liegt nahe der B 50 zwischen Rheinböllen (4 km) und Simmern (12 km). Zur Autobahn sind es 4 km. In Ellern gibt es einen Kindergarten. Rheinböllen hat eine Grundschule und eine Regionalschule. In Simmern sind alle Schularten vorhanden. Drei Predigtstätten und drei eigenständige Presbyterien sind zu betreuen. Die Gemeinden sind traditionell volkskirchlich und schrift- und bekenntnisgebunden geprägt. Die Presbyterien wünschen sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die das Evangelium von Jesus Christus glaubhaft in den Gemeinden und den verschiedenen Kreisen sowie auch im öffentlichen Leben bezeugt. Er/sie sollte konflikt- und konsensfähig sein, um die Einheit in der Gemeinde und besonders unter den Mitarbeitern zu fördern. Die Seelsorge sollte ihm/ihr in Haus- und Krankenbesuchen ein wichtiges Anliegen sein. Dabei sollte er/sie auch offen sein für Menschen, die am Rande der Gemeinde leben (Neuzugezogene). Die Gemeinden sind offen für seine/ihre Begabungen und wünschen sich nach Möglichkeit einen jungen Pfarrer/eine junge Pfarrerin (ca. 30 bis 40 Jahre), der/die u. U. junge Familien in das Gemeindeleben mit einbezieht. Die Arbeit mit der Jugend (im Unterricht und Kreisen) sollte ihm/ihr wichtig sein. Kirchlicher Unterricht sollte er/sie selbst erteilen. Gewinnung von neuen Mitarbeitern und Betreuung der vorhandenen (ca. 50) sollte zu seinen/ihren Aufgaben gehören. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Auskunft erteilt Pastor E. Meding, Simmerner Straße 4, 55497 Ellern, Telefon (0 67 64) 13 69.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Evangelischen Akademie Mülheim an der Ruhr ist die Stelle der Leiterin/des Leiters des Bereiches Akquisition, Belegung und Empfang zum 1. September 2001

zu besetzen. Zu dem Aufgabengebiet gehört schwerpunktmäßig die Verantwortung für die Belegung des gesamten Hauses (Akademiebetrieb und Gasttagungen); die Verantwortung für den Arbeitsablauf am Empfang einschließlich der Kassenführung, die Kontaktaufnahme und Kontaktpflege zu Veranstaltern von Tagungen, sowie die Abwesenheitsvertretung des Verwaltungsleiters. Wir wünschen uns eine/n engagierte/n evangelische/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit Erster kirchlicher Verwaltungsprüfung. Eigenverantwortliches Arbeiten, Sorgfalt und Zuverlässigkeit sowie gute PC-Kenntnisse werden vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach Vc/Vb BAT-KF. Die Anmietung einer Mitarbeiterwohnung auf dem Akademiegelände können wir in Aussicht stellen. Ihre schriftliche Bewerbung erbitten wir bis zum 10. August 2001 an die Evangelische Akademie Mülheim, z.Hd. Herrn Akademiedirektor Klaus Heienbrok, Uhlenhorstweg 29, 45479 Mülheim an der Ruhr. Telefonische Auskünfte erteilt der Verwaltungsleiter Herr Mäske, Telefon (02 08) 5 99 06-577.

Die Kirchengemeinde Wickrathberg im Süden Mönchengladbachs sucht den Kassenverwalter/die Kassenverwalterin für ihr neu errichtetes Gemeindeamt zum 1. Januar 2002. Die Stelle wird zu 100 Prozent des Dienstumfangs besetzt. Wir erwarten die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst, eine enge Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde sowie eine lebendige Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Wir bieten Vergütung nach BAT/KF mit den üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes, je nach persönlichen Voraussetzungen bis Vergütungsgruppe Vc/Vb. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Übernahme ins Beamtenverhältnis bis Besoldungsgruppe A 9 möglich. Ebenso ist die Möglichkeit zum Besuch des Lehrgangs für die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung gegeben. Zusätzlich suchen wir einen Sachbearbeiter/eine Sachbearbeiterin zum 1. Januar 2001. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 10/38,5 Stunden. Wir erwarten idealerweise die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst, mindestens die Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten. Wir bieten Vergütung nach BAT/KF mit den üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes, je nach persönlichen Voraussetzungen bis Vergütungsgruppe Vlb/Vc. Bei Bedarf ist die Möglichkeit zum Besuch des Lehrgangs für die erste kirchliche Verwaltungsprüfung gegeben. Alle Schulformen befinden sich am Ort. Wir bieten eine freundliche kreative Arbeitsatmosphäre, eine aufgeschlossene Gemeinde und Raum für eigene Gestaltungsmöglichkeiten. Wenn Sie auf der Suche nach neuen Herausforderungen sind und Interesse an eigenverantwortlicher Arbeit in einer Kirchengemeinde am linken Niederrhein mit 5.520 Gemeindegliedern in 3 Pfarrbezirken haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis zum 15. August 2001 an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg, Berger Dorfstraße 55, 41189 Mönchengladbach.

Beim Amt für Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung des Stadtkirchenverbandes Köln ist die Vollzeitstelle einer evangelischen Verwaltungsmitarbeiterin bzw. eines Verwaltungsmitarbeiters zum 1. September 2001 oder früher zu besetzen. Die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen bis zur Vergütungsgruppe IV b BAT-KF. Die Verwaltung ist zuständig für die Hauptstelle und die beiden Nebenstellen des Amtes mit insgesamt 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Gesucht wird eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter mit möglichst der 1. kirchlichen Verwaltungsprüfung. Wir erwarten Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und dem Personalwesen im

kirchlichen Bereich sowie den sicheren Umgang mit Word, Excel und ggf. einem Buchungsprogramm. Es werden die EDV-Systeme Windows und Windows-NT eingesetzt. Die Bereitschaft, vertretungsweise den Telefondienst und Klientenempfang in der Beratungsstelle zu übernehmen, wird ebenso erwartet wie selbständiges Arbeiten und eine kooperative Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ihre ausführliche Bewerbung richten Sie bitte an die Leitung des Amtes für Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung, Tunisstraße 3, 50667 Köln.

Das Verwaltungsamt Köln-Südost, das von 7 Kirchengemeinden im rechtsrheinischen Teil der Stadt Köln gebildet wird, sucht zum nächstmöglichen Termin eine/einen Verwaltungsamtsleiter/in. Fachlich werden von einer Bewerberin/einem Bewerber Erfahrungen aus der kirchlichen Verwaltung – wegen regionaler Besonderheiten möglichst aus dem Bereich des Stadtkirchenverbandes Köln – erwartet. Vorausgesetzt werden die 2. kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine ihr vergleichbare Qualifikation. Sie/er muss über gute Kenntnisse des Haushalts- und Kassenrechts sowie des einschlägigen Personalrechts verfügen. PC-Grundkenntnisse sind selbstverständlich. Neben den fachlichen Qualifikationen werden erwartet: Führungsfähigkeit und -wille; Durchsetzungsfähigkeit bei gleichzeitiger Verbindlichkeit im Umgang mit Mitarbeitern; Organisations- und Improvisationstalent; betriebswirtschaftliches Denken und Handeln; Bereitschaft zur Weiterbildung; zeitliche Belastbarkeit. Derzeit befindet sich das Verwaltungsamt in einem interessanten Prozess der Weiterentwicklung: weitere Gemeinden suchen den Anschluss; ein neues prozessorientiertes Steuerungsmodell soll Verantwortlichkeit und Kompetenz der Leitung und der Mitarbeiter erhöhen; eine Rechtsformänderung steht an. Ein Umzug in moderne Büroräume in zentraler Lage Kölns ist geplant. Die Anstellung kann bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis (A 12 BBO) erfolgen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, Herrn Pfarrer Burkhardt Demberg, Evangelische Kirchengemeinde Brück-Merheim, Am Schildchen 1, 51109 Köln.

Im Kirchenkreis An der Ruhr ist zum frühest möglichen Termin die unbefristete Stelle einer Personalsachbearbeiterin/eines Personalsachbearbeiters in vollem Beschäftigungsumfang neu zu besetzen. Gesucht wird eine einsatzfreudige und zielbewusste Persönlichkeit mit einem ausgeprägtem Sinn für kirchliche Zusammenhänge mit zweiter kirchlicher Verwaltungsprüfung oder gleichwertiger Qualifikation. Die zu besetzende Stelle setzt eigenständiges Arbeiten und die Bereitschaft zum Dialog mit Mitarbeitenden und Gremien voraus. Sicherheit in der Anwendung des Arbeits-, Tarif- und Beamtenrechts sowie des Beihilfe- und Reisekostenrechts ist erforderlich. EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt. Kenntnisse im Bereich K 2000 und PERSINFO sind wünschenswert. Im Kirchenkreis An der Ruhr sind ca. 250 Mitarbeiter tätig. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist Voraussetzung für eine Einstellung. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 4, 45468 Mülheim an der Ruhr. Telefonische Auskunft erhalten Sie beim Geschäftsführer des Kirchenkreises, Herrn Küpper Telefon (02 08) 30 03-2 22.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKIR-LKA.de. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzel exemplar 4,80 DM. Druck: SET POINT Schiff & Kamp GmbH, Kassenberg 6, 45479 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

Literaturhinweise

100 Jahre Evangelischer Kindergarten Bosen 1901 – 2001. Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Bosen 2001, 76 S., Abb.

Bernhard Meyer: **Eine kurtze, doch nähere Erklärung und Befestigung des Christlich-Reformirten Catechismi.** Hrsg. von Helmut Ackermann. Rödingen: B-Verlag 2001. XXXVII, 378 S. (Beiträge zur Katechismusgeschichte 5) [Neudruck d. Ausg. Elberfeldt 1733] ISBN 3-931395-09-X

Andreas Nikolay: **Pfarrer Richard Oertel (1860 – 1932) und der Hunsrücker Bauernverein.** Eine sozialgeschichtlich-biographische Studie. Simmern: Hunsrücker Geschichtsverein e.V. 2001, 233 S., Abb. (Schriftenreihe des Hunsrücker Geschichtsvereins e.V. 32) ISBN 3-9804416-9-5

Die Barmer Theologische Erklärung von 1934. Faksimile des Originals im Landeskirchlichen Archiv Bielefeld. Bielefeld: Evang. Kirche von Westfalen 2001, Mappe mit 4 losen Bl.

100 Jahre Evangelische Frauenhilfe im Rheinland. 10 Jahrzehnte im Überblick. Evangelische Frauenhilfe im Rheinland e.V. Bonn-Bad Godesberg [ca. 2000], 12 S., Abb.

Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, 49. Jg. 2000. Im Auftr. des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte hrsg. von S. Flesch. Köln: Rheinland-Verlag 2001, VII, 340 S., Abb.

Reinhard Schmeer: Volkskirchliche Hoffnungen und der Aufbau der Union. **Evangelische Kirche und CDU/CSU in den ersten Nachkriegsjahren.** Köln: Rheinland-Verlag 2001, XV, 726 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 150) ISBN 3-7927-1842-1

Durchgangsland oder Bleibegesellschaft. **Plädoyer der Evangelischen Kirche im Rheinland für eine zielorientierte**

Zuwanderungs- und Integrationspolitik. Hrsg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt. Verantwortl.: Jörn-Erik Gutheil. Düsseldorf 2001, 35 S., Abb.

Guy W. Rammenzweig: coram. **Ein Handbuch für die Arbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern auf dem Weg ins nächste Jahrhundert.** Mit Beitr. von Rolf-Walter Becker. Düsseldorf: Presseverband d. Evangelischen Kirche im Rheinland 2001, 516 S., ISBN 3-87645-097-7

Visionen Erden. Der Vielfalt Gestalt geben mit Profil, Beteiligung, Begeisterung und Qualität. **Anregungen und Materialien zur Erarbeitung von Gesamtkonzeptionen gemeindlicher Aufgaben.** Hrsg. von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Red.: Sylvia Szepanski-Jansen. Düsseldorf: Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 2001, 64 S., Abb.

Angebote

Die Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal bietet – nach Schließung einer Gottesdienststätte – drei Bronzeglocken (1400 mm/d', 1230 mm/e', 930 mm/g') zum Verkauf an. Anfragen an das Evangelische Verwaltungsamt, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal; Telefon (02 02) 4 93 77 12.

Vollmechanische Orgel zu verkaufen. Wegen Wiedereinbau einer historischen Orgel verkaufen wir unsere Steinmeyer-Orgel Bj. 1974, II/16 Reg. guter Zustand, warmer ausgeglichener Klang. VHB 80.000,- DM. Genaue Unterlagen sind erhältlich. Besichtigung in der Kirche möglich. Evangelische Kirchengemeinde Baumholder, Kirchstraße 12, 55774 Baumholder, Telefon (0 67 83) 21 48, Telefax (0 67 83) 51 59.